

FINANZWISSENSCHAFTLICHES FORSCHUNGSINSTITUT
AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Sonderveröffentlichung Nr. 3

Rolf Caesar

Steuerquoten, Steuerstrukturen
und Steuerharmonisierung
in der Europäischen Gemeinschaft

www. Sem.

3

3 -

Ex.

FINANZWISSENSCHAFTLICHES FORSCHUNGSINSTITUT AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Direktoren: Prof. Dr. K. H. Hansmeyer, Prof. Dr. K. Mackscheidt

Sonderveröffentlichung Nr. 3

Privatdozent Dr. Rolf Caesar

STEUERQUOTEN, STEUERSTRUKTUREN
UND STEUERHARMONISIERUNG
IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Köln 1980

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	<u>Seite</u>
X I. Problemstellung	2
II. Gesamtsteuer- und Sozialabgabenquoten sowie Abgabenstrukturen in der EG 1965 - 1978	4
1. Methodische Vorbemerkungen	4
2. Die gesamten Steuern und x Sozialabgaben im Vergleich	9
a) Die gegenwärtige Höhe der Steuern und Sozialabgaben	9
x b) Entwicklungstendenzen	12
3. Die Steuer- und Sozialabgaben- x strukturen im Vergleich	16
a) Die gegenwärtige Bedeutung x der verschiedenen Steuer- arten und der Sozialabgaben	16
x b) Entwicklungstendenzen	24
III.7 Steuerharmonisierung als Ziel-Mittel-Problem	43
1. Wettbewerbsneutralität und x Steuerharmonisierung	43
2. Wirtschafts- und Währungs- x union und Steuerharmonisierung	48
IV. Partielle Steuerquoten bei ein- x zeln Steuerarten und Konsequen- zen für die Steuerharmonisierung in der EG	53
x 1. Der Bereich der indirekten Steuern	53
x 2. Der Bereich der direkten Steuern und Sozialabgaben	63
V. Zusammenfassung in Thesenform	77
Statistischer Anhang	79
Literaturverzeichnis	90

I. Problemstellung

Internationale Steuervergleiche sind seit langem ein beliebtes Feld finanzwissenschaftlicher Forschung. Bereits in den Jahren nach den beiden Weltkriegen bezogen Untersuchungen über die Frage, ob bzw. inwieweit den Sieger- bzw. Verliererländern einheitliche oder differierende "Lasten" auferlegt werden sollten, auch den Bereich der Besteuerung ein. Vor allem aber seit der Errichtung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft waren Gegenüberstellungen von Struktur und Wirkungen der verschiedenen nationalen Steuersysteme Gegenstand anhaltender Diskussion. Im Vordergrund der Überlegungen stand dabei das Problem der sog. Steuerharmonisierung, d.h. der Abstimmung der nationalen Steuersysteme aufeinander mit dem Ziel der Integrationsförderung.¹⁾

Der Tenor der Debatten um die Steuerharmonisierung hat sich während der beiden letzten Jahrzehnte allerdings nicht unerheblich verlagert - ein Umstand, der für Einordnung und Kritik von Steuerbelastungs- und Steuerstrukturvergleichen von Bedeutung ist. So gingen die bis Ende der sechziger Jahre geführten Diskussionen im Grundsatz stets davon aus, daß eine "Harmonisierung" der Besteuerung in der EG nur insoweit notwendig und wünschenswert sei, als dies durch das Oberziel eines Gemeinsamen Marktes und das damit verbundene Subziel Wettbewerbsneutralität der Besteuerung bedingt werde; Grundlage dieser Argumentation waren vornehmlich die Artikel 99 bis 101 des EWG-Vertrages. Aus dieser Sicht erschienen alle jene

Herrn cand. rer. pol. Ludwig Greven bin ich für seine Unterstützung bei der Anfertigung der Übersichten zu Dank verpflichtet.

1) Der Begriff der "Harmonisierung" wird in der Literatur mit durchaus unterschiedlichem Inhalt verwendet und dabei mit ähnlichen Termini wie z.B. "Angleichung", "Anpassung", "Koordinierung" mehr oder minder gleichgesetzt. Zu einer Abgrenzung dieser Begriffe gegeneinander und einer ausführlichen Definition des "Harmonisierungs"-Begriffs siehe Lochner (1962), insbes. S. 60 f.

Vereinheitlichungen im Bereich der Besteuerung entbehrlich, die nicht nachhaltige und schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen nach sich zogen.

Die EG-Diskussion seit Ende der sechziger Jahre steht demgegenüber unter dem Fernziel der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion. Damit sind auch weitergehende Konsequenzen für die Steuerpolitik und ihre Vereinheitlichung verbunden. Eine Harmonisierung der Besteuerung wird bei einer derartigen Oberzielsetzung nicht mehr nur unter Wettbewerbsaspekten - d.h. unter lediglich allokativem Gesichtspunkt - verlangt, sondern muß darüber hinaus durch die in einer Wirtschafts- und Währungsunion notwendige gemeinsame Politik in den Bereichen Distribution und Stabilisierung geprägt werden. Nun haben die Bemühungen um die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion im Laufe der siebziger Jahre zwar kaum nennenswerte Früchte getragen, und auch die diesbezüglichen Aussichten für die nähere Zukunft sind eher skeptisch einzuschätzen. Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß Überlegungen zur Steuerharmonisierung die mit einer weitergehenden wirtschaftlichen und währungspolitischen Integration verbundenen Anforderungen zumindest ergänzend zu berücksichtigen haben.

In diesem Sinne sind auch die nachstehenden Ausführungen zu verstehen, die sich mit einigen im Bereich der Besteuerung feststellbaren Tendenzen befassen und dabei die Frage aufwerfen, inwieweit diese mit dem Ziel der Steuerharmonisierung (in seinen verschiedenen möglichen Ausprägungen) kompatibel sind oder nicht. Dazu werden zunächst Stand und Entwicklung der jeweiligen Gesamtsteuerquoten (ausschließlich und einschließlich der Sozialabgaben) sowie der Steuer- bzw. Abgabenstrukturen in den EG-Ländern von 1965 - 1978 skizziert (II). Wie beschränkt die daraus ableitbaren Folgerungen jedoch sind, ergibt sich bereits aus einer grundsätzlichen Diskussion der verschiedenen Harmonisierungskon-

zepte für die Besteuerung (III). Danach erscheint ein ergänzender Vergleich der partiellen Steuer- bzw. Abgabenquoten für die wichtigsten Steuer- bzw. Abgabenarten sinnvoll, der einige Konsequenzen für die weitere Steuerharmomisierung in der EG nahelegt (IV). Abschließend werden die Ergebnisse der Untersuchung in Thesenform zusammengefaßt (V).

II. Gesamtsteuer- und Sozialabgabenquoten sowie Abgabenstrukturen in der EG 1965 - 1978

1. Methodische Vorbemerkungen

Internationale Vergleiche der Steuer-"Last" und der Steuerstrukturen (im Sinne des relativen Gewichts einzelner Steuern oder Steuerarten innerhalb der jeweiligen Steuersysteme¹⁾ sehen sich einer großen Zahl von methodischen Problemen statistischer wie interpretativer Art gegenüber. Die Literatur hat sich hiermit vielfach eingehend beschäftigt²⁾; deshalb mögen an dieser Stelle einige kurze Bemerkungen ausreichen.

1) Neben dieser am häufigsten verwendeten Interpretation des Begriffs "Steuerstruktur" findet sich eine zweite, die als Steuerstruktur die Gestaltung einer einzelnen Steuer hinsichtlich spezifischer Komponenten betrachtet; siehe in diesem Sinne z.B. Andel/Grasmann/Rehm/Schneider (1976) S. 82. Die folgenden Ausführungen in der vorliegenden Abhandlung folgen jedoch der ersten Konvention.

2) Siehe im einzelnen z.B. Schmolders (1951) S. 250 ff.; Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission (1962) S. 14 ff.; Mennel (1963) S. 81 ff.; Berolzheimer (1965) S. 38 ff.; Eber (1970) Bd.1, S. 13 ff.; Littmann (1975) S. 79 ff.; Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1976) S. 849 ff.; Hedtkamp (1977) S. 658 ff.

Als Ausdruck der "Belastung" des privaten Sektors mit Steuern werden in der Literatur in der Regel sog. Steuerquoten herangezogen, die das Steueraufkommen in Beziehung zum BSP oder BIP setzen; hierfür findet sich dann auch der Begriff "Steuerlastquote". Als Steuer-"Last" bzw. -"Belastung" wird hierbei die durch eine Steuerleistung bewirkte Einbuße an privatem Einkommen bezeichnet, bei der die Effekte der aus dem Steueraufkommen finanzierten Staatsausgaben unberücksichtigt bleiben. Eine derartige Interpretation des "Last"-Begriffs bedeutet aber mikro- wie makroökonomisch eine unzulässige Verengung der Betrachtung. Tatsächlich darf nämlich von einer echten Steuer-"Belastung" nur gesprochen werden, soweit dem Steuerzahler ein "Nettoverlust" gegenüber dem Fiskus entsteht, d.h. soweit die materiellen (und psychologischen) Nutzenentzüge durch Steuerzahlungen die Nutzenzugänge durch steuerlich finanzierte Staatsleistungen überschreiten.¹⁾ Im Folgenden sollen daher die neutralen Begriffe der Steuerquote bzw. der Steuer- und Sozialabgabenquote Verwendung finden, die statistische Meßgrößen allein für den relativen Umfang der vom privaten Sektor an den Staat geleisteten Zwangsabgaben ohne Anspruch auf Gegenleistung darstellen.

Allerdings wirft ein internationaler Vergleich, der sich solcher Größen bedient, eine Reihe methodischer Schwierigkeiten auf. So ist es zunächst erforderlich, daß die Abgrenzungs- und Berechnungsmethoden bei den benötigten Daten einheitlich sind. Die nationalen Steuer- und Sozialproduktstatistiken werden diesem Anspruch nicht gerecht. Daher stützt sich die vorliegende Abhandlung, soweit nicht besonders kenntlich gemacht, allein auf die Veröffentlichungen der OECD, die sich um eine Ermittlung nach einheit-

1) Siehe genauer z.B. Neumark (1961) S. 656.

lichen Kriterien bemühen¹⁾ und immerhin vergleichbare Werte für die Jahre 1965 - 1978²⁾ vorlegen.

Eine Untersuchung der jeweiligen Steuerquote bzw. Steuerstruktur steht hinsichtlich des Umfangs der hierbei zu berücksichtigenden Abgaben vor der Frage, ob hierbei nur die finanzstatistisch als Steuern ausgewiesenen Abgaben oder aber auch die Beiträge zur Sozialversicherung einbezogen werden sollen. Der erstere Weg ist der traditionell übliche und wird auch noch in neueren Arbeiten besprochen, die Steuerquoten- und/oder Steuerstrukturvergleiche anstellen.³⁾ Daneben findet sich jedoch in zunehmendem Maße die

-
- 1) Die Konsequenz ist freilich, daß die Abgrenzungen der einzelnen Steuerarten übernommen werden müssen, wie sie in den OECD-Statistiken vorgenommen werden; diese Abgrenzungen stimmen nicht immer mit denjenigen z.B. in der Finanzstatistik oder der VGR der Bundesrepublik Deutschland oder auch in den Finanzstatistiken anderer internationaler Organisationen überein. Siehe dazu im einzelnen OECD (1979 b) S. 37 ff. sowie die Erläuterungen unten auf S. 17 in FN 1.
 - 2) Die Zahlen für 1978 sind dabei vorläufig geschätzte Werte, die daher möglicherweise noch geringfügig revidiert werden müssen. Aus Gründen einer möglichst zeitnahen Betrachtung wurden aber, soweit verfügbar, die Angaben für 1978 mit verwendet. Lediglich in den Übersichten 1, 3a und 3b sowie 17a und 17b wurde der Einheitlichkeit willen auf die Werte für 1977 zurückgegriffen, da in den Fällen Italiens (teilweise) und Luxemburgs die Daten für 1978 nicht vorlagen. Hinsichtlich der Zeitvergleiche für Irland ist zu beachten, daß von 1973 auf 1974 eine Umstellung von Fiskaljahren (jeweils 1.4. - 31.3.) auf Kalenderjahre erfolgt ist.
 - 3) Siehe z.B. Metze (1969) S. 43 ff.; Eßer (1970) Bd. 5, S. 35 ff.; Schaft (1978) S. 451 ff.

Forderung, solche Vergleiche auf die Sozialversicherungsbeiträge auszudehnen;¹⁾ auch diese würden - wie die Steuern - als Zwangsabgaben durch öffentliche Stellen einbehalten, wobei häufig lediglich die solche Abgaben erhebenden öffentlichen Institutionen - hier Finanzverwaltung, dort Parafisci - differierten.²⁾ In der vorliegenden Abhandlung werden jeweils beide Alternativen behandelt.

Wichtige Einschränkungen sind grundsätzlich hinsichtlich der Aussagefähigkeit von Quotengrößen zu machen, wie sie zur Quantifizierung von Steuer-"Lasten" i.e.S. und von Steuerstrukturen häufig³⁾ Verwendung finden. Veränderungen derartiger Quotengrößen können zunächst auf Variationen beider Teilkomponenten zurückzuführen sein. So mögen für Schwankungen der Gesamtsteuerquote - z.B. ausgedrückt als Gesamtsteueraufkommen in v.H. des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen - Änderungen ebenso auf der Abgabenseite wie beim Bruttoinlandsprodukt verantwortlich sein. Ähnlich kann das relative Gewicht einer bestimmten Steuerart innerhalb der Steuerstruktur auf Schwankungen bei dieser Steuerart oder bei anderen Steuerarten zurückgeführt werden, was unterschiedliche Schlußfolgerungen nahelegen kann. Weiterhin

-
- 1) Siehe hierzu u.a. Neumark (1961) S. 337 f.; Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission (1962) S. 26; Littmann (1975) S. 16, S. 77; Crinius (1976) S. 16; Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1976) S. 852 f., S. 860; Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (1978) S. 24 ff.; OECD (1979 b) S. 18 ff.; Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1980) S. 21 ff.
 - 2) Vgl. z.B. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (1950) S. 67; Berolzheimer (1965) S. 44; Littmann (1975) S. 16; Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1976) S. 852, S. 860.
 - 3) Anzumerken ist allerdings, daß es durchaus internationale Belastungsvergleiche gibt, die über solche groben Quantifizierungsansätze hinausgehen und Einzelbelastungsermittlungen für spezielle Unternehmenstypen, Haushaltstypen u.ä. vornehmen, allerdings nur mehr beschränkte Schlußfolgerungen erlauben; in der Regel handelt es sich hier um Vergleiche zwischen zwei oder allenfalls einer geringen Zahl von Ländern. Siehe in diesem Sinne etwa die fünfbändige Arbeit von Eßer (1970).

besagen Variationen der genannten Quotengrößen häufig wenig, wenn nicht in Rechnung gestellt wird, inwieweit sich hierin steuerpolitische Maßnahmen niedergeschlagen haben.

Trotz aller Einschränkungen bleiben freilich Steuerquoten wie Steuerstrukturziffern ein immer wieder herangezogenes Hilfsmittel bei internationalen Vergleichen, die sich auf eine Vielzahl von Ländern erstrecken. Auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird mit derartigen Ziffern gearbeitet, wobei allerdings die methodisch begründeten Bedingtheiten und Grenzen der jeweiligen Aussagen stets bedacht werden müssen. Die folgenden Angaben beziehen sich im übrigen auf die Gesamtheit der Gebietskörperschaften, also nicht nur auf den Zentralstaat, sondern darüber hinaus auf die nachgeordneten Gebietskörperschaften sowie z.T. auf die Sozialversicherungen.

2. Die gesamten Steuern und Sozialabgaben im Vergleich

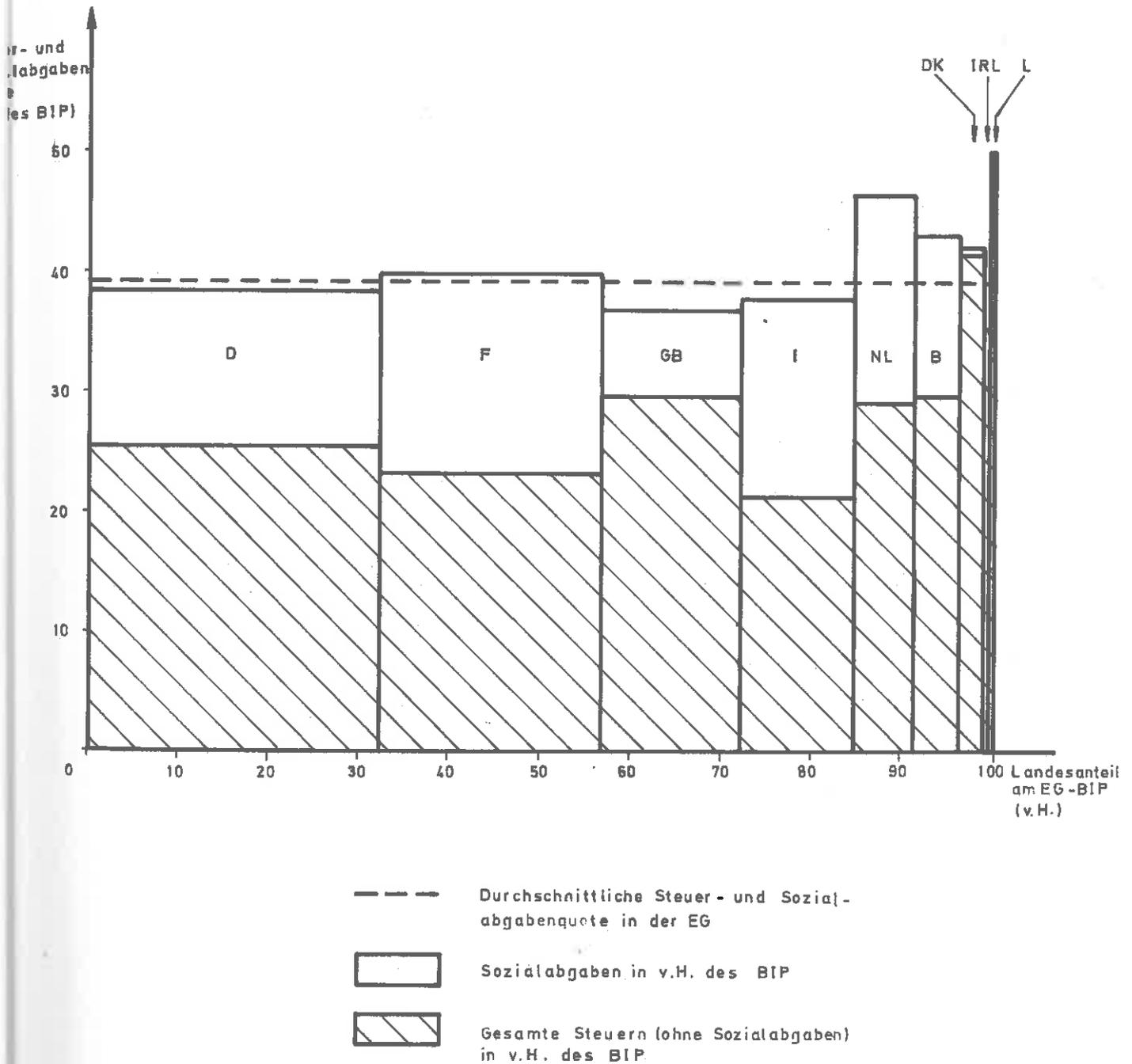
a) Die gegenwärtige Höhe der Steuern und Sozialabgaben

Eine graphische Gegenüberstellung der Gesamtsteuerquoten mit und ohne Einbeziehung der Sozialabgaben in den neun Mitgliedsländern der EG verdeutlicht, welche beträchtliche Differenzen hier 1977¹⁾ bestanden. Dabei sind die EG-Länder in Übersicht 1 nach ihrem Anteil am EG-BIP, d.h. ihrem ökonomischen Gewicht innerhalb der Gemeinschaft geordnet. Wie Übersicht 1 zeigt, weist Dänemark mit 41,4 v.H. des BSP (1978 = 42,7 v.H.) die bei weitem höchste Gesamtsteuerquote²⁾ auf, Italien mit 21,2 v.H. (1978 = 20,3 v.H.) die niedrigste; demnach ergibt sich eine Gesamtbandbreite von mehr als 20 (1978 = 22) Prozentpunkten. In der Mehrzahl der übrigen Länder beträgt die Steuerquote zwischen 25 und 30 v.H. Lediglich in Frankreich liegt die Steuerquote noch unter 25 v.H., in Luxemburg und Irland (Irland nur 1977) dagegen über 30 v.H.; 1978 wies auch Belgien eine Steuerquote von mehr als 30 v.H. auf.

-
- 1) Wie erwähnt (s.S. 6 , FN 2), lagen nicht für alle EG-Länder vergleichbare Werte für 1978 vor. Soweit verfügbar, sind die entsprechenden Angaben für 1978 jedoch im Text in Klammern hinzugefügt bzw. dem Statistischen Anhang zu entnehmen.
 - 2) Im folgenden kurz: Steuerquote. Soweit im Rahmen der vorliegenden Abhandlung später (s.u. IV) partielle Quoten für einzelne Steuerarten betrachtet werden, wird dies jeweils ausdrücklich vermerkt; die bloße Bezeichnung "Steuerquote" ist insofern immer auf die Gesamtsteuern bezogen.



Übersicht 1: Vergleich der jeweiligen nationalen Gesamtbelastung durch Steuern und Sozialabgaben in der EG 1977



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 10

Die Unterschiede reduzieren sich deutlich, wenn die Sozialabgaben¹⁾ einbezogen werden. Die Spanne zwischen dem Staat mit der höchsten (Luxemburg: 1977 = 50,0 v.H.) und dem mit der niedrigsten (Irland: 1977 = 35,2 v.H.; 1978 = 33,7 v.H.) Quote aus Steuern und Sozialabgaben²⁾ beläuft sich zwar immer noch auf 14,8 v.H. Hervorzuheben ist unter dem Aspekt des relativen Gewichts der verschiedenen Länder jedoch insbesondere, daß die Steuer- und Sozialabgabenquoten in den vier Nationen mit dem höchsten Anteil am EG-BIP (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich; mit Abstrichen auch Großbritannien und Italien) eng beieinanderliegen und im übrigen nur wenig von der EG-durchschnittlichen Steuer- und Sozialabgabenquote abweichen.³⁾ Auf den ersten Blick könnte es dem-

-
- 1) Die OECD-Steuerstatistik weist hierbei - ebenso wie die EG-Steuerstatistik - nur die tatsächlichen Sozialbeiträge aus, während sog. "unterstellte Sozialbeiträge" ausgeklammert werden. "Unterstellte Sozialbeiträge" wären solche, die den Gegenwert von Sozialleistungen darstellen, "die direkt, d.h. ohne Zwischenschaltung von Beitragszahlungen von Arbeitgebern, gezahlt werden (z.B. Pensionszahlungen des Staates an seine Beamten im Ruhestand)"; Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (1978) S. 25. Vgl. analog OECD (1979 b) S. 44.
 - 2) Im folgenden - zur Unterscheidung von der "(Gesamt-) Steuerquote" (d.h. ohne Sozialabgaben) - kurz als "Steuer- und Sozialabgabenquote" bezeichnet. Die hierfür in der Literatur auch verwendete Bezeichnung als "Abgabenquote" erscheint demgegenüber unpräzise, da dabei auch andere staatliche Abgaben, wie z.B. Gebühren, Beiträge oder sog. "Pfennigabgaben", berücksichtigt werden müßten. Zur Kritik am Begriff der Steuer-"Last"-Quote siehe zusammenfassend Littmann (1975), insbes. S. 82 f.; Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1976) S. 860. Speziell zum Abgabencharakter von "Pfennigabgaben" vgl. Caesar (1980 b).
 - 3) Dies hängt allerdings auch damit zusammen, daß diese Länder den (mit dem BIP gewichteten) EG-Durchschnitt entscheidend bestimmen. Insofern ist nicht überraschend, daß der Durchschnittswert nahe bei den Quoten der vier dominierenden Staaten liegt.

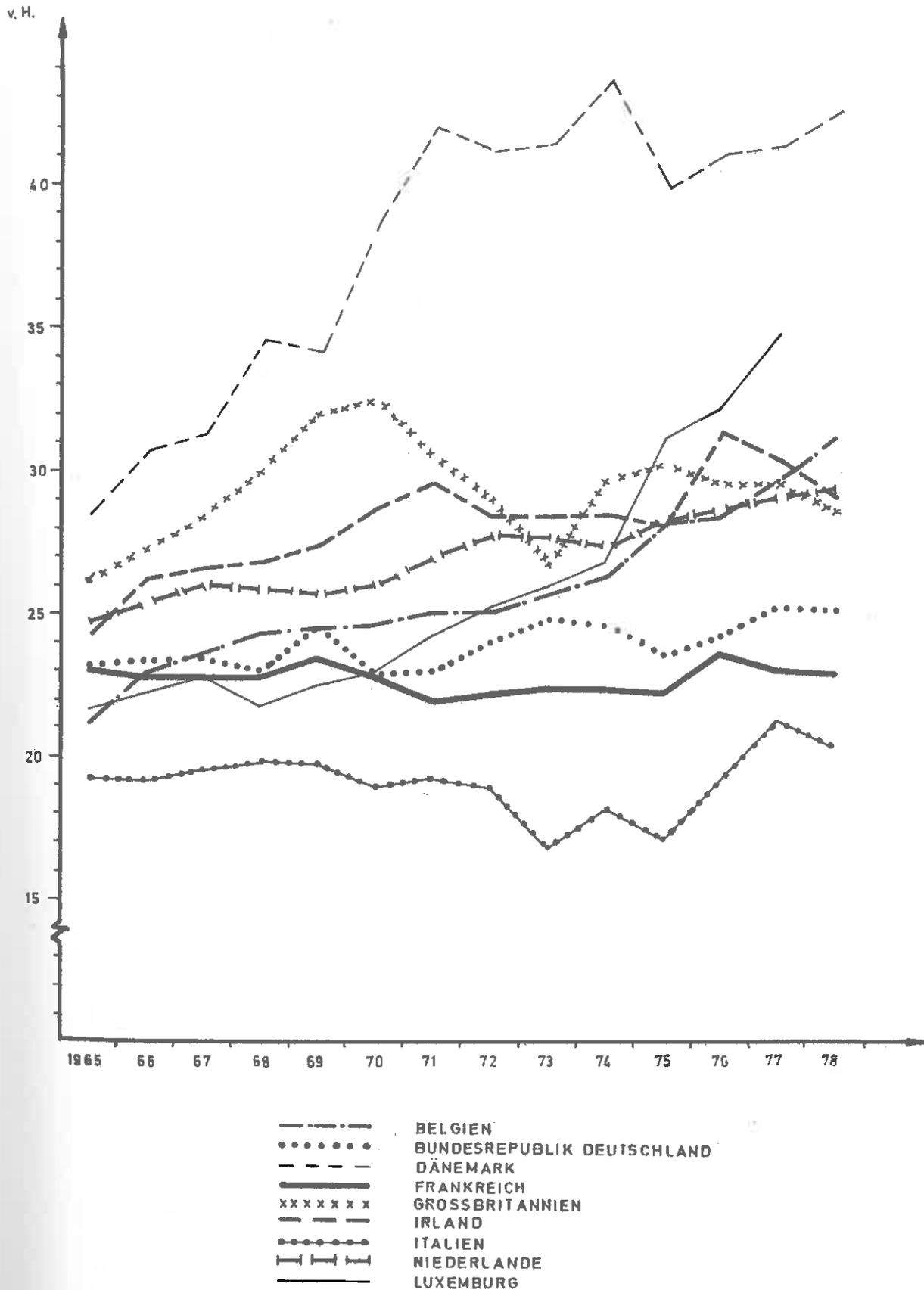
nach so aussehen, als hätte sich die Anpassung der Steuer- und Sozialabgabenquoten an ein (nur politisch bestimm- bares) Durchschnittsniveau in der EG auf die Benelux-Länder und Dänemark einerseits, Irland (sowie in gewissem Maße auch Großbritannien und Italien) andererseits zu erstrecken. Dabei würden allerdings die Unterschiede in den Steuerstrukturen nicht berücksichtigt, die ebenfalls gewichtig sind und die noch zu analysieren sind.

b) Entwicklungstendenzen

Die längerfristige Betrachtung der Gesamtsteuerquoten bzw. Steuer- und Sozialabgabenquoten erlaubt bei allen methodischen Einwendungen einige wichtige Feststellungen; vgl. dazu die Übersichten 2a und 2b.

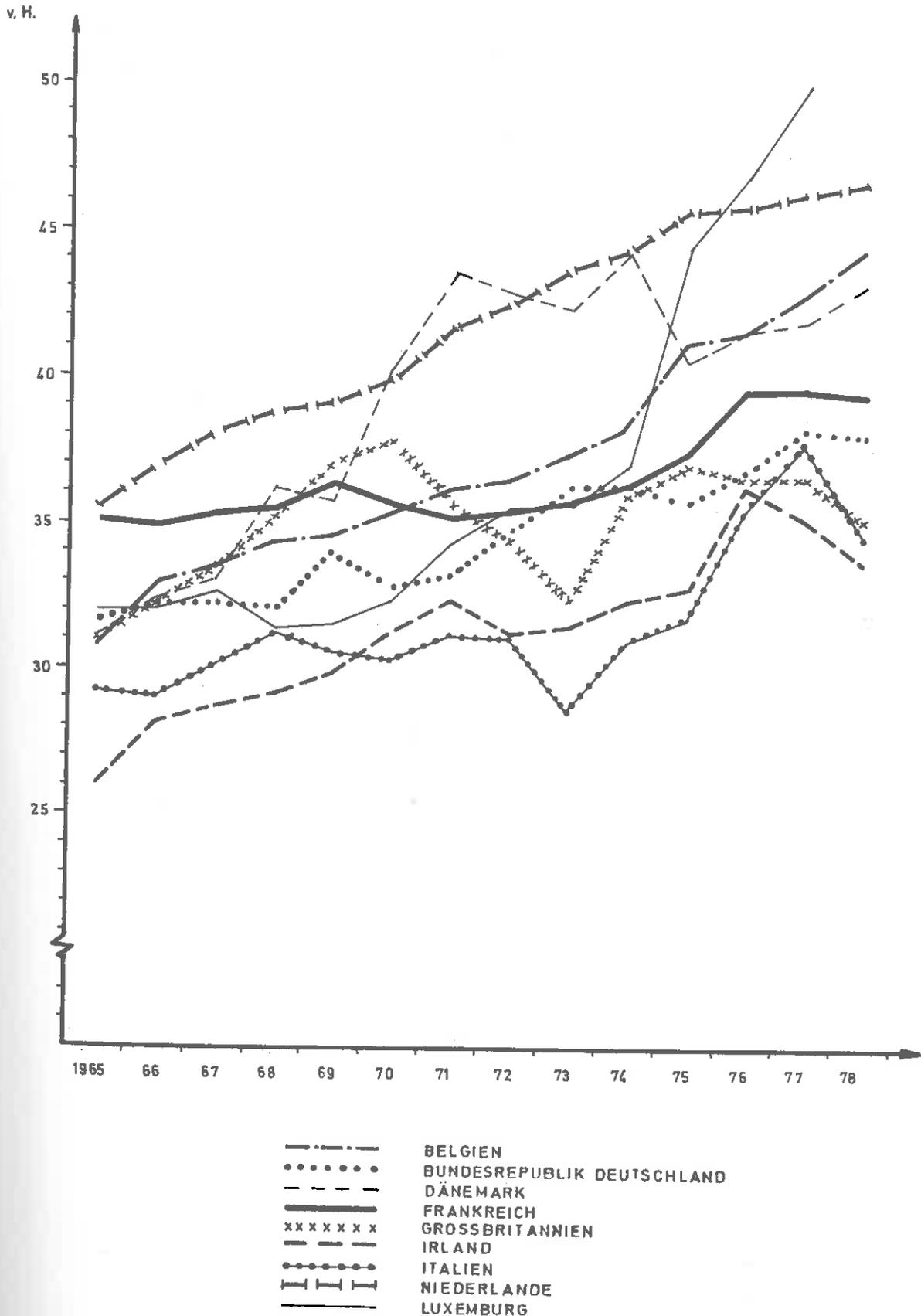
- So ist die Steuerquote zwar in einer Reihe von Ländern (Benelux, Dänemark, Italien) beträchtlich angestiegen. In anderen Staaten ist sie jedoch während des Untersuchungszeitraums von immerhin 13 Jahren weitgehend konstant geblieben. Bemerkenswerterweise handelt es sich bei der zweiten Gruppe um die vier größten Länder der Gemeinschaft.
- Die Steuer- und Sozialabgabenquote hat sich demgegenüber fast ausnahmslos stark erhöht. Eine Ausnahme bildet allein Großbritannien, wo die Quote im Durchschnitt der Jahre 1976 - 1978 sogar geringfügig niedriger lag als im Durchschnitt der Jahre 1968 - 1970. In den anderen Ländern aber unterstreicht bereits das deutliche Ansteigen dieser Quote die wachsende Bedeutung der Sozialabgaben.

Übersicht 2 a: Entwicklung der jeweiligen nationalen Steuerquoten (ohne Sozialabgaben) in der EG 1965-1978 (in v.H. des jeweiligen nationalen BIP)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 2 b: Entwicklung der jeweiligen nationalen Steuer- und Sozialabgabenquoten in der EG 1965 - 1978 (in v.H. des jeweiligen nationalen BIP)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

- Sowohl die Steuerquoten als auch die Steuer- und Sozialabgabenquoten unterliegen im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen. Dies gilt besonders ausgeprägt für Großbritannien, jedoch in schwächerem Maße auch für die übrigen Länder. Der Grad derartiger Schwankungen spiegelt nun zwar zum Teil mehr oder minder häufige Steuervariationen wider; nicht ohne Grund sticht Großbritannien als das klassische Beispiel für ein Land, das sich im Rahmen der fiscal policy vor allem steuerpolitischer Maßnahmen bedient, hervor. Daneben spielen jedoch andere Faktoren eine wichtige Rolle. Zu nennen sind hierbei vornehmlich konjunkturelle Einflüsse, die beide Bestimmungsfaktoren von Steuer- (bzw. Abgaben-) Quoten stark beeinflussen können.

- Im Gegensatz zu den Ergebnissen älterer Arbeiten zur Steuerharmonisierung in der EG¹⁾ kann von einer auch nur tendenziellen Annäherung der Steuer- bzw. Steuer- und Sozialabgabenquoten, insgesamt gesehen, nicht gesprochen werden. Die Diskrepanzen haben sich vielmehr im ganzen sogar verstärkt. So betrug die Spannbreite der Steuerquoten, werden alle derzeitigen EG-Länder einbezogen, 1965 weniger als 10 Prozentpunkte, 1977 dagegen mehr als 20 und 1978 sogar über 22 Prozentpunkte. Wird Dänemark ausgeklammert, so reduzieren sich die Werte zwar auf knapp 7 Prozentpunkte (1965) bzw. gut 13 Prozentpunkte (1977). Hervorzuheben ist jedoch insbesondere, daß sich die Steuerquoten innerhalb der Gruppe der sechs alten EG-Länder wesentlich stärker differenziert haben. Lagen diese 1965 innerhalb einer Bandbreite von nur 5,4 Prozentpunkten, so hatten sie sich bis 1977 auf die genannte Marge von gut 13 Prozentpunkten auseinanderentwickelt. Eine Betrachtung der vier größten EG-Länder

1) Siehe z.B. Metze (1969) S. 47.

allein ergibt dagegen eine annähernd konstante Bandbreite der Steuerquoten von rund 7 - 8 Prozentpunkten, ohne Großbritannien, d.h. für die drei größten der "Alt-EG"-Länder, beträgt die Bandbreite knapp 5 Prozentpunkte (1978) gegenüber knapp 4 Prozentpunkten (1965).

Nur geringfügig einheitlicher ist das Bild, werden die Sozialabgaben mit berücksichtigt. Der Abstand zwischen der höchsten und der niedrigsten Steuer- und Sozialabgabenquote war auch hier 1977 (14,8 Prozentpunkte) wesentlich größer als 1965 (9,5 Prozentpunkte). Bei den alten EG-Ländern allein hatte die Spanne 1965 sogar nur 6,3 Prozentpunkte (1977 = 15,5 Prozentpunkte) betragen. Endlich liegen die vier größten EG-Länder erneut näher beieinander. Der Abstand hat sich hier sogar mit 3,0 Prozentpunkten 1977 (1978 = 4,9 Prozentpunkte) gegenüber 5,8 Prozentpunkten 1965 deutlich verringert. Dies gilt für 1978 gleichermaßen mit und ohne Einbeziehung Großbritanniens; 1977 belief sich die Bandbreite für die drei größten "Alt-EG"-Länder allein sogar nur auf 2 Prozentpunkte.

3. Die Steuer- und Sozialabgabenstrukturen im Vergleich

a) Die gegenwärtige Bedeutung der verschiedenen Steuerarten und der Sozialabgaben

Traditionelle Vergleiche von Steuerstrukturen, die Betrachtungen über die Steuerquoten ergänzen sollen, beziehen sich allein auf die Zusammensetzung des Gesamtsteueraufkommens ohne Sozialabgaben. Hierbei dominiert

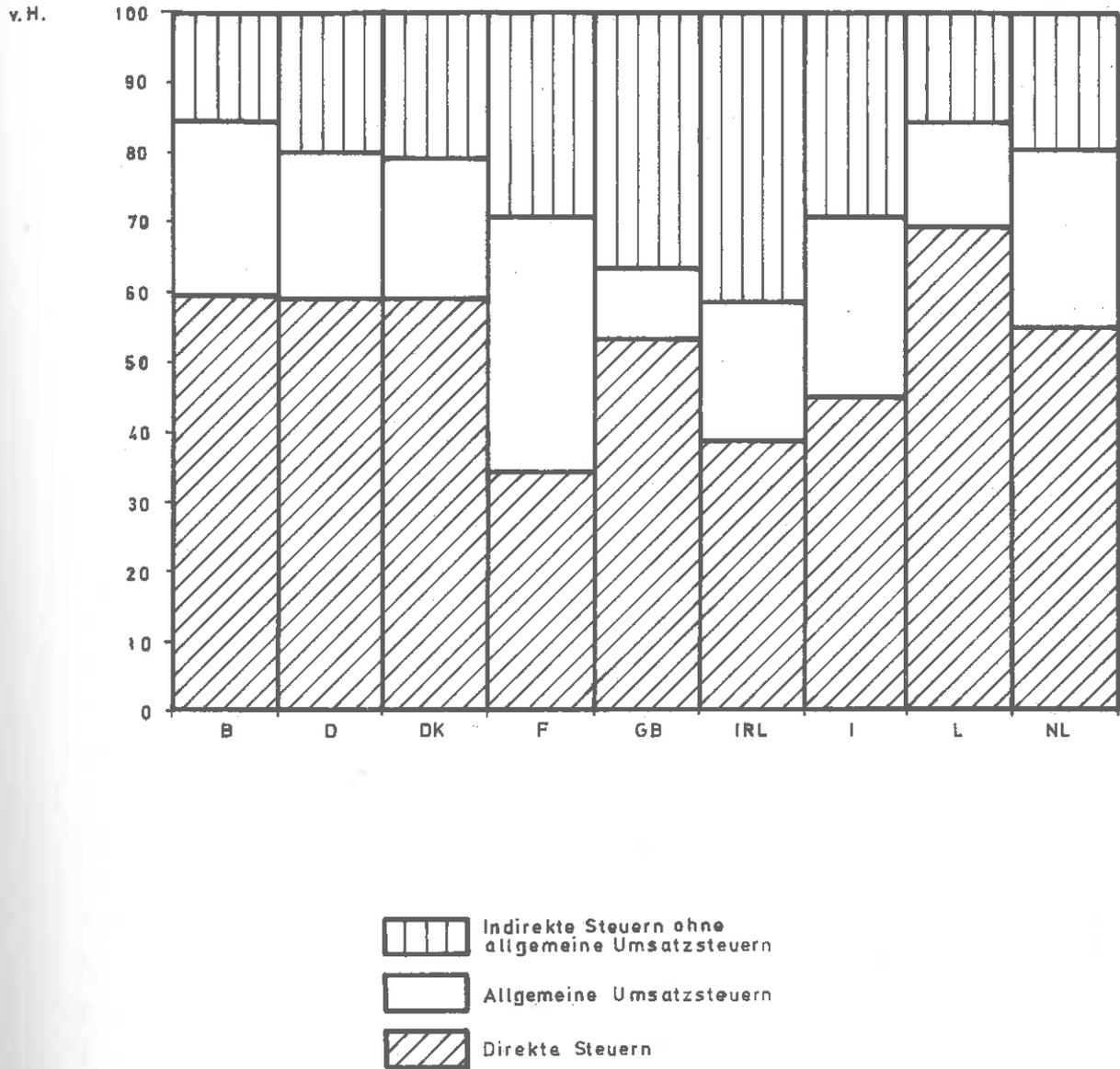
die Gruppierung nach "direkten" und "indirekten" Steuern¹⁾. Die überwiegende Ansicht der Literatur ist die, daß eine weitgehende Übereinstimmung in der relativen Bedeutung bei den beiden Gruppen wünschenswert und dem Harmonisierungsziel dienlich sei. Darüber hinaus ist häufig ein Verhältnis von etwa 50 : 50 für beide Steuergruppen als erstrebenswertes Gleichgewicht bezeichnet worden²⁾.

-
- 1) Auf die Problematik der Begriffe "direkte" und "indirekte" Steuern sowie die verschiedenen theoretischen Ansätze einer Abgrenzung beider Gruppen gegeneinander sei hier nicht näher eingegangen. Die Zuordnung zu den beiden Gruppen in der vorliegenden Abhandlung orientiert sich an dem Vorgehen in den Steuerstatistiken der EG, die jedoch keine ähnlich langen vergleichbaren Zeitreihen wie die OECD-Steuerstatistik liefern. Daher wurde versucht, die Systematik der EG auf die von der OECD veröffentlichten Daten zu übertragen. Danach werden in der vorliegenden Untersuchung als "direkte" Steuern vereinfachend diejenigen Steuern bezeichnet, die in der OECD-Steuerstatistik unter den Rubriken "Taxes on income, profits and capital gains" (OECD List No. 1000), "Recurrent taxes on net wealth" und "Estate, inheritance and gift taxes" (OECD List No. 4200 bzw. 4300) aufgeführt sind. Hinzugerechnet wird die von den privaten Haushalten gezahlte Kraftfahrzeugsteuer (OECD List No. 5211). Alle übrigen Steuern gelten demgegenüber als "indirekte" Steuern.
 - 2) In dem 1978 vorgelegten Bericht des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Steuerharmonisierung werden demgegenüber als "Zielwerte" für die Steuerstrukturen in der EG postuliert: Für die direkten Steuern 55 v.H. des Gesamtsteueraufkommens ohne Sozialabgaben bzw. 70 v.H. des Aufkommens einschließlich Sozialabgaben; für die Mehrwertsteuer und die besonderen Verbrauchsteuern 35 v.H. bzw. 25 v.H.; für sonstige Steuern 10 v.H. bzw. 5 v.H. Siehe im einzelnen Fredersdorf (1978) S. 37.

Eine Betrachtung der gegenwärtigen (1977) Verhältnisse in der EG zeigt, daß von einer Erfüllung dieser beiden Postulate allenfalls partiell gesprochen werden kann. So weisen, wie Übersicht 3a verdeutlicht, von den alten EG-Ländern Luxemburg einen überdurchschnittlichen (69,3 v.H.), Frankreich und auch Italien dagegen einen unterdurchschnittlichen Anteil der direkten Steuern auf (33,9 v.H. bzw. 45,0 v.H.; 1978 = 32,2 v.H. bzw. 49,4 v.H.); das vielzitierte "Nord-Süd-Gefälle" der Steuermentalität findet hier seinen Niederschlag. Darüber hinaus fällt aber auch das Beitrittsland Irland mit einem Anteil der direkten Steuern von 38,6 v.H. (1978 = 40,6 v.H.) aus dem Rahmen. Im übrigen ist das Bild bei den direkten Steuern jedoch immerhin einigermaßen einheitlich: Die Werte lagen 1977 zwischen 53,1 v.H. (Großbritannien; 1978 = 51,2 v.H.) und 59,1 v.H. (Belgien; 1978 = 60,0 v.H.). Entsprechend geringer sind dann auch die Unterschiede in der relativen Bedeutung der indirekten Steuern als der jeweiligen "Restgröße". Werden diese Steuern allerdings in die beiden üblicherweise unterschiedenen Steuerarten "allgemeine Umsatzsteuern" und "indirekte Steuern ohne allgemeine Umsatzsteuern"¹⁾ untergliedert, so zeigen sich erneut keineswegs zu vernachlässigende Differenzen: Die Bedeutung

1) Innerhalb der letzteren Gruppe besitzen ihrerseits diejenigen Steuern das Hauptgewicht, die in der traditionellen Terminologie in der Regel als (spezielle) "Verbrauch- und Aufwandsteuern" bzw. "Ausgabensteuern" firmieren. Zutreffender erscheint freilich wegen der Heterogenität der hier erfaßten Einzelsteuern die allgemeinere Charakterisierung als "Steuern auf spezielle Güter"; vgl. hierzu detailliert Hansmeyer mit Caesar, Koths, Siedenbergs (1979), insbes. Abschn. A § 1.

Übersicht 3 a: Vergleich der jeweiligen nationalen Steuerstrukturen ohne Sozialabgaben in der EG 1977
(Aufgliederung des jeweiligen nationalen Steueraufkommens ohne Sozialabgaben in v.H.)



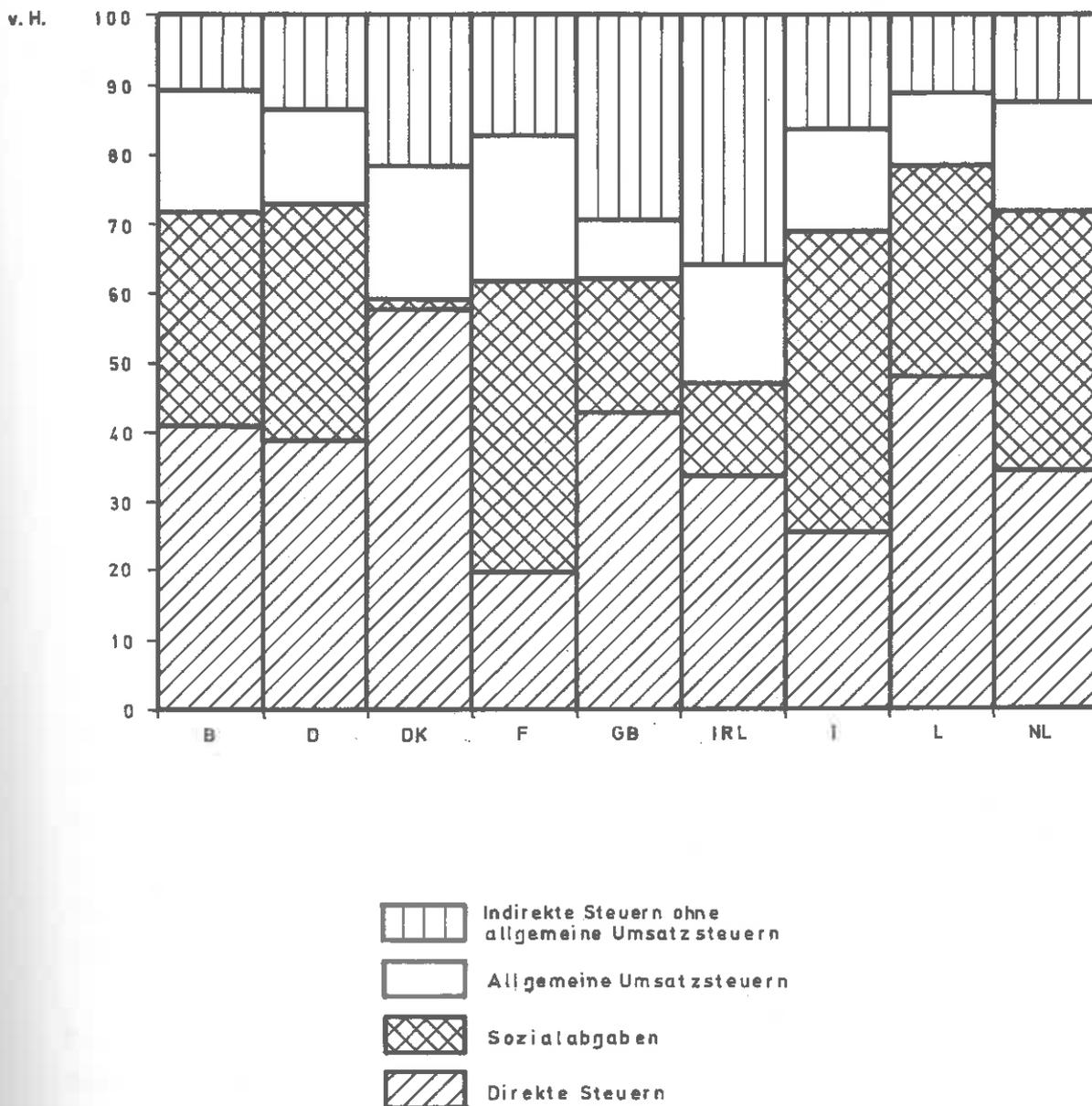
Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

der allgemeinen Umsatzsteuern innerhalb der gesamten Steuern bewegte sich 1977 immerhin zwischen 10,3 v.H. (Großbritannien; 1978 = 11,0 v.H.) und 36,5 v.H. (Frankreich; 1978 = 37,5 v.H.). Auch wenn diese beiden Länder als Extremfälle ausgeklammert werden, verbleibt eine Bandbreite von 10,9 Prozentpunkten (zwischen 14,8 v.H. in Luxemburg und 25,7 v.H. in Italien). Noch stärker differieren die Anteile der sonstigen indirekten Steuern, d.h. der Steuern auf spezielle Güter: Die Grenzfälle waren hier im Jahre 1977 Belgien (15,8 v.H.; 1978 = 14,3 v.H.) einerseits, Irland (41,6 v.H.; 1978 = 37,3 v.H.) andererseits. Vergleichsweise groß ist die relative Bedeutung dieser Steuern jedoch auch in Italien, Frankreich und Großbritannien.

Wie beim Vergleich der Steuer- und Sozialabgabenquoten, so wirkt auch hinsichtlich der Steuerstrukturen die Einbeziehung der Sozialabgaben stark nivellierend. Dies ist zunächst teilweise darauf zurückzuführen, daß mit der vergrößerten Bezugsbasis der jeweilige Anteil der einzelnen Abgabenart, statistisch ermittelt, zwangsläufig schrumpft, was auch die Differenzen im zwischenstaatlichen Vergleich geringer erscheinen lassen muß. Jedoch auch wenn von diesen rein statistisch bedingten Effekten abgesehen wird, nähern sich zumindest bei den indirekten Steuern insgesamt die Werte deutlich an. Deren Anteil lag, wie Übersicht 3b verdeutlicht, im Jahre 1977 nur noch in Irland mit einem Anteil von 53,0 v.H. (1978 = 51,7 v.H.) an den gesamten Steuern und Sozialabgaben ungewöhnlich hoch, in Luxemburg mit 21,4 v.H. (1977) besonders niedrig. Dagegen spielen die indirekten Steuern in den beiden anderen 1965 noch stark vom Durchschnitt abweichenden "Alt-EG"-Ländern, Frankreich (1965 = 49,2 v.H.) und Italien (1965 = 46,3 v.H.), nunmehr eine beträchtlich geringere Rolle (1977 = 38,4 bzw. 30,9 v.H.; 1978 = 39,3 bzw. 29,8 v.H.). Auch ein Vergleich der übrigen

Übersicht 3 b: Vergleich der jeweiligen nationalen Steuer- und Sozialabgabenstrukturen in der EG 1977

(Aufgliederung des jeweiligen nationalen Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben in v.H.)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

- alten und neuen - EG-Staaten ergab 1977 nur mehr eine Bandbreite von gut 12 Prozentpunkten (zwischen Belgien/Niederlande mit 28,3 v.H.; Dänemark mit 40,9 v.H.); 1978 betrug die entsprechende Bandbreite gut 13 Prozentpunkte.

Dieser Effekt ist nun gerade eine Folge der starken Diskrepanzen bei den Sozialabgaben. Deren im EG-Vergleich abweichendes Gewicht hatte sich bereits bei der Betrachtung der Steuer- und Sozialabgabenquoten angedeutet; noch klarer zutage tritt es bei der Darstellung der Zusammensetzung des jeweiligen nationalen Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben in Übersicht 3b. Die Extremfälle sind hier Dänemark auf der einen Seite, Frankreich und Italien auf der anderen: In Dänemark machten die Sozialabgaben infolge einer fast völligen Finanzierung des Systems der sozialen Sicherung über Steuern 1977 nur 1,3 v.H. (1978 = 1,2 v.H.) der Steuer- und Sozialabgaben aus, in Frankreich und Italien dagegen 41,9 v.H. (1978 = 41,8 v.H.) bzw. 43,7 v.H. (1978 = 41,2 v.H.). Nur wenig niedriger als in den beiden letztgenannten Ländern liegt der Anteil freilich auch in den Niederlanden sowie - mit erheblichen Abstrichen - in der Bundesrepublik Deutschland, Belgien und Luxemburg. Lediglich Großbritannien und Irland fallen (neben Dänemark) mit einer prozentualen Bedeutung der Sozialabgaben von unter 20 v.H. deutlich aus dem Rahmen.

Die Reihenfolge bei den direkten Steuern ist nahezu umgekehrt. Nach Dänemark als dem Land mit der größten Bedeutung dieser Steuergruppe innerhalb der gesamten Steuern und Sozialabgaben (57,8 v.H.; 1978 = 57,5 v.H.) folgen mit Luxemburg (1977 = 48,2 v.H.), Großbritannien (1977 = 42,8 v.H.; 1978 = 41,6 v.H.) und Belgien (1977 = 40,8 v.H.; 1978 = 42,3 v.H.) Länder mit relativ gemäßigter

Sozialabgabenbelastung. Im "Mittelfeld" angesiedelt sind die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und Irland. Einen Anteil von unter 30 v.H. weisen allein Italien und Frankreich auf.

Werden die Kategorien direkte Steuern und Sozialabgaben zusammengefaßt, so ergibt sich - werden Irland (1977 = 47,0 v.H.; 1978 = 48,2 v.H.) bzw. Luxemburg (1977 = 78,6 v.H.) als bereits mehrfach hervorgehobene Sonderfälle außer acht gelassen - ein Grad an Übereinstimmung, der immerhin beachtlich ist. Die Bandbreite vermindert sich in diesem Falle 1977 auf eine Marge von gut 13 Prozentpunkten zwischen Dänemark mit 59,1 v.H. (1978 = 58,7 v.H.) und der Bundesrepublik Deutschland mit 72,8 v.H. (1978 = 71,7 v.H.). Es hat demnach den Anschein, als komme den Sozialabgaben in hohem Maße die Funktion einer "Ersatzbelastung" in jenen Ländern zu, wo eine direkte Besteuerung im eigentlichen Sinne nur unterdurchschnittlich erfolgt. Die Sozialabgaben würden aus dieser Sicht geradezu den Charakter von (speziell für distributive Ziele affizierten) Ergänzungssteuern zu den eigentlichen direkten Steuern gewinnen.¹⁾

Die Frage, ob ein Strukturvergleich mit oder ohne Einbeziehung der Sozialabgaben adäquater ist, läßt sich allgemein kaum beantworten. Geht es z.B. um die fiskalische Bedeutung einzelner Steuerarten, so werden die Sozialabgaben weniger interessieren, als wenn etwa die Wettbewerbswirkungen staatlicher Zwangsabgaben in ihrer Gesamtheit zur

1) Vgl. hierzu auch bereits Mann (1928) S. 237: "Die sozialen Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirken wie Einkommensteuern ... (Es) kommt ... darauf an, daß die zugunsten des Hilfsfiskus erfolgenden zwangsweisen Kaufkraftentziehungen die steuerliche Lastenverteilung ergänzen und korrigieren können. Daraus folgt ihre finanzpolitische Bedeutung." Ähnlich ders. (1930) S. 20.

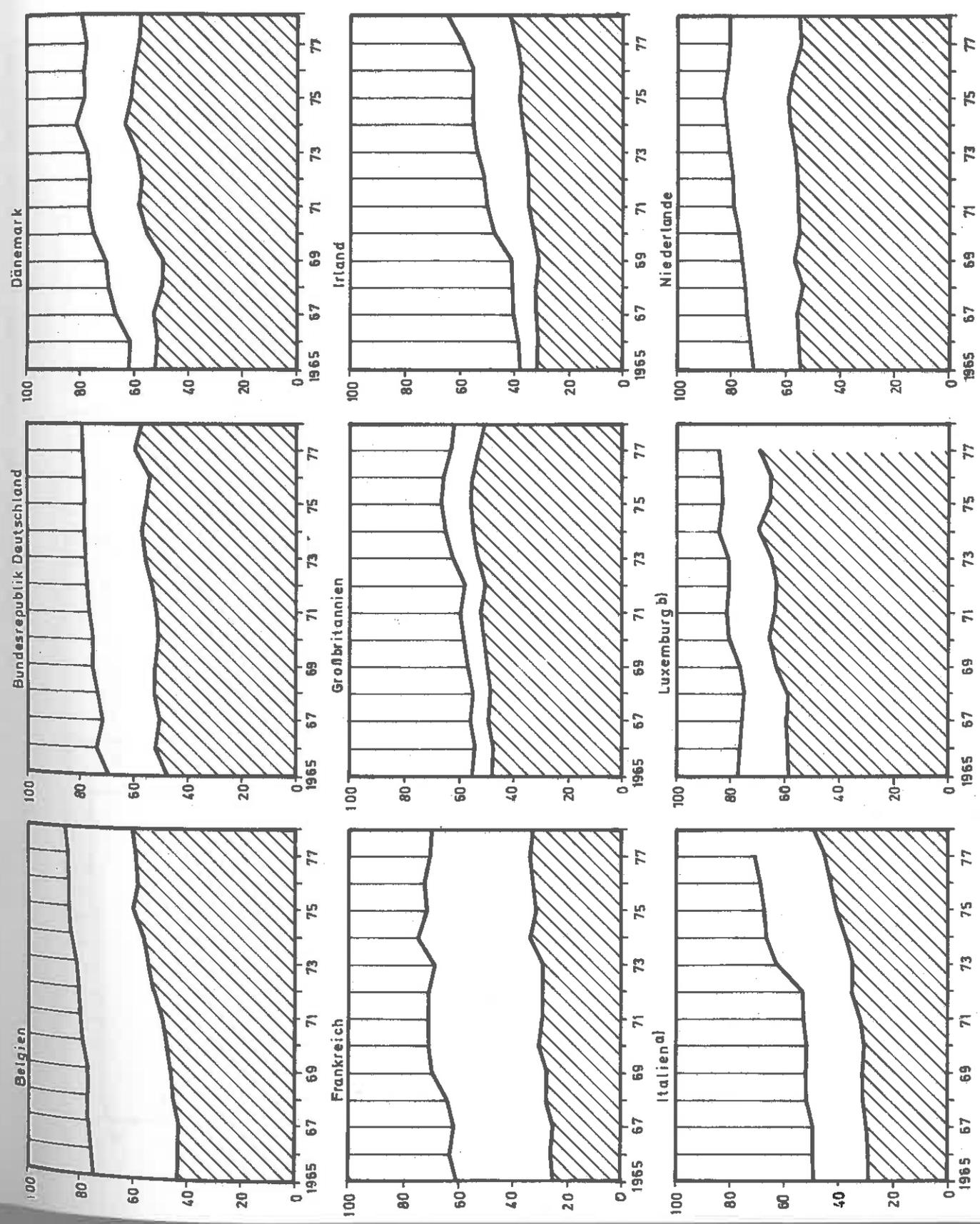
Debatte stehen. Da im Zuge der Steuerharmonisierung beide Gesichtspunkte zum Tragen kommen, können prinzipiell Strukturvergleiche dieser wie jener Art ihre Berechtigung besitzen. Im Vordergrund der Harmonisierungsdiskussion steht freilich unverändert der Wettbewerbsaspekt; insofern erschiene eine Betrachtung, die die Sozialabgaben gänzlich außer Betracht ließe, unzureichend und zumindest in dieser Hinsicht ergänzungsbedürftig.

b) Entwicklungstendenzen

Ein längerfristiger Vergleich der Steuer- bzw. der Steuer- und Sozialabgabenstrukturen der neun derzeitigen EG-Länder ist wegen der Vielfalt der hierbei zu betrachtenden Faktoren relativ schwierig. Eine graphische Darstellung vermag die wichtigsten Entwicklungslinien immerhin zu veranschaulichen. Dabei liefert bereits eine simple Nebeneinanderstellung der Strukturveränderungen der einzelnen Länder, wie sie in Übersicht 4a für die Steuern ohne Sozialabgaben und in Übersicht 4b für Steuern und Sozialabgaben erfolgt, erste Hinweise. Aufschlußreicher ist jedoch eine vergleichende Betrachtung nach einzelnen Steuer- bzw. Abgabekategorien, da hier eventuelle Annäherungs- oder Differenzierungstendenzen unmittelbarer abzuleiten sind:

- Übersicht 5a verdeutlicht zunächst, daß der Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteueraufkommen ausnahmslos kräftig gestiegen ist, während derjenige der indirekten Steuern entsprechend abgenommen hat. Dies gilt besonders ausgeprägt für Italien, Belgien, Luxemburg und die Bundesrepublik Deutschland, in schwächerem Maße jedoch auch für die übrigen Länder. Die relativ zunehmende Bedeutung

Anteile verschiedener Steuerarten am jeweiligen nationalen Gesamteinkommen ohne Sozialabgaben in v.H.

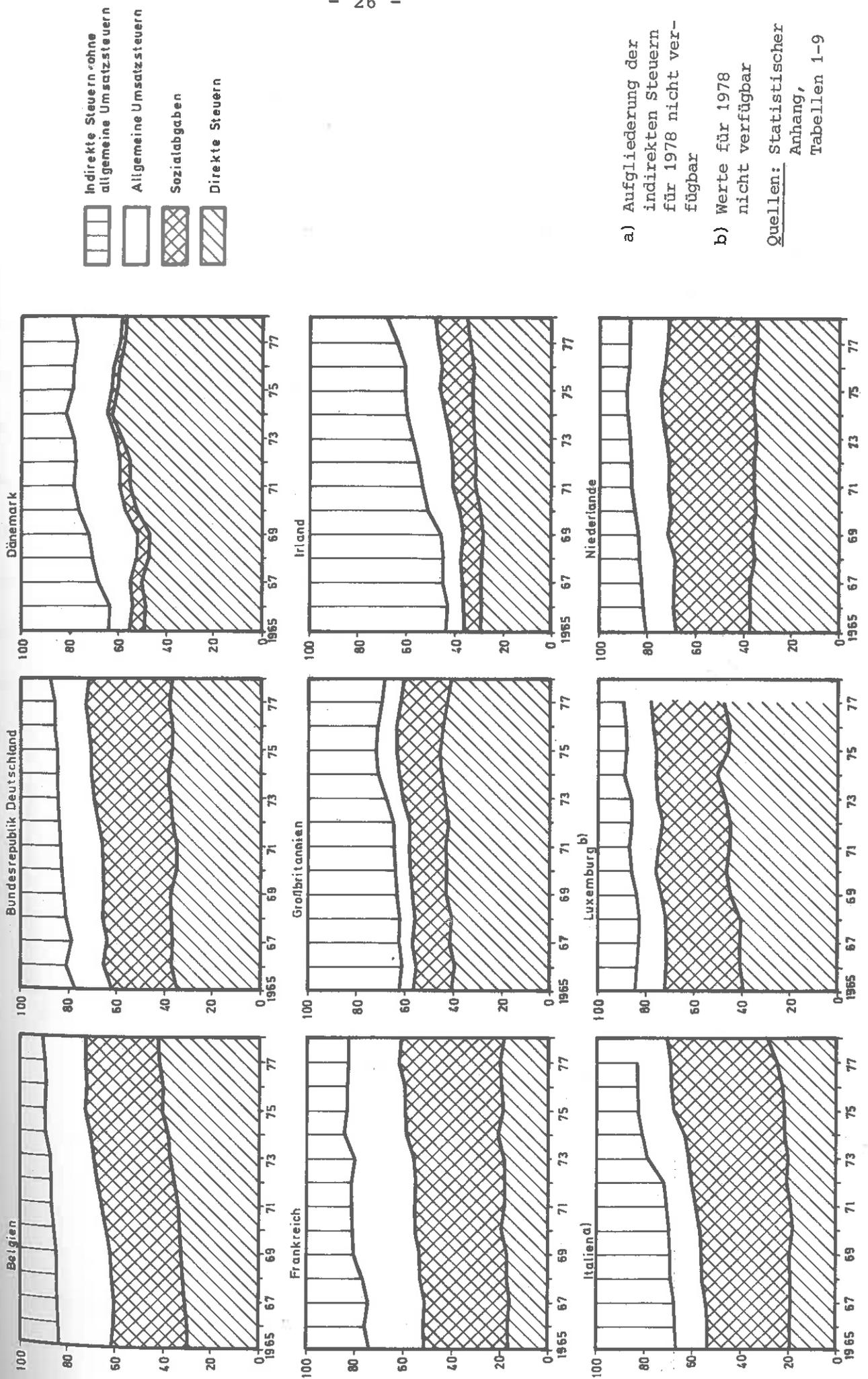


a) Aufgliederung der indirekten Steuern für 1978 nicht verfügbar

b) Werte für 1978 nicht verfügbar

Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1-9

Übersicht 4 b: Entwicklung der Steuer- und Sozialabgabenstrukturen der EG-Länder 1965 - 1978:
 Anteile verschiedener Abgabearten am jeweiligen nationalen Aufkommen von Steuern
 und Sozialabgaben in v.H.

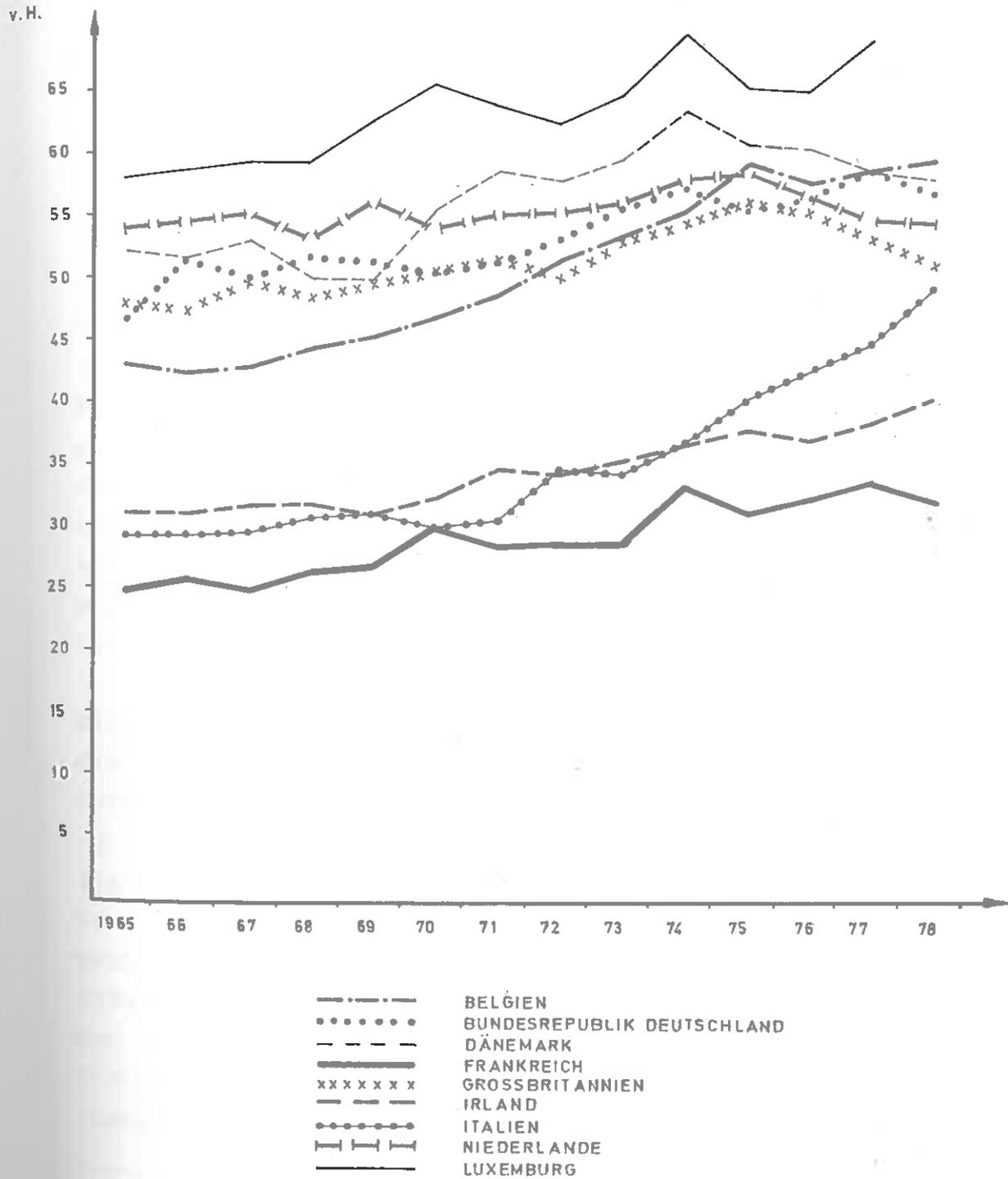


a) Aufgliederung der indirekten Steuern für 1978 nicht verfügbar

b) Werte für 1978 nicht verfügbar

Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1-9

Übersicht 5 a: Entwicklung der relativen Bedeutung der direkten Steuern in der EG 1965 - 1978
(in v.H. des jeweiligen nationalen Gesamtsteueraufkommens ohne Sozialabgaben)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

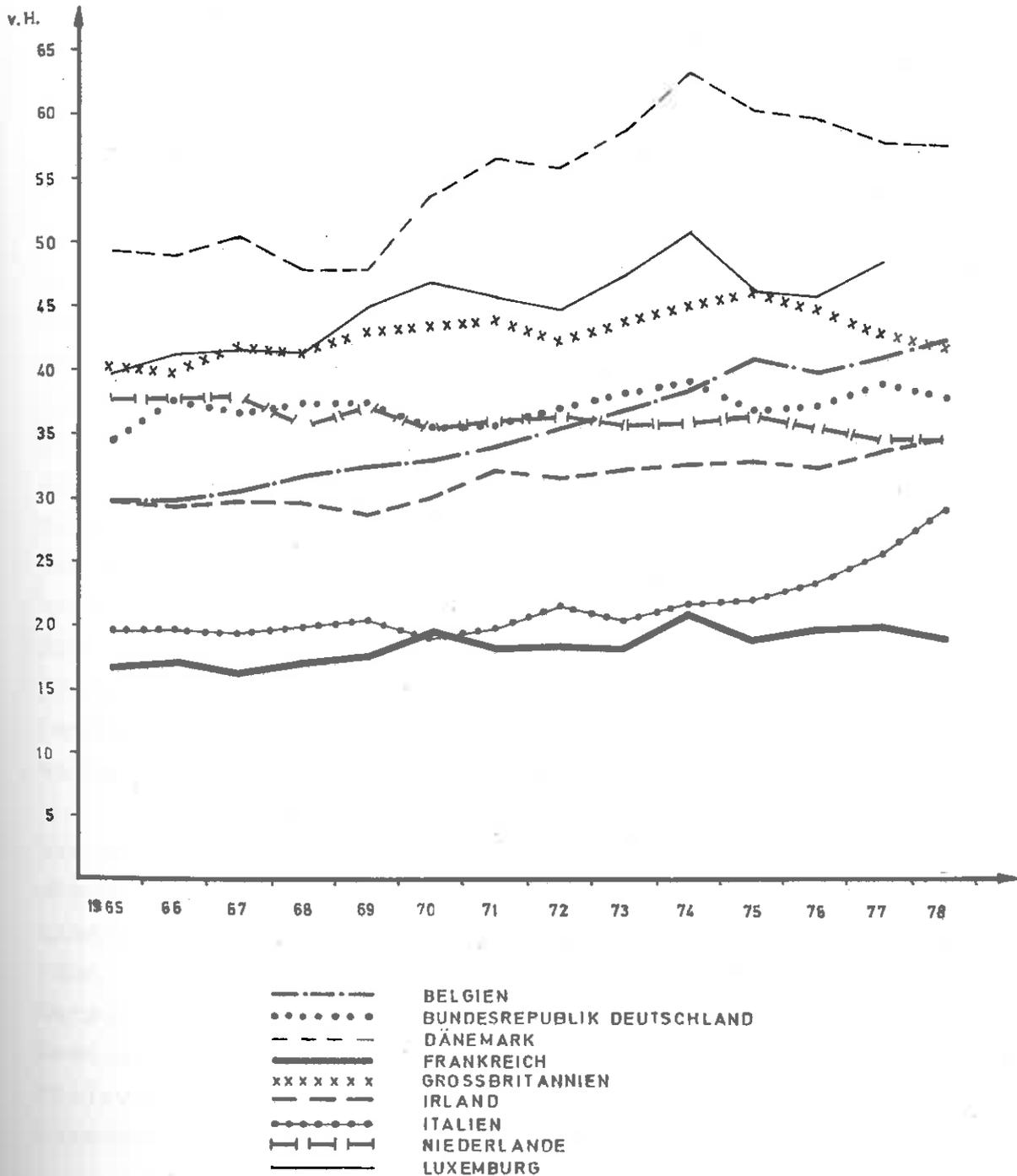
der direkten Steuern erklärt sich in erster Linie aus ihrem Charakter als Wertsteuern; demgegenüber sind die Mehrzahl der indirekten Steuern als - teilweise gemischte - Mengensteuern ausgestaltet. Der unterschiedliche Bedeutungszuwachs der direkten Steuern wird seinerseits vorrangig durch die differierenden Tarife bedingt. Neben abweichenden Progressionsgraden spielt aber weiterhin eine Rolle, daß in einigen Ländern (Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Luxemburg) die Einkommensbesteuerung durch Einbau von Indexierungsvorschriften oder aber durch jährliche Anpassung des Tarifs entsprechend der Inflationsrate (Niederlande) entschärft worden ist.¹⁾ Die bei progressiven Wertsteuern aus einer Geldentwertung herrührenden Belastungserhöhungen haben hierdurch eine zumindest teilweise Milderung erfahren. Schwächer ist der aus Übersicht 5b erkennbare Bedeutungsanstieg der direkten Steuern in Relation zum Aufkommen aus Steuern und Sozialabgaben; lediglich Belgien und Italien stechen hier hervor. Dagegen ist der Anteil in den Niederlanden sogar zurückgegangen.

Eine Annäherungstendenz ist bei den direkten Steuern für die EG insgesamt nicht feststellbar. Wird ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen verglichen, so hat sich die Spannweite von 1965 bis 1977 vielmehr von 33,3 auf 35,4 Prozentpunkte leicht erhöht und ist bei Außerachtlassung Luxemburgs mit 24,7 v.H. bzw. 25,2 Prozentpunkten annähernd gleichgeblieben. Wird dagegen das Aufkommen aus Steuern und Sozialabgaben als Bezugsgröße gewählt, so ist die Bandbreite zwischen 1965 und 1977 bei Einbeziehung Dänemarks von 32,6 auf 38,1 (1978 = 38,7) Prozentpunkte gestiegen, ohne Dänemark von 23,6 auf 28,5 Prozentpunkte.

1) Vgl. dazu auch Schaft (1978) S. 451; Hansmeyer (1979) S. 62 f.

Übersicht 5 b: Entwicklung der relativen Bedeutung der direkten Steuern in der EG 1965 - 1978

(in v.H. des jeweiligen nationalen Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben)



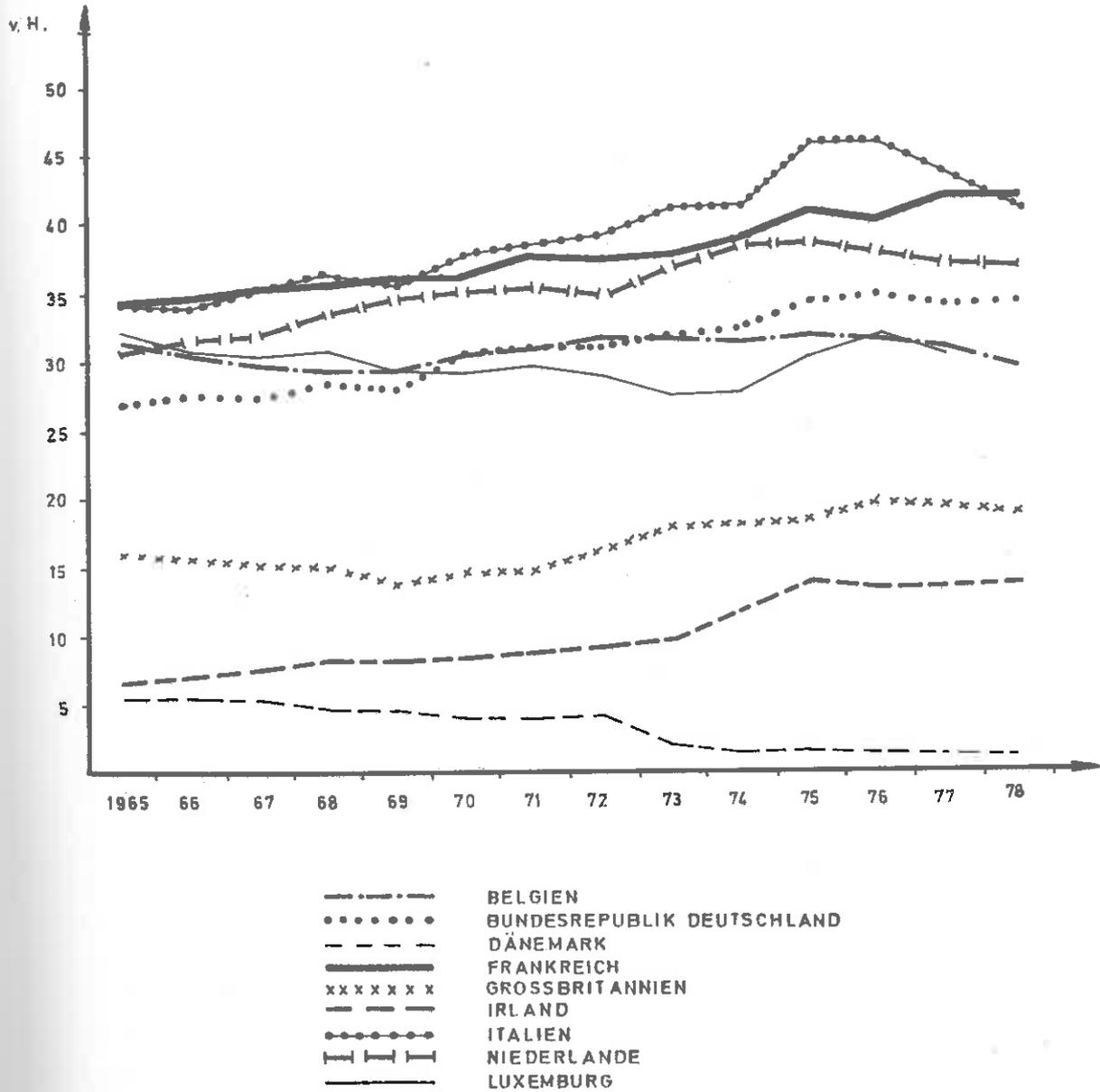
Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Etwas günstiger wird das Bild, wenn allein die sechs "alten" EG-Länder betrachtet werden. Hier scheint sich auf den ersten Blick immerhin eine partielle Annäherung vollzogen zu haben. Sofern nämlich die Anteile am Gesamtsteueraufkommen ohne Sozialabgaben verglichen werden und Luxemburg außer acht bleibt, dann betrug die Bandbreite 1977/78 nur mehr 25,2 (1977) bzw. 27,8 (1978) Prozentpunkte gegenüber 29,2 Prozentpunkten 1965; auch bei Einbeziehung Luxemburgs wäre die Bandbreite von 1965 bis 1977 zumindest nur etwas gestiegen. Die auch nur partielle Nivellierung entfällt jedoch, wenn die Sozialabgaben in die Bezugsgrundlagen einbezogen werden. Die Unterschiede im Gewicht der direkten Steuern im Rahmen des gesamten Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben sind dann nämlich bei Außerachtlassung Luxemburgs von 1965 (Bandbreite von 21,1 Prozentpunkten) bis 1977/78 (21,1 bzw. 23,5 Prozentpunkte) nur ungefähr gleich geblieben; wird Luxemburg einbezogen, so ist mit einer Bandbreite von 28,5 Prozentpunkten (1977) gegenüber 23,0 Prozentpunkten (1965) sogar erneut eine Differenzierung feststellbar. Bemerkenswert ist aber, in welchem starkem Maße sich die Bedeutung der direkten Steuern in Italien auf diejenigen in den übrigen "Alt"-EG-Ländern (außer Frankreich) zubewegt hat, und zwar gemessen am Gesamtsteueraufkommen ohne wie mit Sozialabgaben.

- Die zweite hier zu betrachtende Kategorie sind die Sozialabgaben. Wie Übersicht 6 zeigt, hat sich ihr Stellenwert innerhalb der Gesamtabgaben ebenfalls fast durchgängig erhöht. Ausnahmen bilden lediglich Dänemark, wo diese Abgabekategorie aber infolge einer besonders intensiven direkten Besteuerung (die ihrerseits z.T. der Finanzierung des Sozialsystems dient) ohnehin kaum von Bedeutung ist, sowie Luxemburg. Demgegenüber zeigten sich in den beiden angel-

Übersicht 6: Entwicklung der relativen Bedeutung der Sozialabgaben in der EG 1965 - 1978

(in v.H. des jeweiligen nationalen Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben)

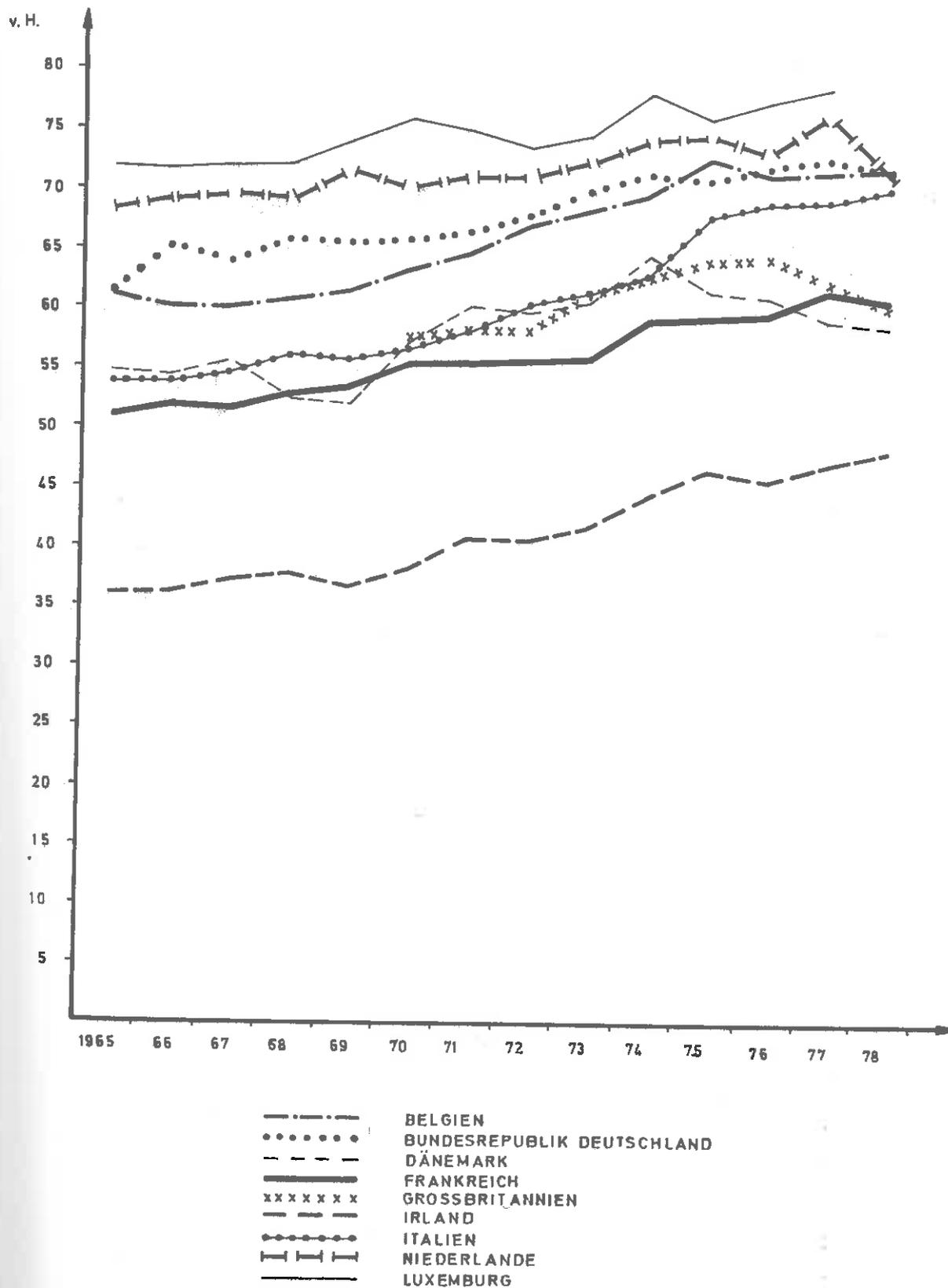


Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

sächsischen Ländern, die ebenfalls traditionell vergleichsweise wenig Sozialabgaben kennen, eine beachtliche Steigerungstendenz. In der übrigen EG lag der Anteil der Sozialabgaben 1978 immerhin einige Prozentpunkte höher als 1968; die laufende Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen an die Einkommensentwicklung hat sich hier niedergeschlagen. Erneut kann von einer Angleichungstendenz hinsichtlich der relativen Bedeutung der Sozialabgaben kaum die Rede sein. Selbst wenn die abweichende Entwicklung im Fall Dänemarks außer acht bleibt, so waren die Unterschiede 1978 keineswegs geringer als 1965; die Bandbreite bei den sechs alten EG-Mitgliedern hat sich sogar noch deutlich erhöht.

- Werden die beiden bislang gesondert untersuchten Kategorien direkte Steuern und Sozialabgaben zusammen betrachtet (vgl. Übersicht 7), so bestätigt sich die bereits oben beim Strukturvergleich für 1978 getroffene Vermutung des Substitutionscharakters der letzteren für die ersteren auch im Zeitvergleich. Es ergibt sich zunächst, daß die Summe aus direkten Steuern und Sozialabgaben überall mehr oder minder kräftig zugenommen hat. Hervorzuheben ist freilich, daß sich die Streuung der Quoten, gemessen am Gesamtaufkommen aus Steuern und Sozialabgaben, zwischen den EG-Ländern deutlich verringert hat. So belief sich die Spanne 1977 auf 31,6 Prozentpunkte gegenüber 35,8 Prozentpunkten 1965. Werden Irland und Luxemburg ausgeklammert, so hat sich die Bandbreite von 17,5 Prozentpunkten (1965) sogar auf 13,7 (1977) bzw. 13,3 (1978) Prozentpunkte reduziert.
- Für die Entwicklung der relativen Bedeutung der indirekten Steuern insgesamt gilt das über die direkten Steuern bzw. das über die Summe aus direkten Steuern und Sozialabgaben Gesagte mit umgekehrten Vorzeichen; vgl. hierzu

Übersicht 7: Entwicklung der relativen Bedeutung der direkten Steuern und Sozialabgaben in der EG 1965 - 1978
 (in v.H. des jeweiligen nationalen Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben)



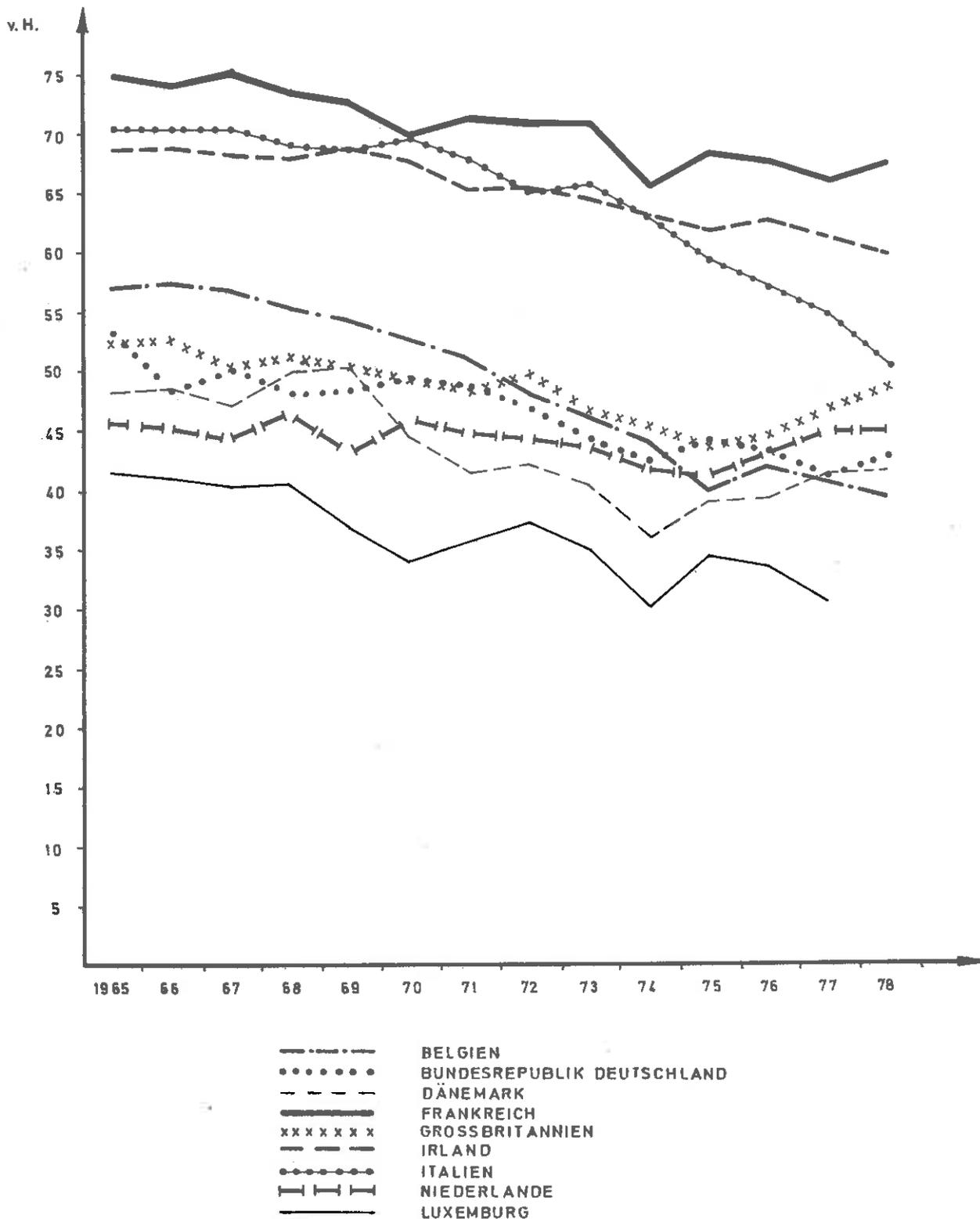
Übersichten 8a und 8b. Danach ist der allgemeine Bedeutungsrückgang der indirekten Steuern nicht mit einer Annäherung der relativen Bedeutung dieser Abgaben im Ländervergleich einhergegangen. Die Streuung hat sich für die direkten Steuern allein vielmehr noch etwas erhöht, wenn die Anteile am Gesamtsteueraufkommen verglichen werden. Im Rahmen des Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben betrachtet, hat sich das relative Gewicht der indirekten Steuern insgesamt dagegen deutlich angenähert.

- Eine weitere Aufspaltung der indirekten Steuern in allgemeine Umsatzsteuern und andere indirekte Steuern unterstreicht, daß die rückläufige Bedeutung der indirekten Steuern fast ausschließlich der letzteren Kategorie, d.h. vor allem den speziellen Gütersteuern, zuzuschreiben ist (vgl. Übersichten 9a und 9b). Im übrigen ist dort eine Angleichungstendenz zu beobachten. Hierzu hat vor allem die Entwicklung in Irland, Italien und Dänemark beigetragen, wo sich das Gewicht der speziellen Gütersteuern jeweils besonders stark vermindert hat.

- Demgegenüber ist die relative Bedeutung der allgemeinen Umsatzsteuern, wie aus den Übersichten 10a und 10b hervorgeht, insgesamt etwa gleich geblieben, zum Teil sogar deutlich gestiegen. Zwei Faktoren haben zu dieser Entwicklung beigetragen: Die Ausgestaltung solcher Steuern als Wertsteuern hat einem Bedeutungsrückgang (anders als bei den Steuern auf spezielle Güter) grundsätzlich entgegengewirkt. Darüber hinaus sind die Steuersätze in der Mehrzahl der Länder (Bundesrepublik Deutschland, Italien, Niederlande, Dänemark, Irland, Luxemburg) im Laufe des Betrachtungszeitraums wiederholt angehoben worden. Der Vorrang, der dem Übergang zu einer weitgehend vereinheitlichten allgemeinen Umsatzsteuer in Form der Mehrwertsteuer in der EG von politischer Seite zuerkannt worden ist, hat hier auch bei den

Übersicht 8 a: Entwicklung der relativen Bedeutung der indirekten Steuern einschließlich allgemeiner Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978

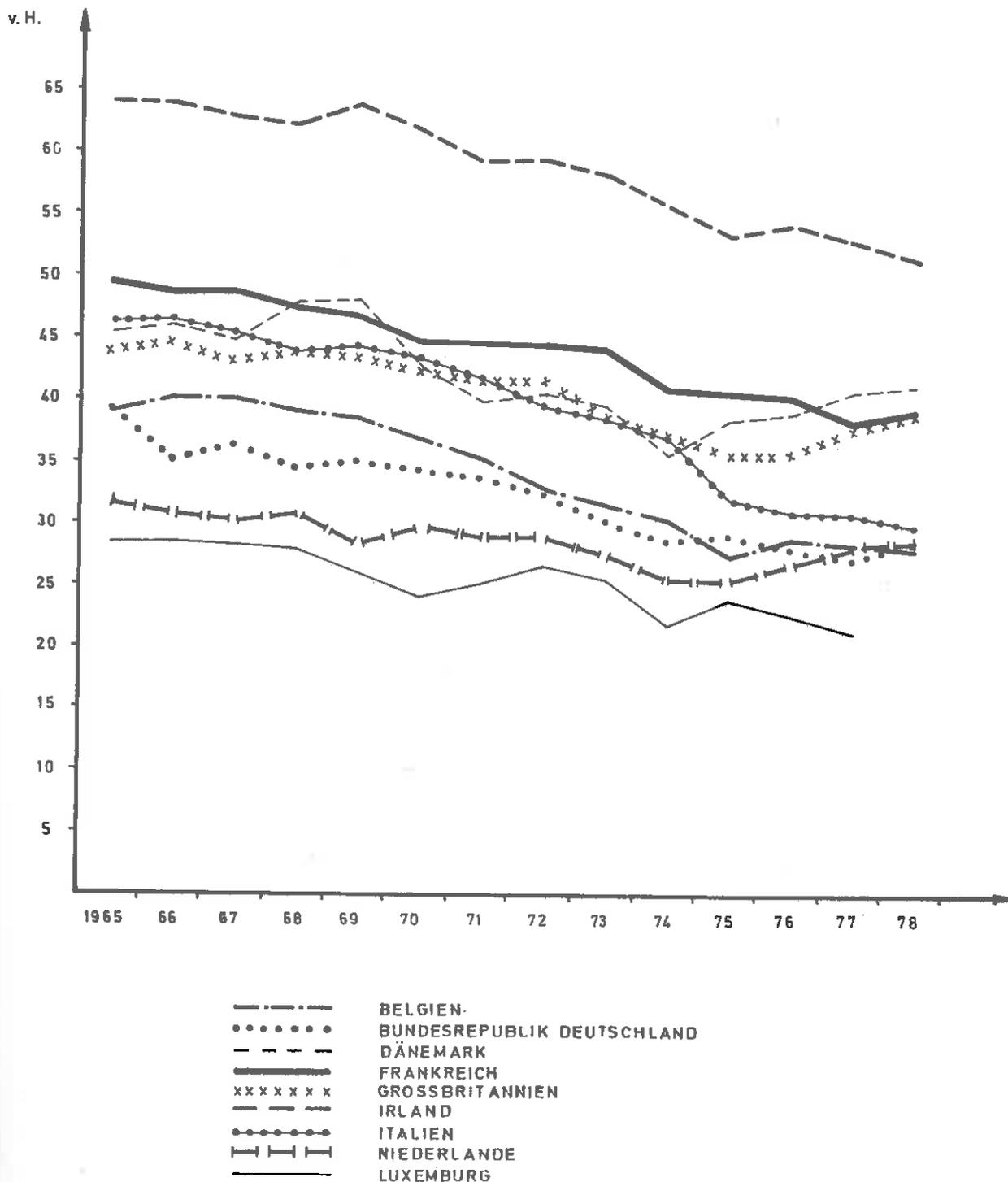
(in v.H. des jeweiligen nationalen Gesamtsteueraufkommens ohne Sozialabgaben)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 8 b: Entwicklung der relativen Bedeutung der indirekten Steuern einschließlich allgemeiner Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978

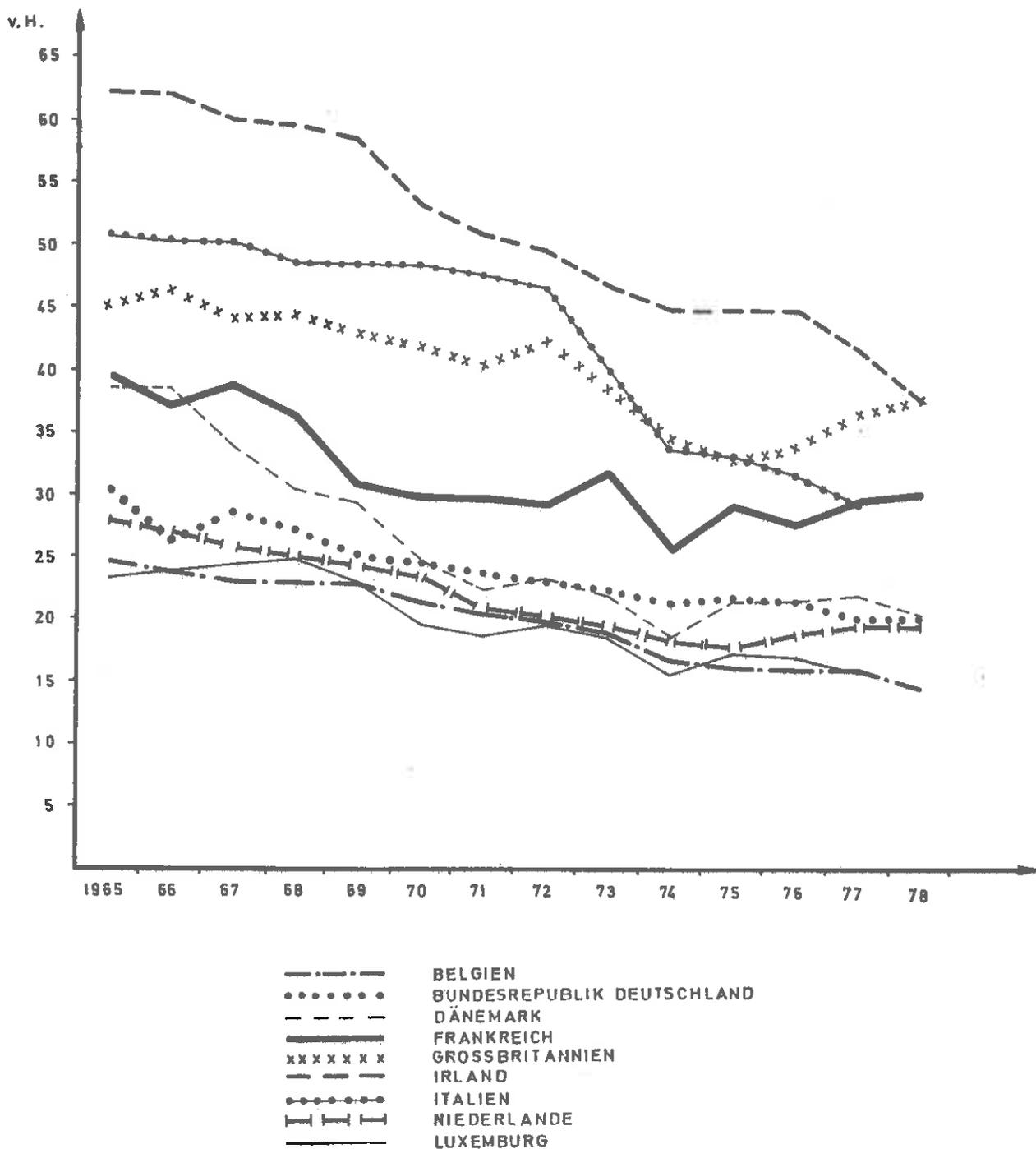
(in v.H. des jeweiligen nationalen Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 9 a: Entwicklung der relativen Bedeutung der indirekten Steuern ohne allgemeine Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978

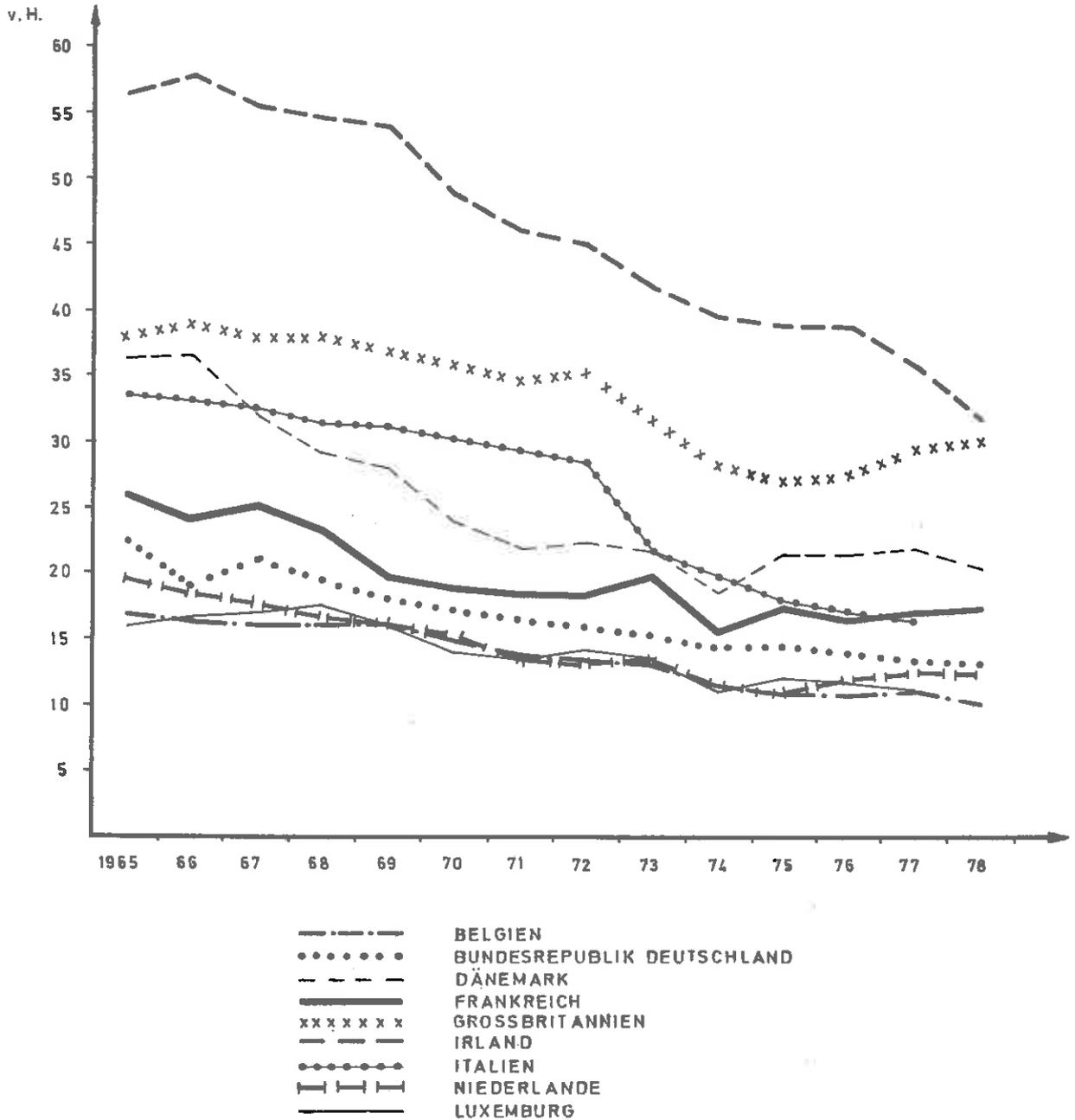
(in v.H. des jeweiligen nationalen Gesamtsteueraufkommens ohne Sozialabgaben)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 9 b: Entwicklung der relativen Bedeutung der indirekten Steuern ohne allgemeine Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978

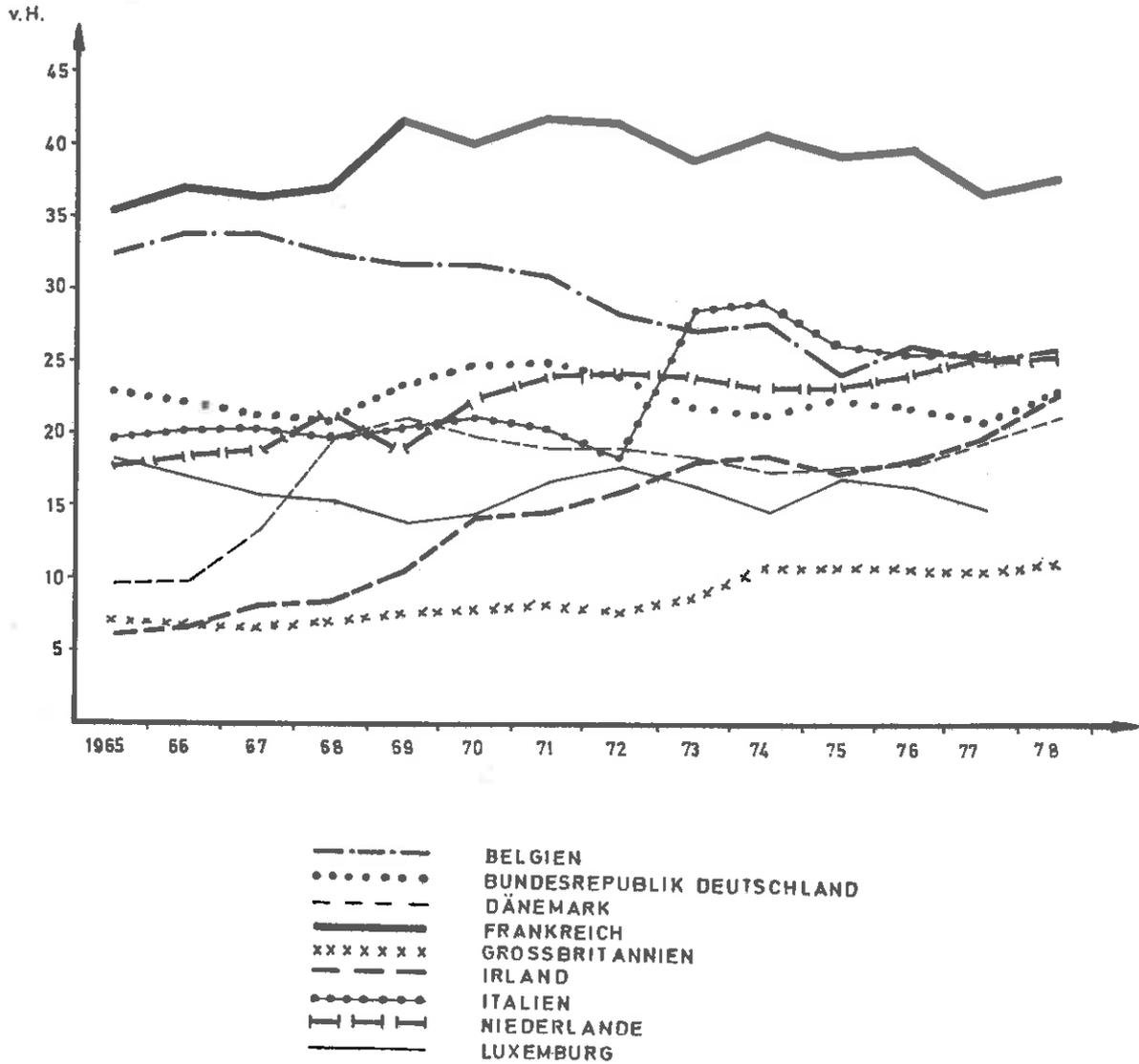
(in v.H. des jeweiligen nationalen Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 10 a: Entwicklung der relativen Bedeutung der allgemeinen Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978

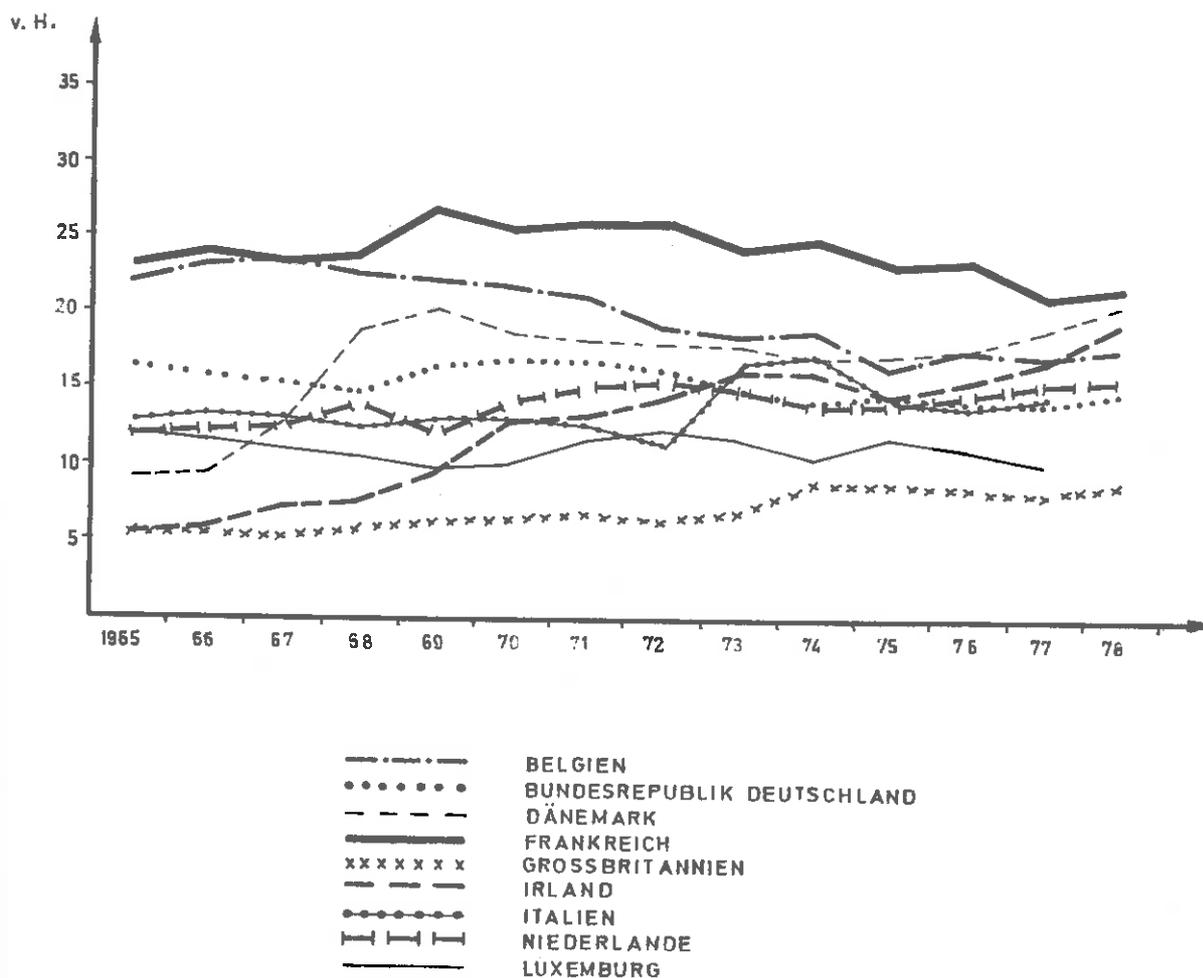
(in v.H. des jeweiligen nationalen Gesamtsteueraufkommens ohne Sozialabgaben)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 10 b: Entwicklung der relativen Bedeutung der allgemeinen Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978

(in v.H. des jeweiligen nationalen Aufkommens aus Steuern und Sozialabgaben)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Steuersätzen seinen Niederschlag gefunden¹⁾. Im Ergebnis hat sich bei den allgemeinen Umsatzsteuern eine unverkennbare Annäherung ihrer relativen Bedeutung im Rahmen des Gesamtsteuer- wie des Steuer- und Sozialabgabensystems vollzogen.

Als Ergebnis des Zeitvergleichs der Steuerstrukturen in den EG-Ländern bleibt zusammenfassend festzuhalten:

- (1) Innerhalb der Steuer- und Sozialabgabenstrukturen der einzelnen EG-Länder ist durchweg eine wachsende Bedeutung der direkten Steuern und der Sozialabgaben zu Lasten der speziellen indirekten Steuern, d.h. der indirekten Steuern ohne Umsatzsteuern, zu konstatieren. Die allgemeinen Umsatzsteuern haben ihr Gewicht in etwa halten können.
- (2) Gewisse Annäherungstendenzen sind innerhalb der indirekten Steuern hinsichtlich der jeweiligen Bedeutung der allgemeinen Umsatzsteuern einerseits und der übrigen indirekten Steuern andererseits zu beobachten. Demgegenüber gilt für die Bedeutung der direkten Steuern, daß sich die Unterschiede zwischen den EG-Ländern eher noch vergrößert haben. Werden allerdings direkte Steuern und Sozialabgaben zusammen betrachtet, so ist erneut eine Nivellierung unverkennbar; der Substitutionscharakter

1) In die gleiche Richtung wirkten die Senkungen der Mehrwertsteuer in Belgien 1978 sowie in Frankreich 1973 und 1977, wobei Frankreich jedoch noch immer am stärksten aus dem Rahmen fällt. Demgegenüber hatten die Senkungen der Mehrwertsteuer, die 1974 und 1976 in Großbritannien erfolgten, die Anpassung an das Gemeinschaftsniveau zunächst verzögert; erst mit der drastischen Erhöhung der Steuersätze im Jahre 1979 ist hier eine Annäherung vorgenommen worden (s.u. S. 62, FN 2).

der Sozialabgaben in Ländern mit vergleichsweise niedriger direkter Besteuerung zeigt sich demnach auch in der Längsschnittbetrachtung.

- (3) Aus den immerhin bemerkenswerten Fortschritten bei der Angleichung von Steuertyp, Bemessungsgrundlagen und auch bei den Steuersätzen im Bereich der allgemeinen Umsatzsteuern (Mehrwertsteuer) folgt, daß - sofern im Ländervergleich ein in etwa übereinstimmendes Gewicht der gesamten indirekten Steuern erzielt werden soll - die Harmonisierung der übrigen indirekten Steuern, d.h. vornehmlich der Steuern auf spezielle Güter, in Anbetracht der dort noch vorhandenen beträchtlichen Abweichungen ebenfalls beschleunigt werden müßte. Eine isolierte Vereinheitlichung z.B. der Steuersätze bei der Mehrwertsteuer ohne parallele Harmonisierung bei den übrigen indirekten Steuern würde dagegen zusätzliche Verfälschungen der Wettbewerbsverhältnisse nach sich ziehen.
- (4) Eine Harmonisierung der direkten Besteuerung kann nur mit einer gleichzeitig erfolgenden Anpassung der Sozialabgaben-Systeme sinnvoll sein¹⁾. Dagegen würde bei-

1) Allerdings wird in der Literatur häufig bezweifelt, daß ein funktionsfähiger Gemeinsamer Markt bereits aus Gründen der Wettbewerbsneutralität eine weitreichende Harmonisierung der Sozialversicherungspolitiken verlange. Die Sozialversicherungsabgaben, so wird argumentiert, seien nur ein Kostenfaktor unter anderen, und überdies werde ihr Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit häufig fehlinterpretiert; siehe in diesem Sinne z.B. Andel (1967) S. 382. In dessen bleiben hierbei die direkten Steuern - und die möglichen Wechselbeziehungen zwischen diesen und den Sozialabgaben - außer Betracht; sofern aber solche Beziehungen unterstellt werden können, erscheint auch die Zweckmäßigkeit einer Harmonisierung der Sozialabgaben in einem anderen Licht. Vgl. in diesem Sinne auch bereits Neumark (1954) S. 44 f.

spielsweise ein Versuch, die Unterschiede bei den einkommens- bzw. gewinnabhängigen Steuern allein zu vermindern, zu erneuten Wettbewerbsstörungen führen.

- (5) Allerdings bleibt bei allen derartigen Überlegungen, die sich auf eine Argumentation mit Steuerquoten und/oder Steuerstrukturziffern stützen, die begrenzte Aussagefähigkeit solcher Ziffern im Hinblick auf Erfordernisse bzw. Erfolge einer Steuerharmonisierung zu berücksichtigen. Einer "Harmonisierung" der Steuerquoten und/oder der Steuerstrukturen kann als solcher kein Eigenwert zukommen. Annäherungstendenzen sind vielmehr nur im Rahmen der jeweiligen "Harmonisierungs"-Konzeptionen zutreffend zu beurteilen. Aus diesem Grunde erscheint eine Rückbesinnung auf die beiden wesentlichen Ursprünge der Steuerharmonisierungsdebatte und den unterschiedlichen Mittelcharakter der zu harmonisierenden Besteuerungselemente an dieser Stelle zweckmäßig.

III. Steuerharmonisierung als Ziel-Mittel-Problem

1. Wettbewerbsneutralität und Steuerharmonisierung

Die traditionelle Forderung nach Steuerharmonisierung in der EG geht, wie erwähnt, von dem Postulat aus, daß die Besteuerung das Funktionieren des Wettbewerbs zwischen den in einem Gemeinsamen Markt zusammengeschlossenen Ländern nicht behin-

dern dürfe. Damit ist freilich weder eine vollständige Neutralität der Steuerpolitik in bezug auf die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen¹⁾ noch eine völlige Vereinheitlichung der Besteuerung noch eine Abschaffung der Steuergrenzen notwendig verbunden.²⁾ Sämtliche Überlegungen über eine eventuelle Verringerung der zwischenstaatlichen Differenzen in den Gesamtsteuerquoten, vor allem aber des Aufkommens aus einzelnen Steuern bzw. Steuergruppen³⁾, orientieren sich in diesem Konzept vielmehr allein an dem Kriterium, daß die auch in einem Gemeinsamen Markt durchaus bestehen bleibenden Besteuerungsunterschiede keine schwerwiegenden Veränderungen der relativen Wettbewerbspositionen der Unternehmen bewirken dürfen. Die Steuer-"Harmonisierung" bildet demnach kein Ziel 'an sich', sondern eine Bedingung mit instrumentellem Charakter zur Realisierung der Ziele des EG-Vertrages.

In den Vordergrund eines derartigen Harmonisierungskonzepts treten zwangsläufig diejenigen Steuern, die "produktbezogen" sind, da sie die Kostenstrukturen der Unternehmen unmittelbar betreffen. Diese Steuern, die traditionell gerne mit den Begriffen "indirekte" Steuern bzw. "Steuern auf die Einkommensverwendung" umschrieben werden, haben konsequenterweise

-
- 1) Gerade die Forderung nach Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen kann u.U. sogar eine bewußt herbeigeführte Aneutralität der Besteuerung verlangen. Siehe dazu im einzelnen Metzke (1969) S. 23 ff.
 - 2) Siehe zur Begründung zusammenfassend Albers (1965) S. 354 ff.
 - 3) So wird z.B. im Neumark-Bericht darauf hingewiesen, daß für die Frage der Wettbewerbsneutralität in der EG weniger die Unterschiede in den Gesamtsteuerquoten als die bei einzelnen Steuern bzw. Steuerarten bedeutsam seien. Vgl. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission (1962) S. 25 ff.; ähnlich Neumark (1963) S. 45.

auch das Hauptinteresse der steuerpolitischen Harmonisierungsaktivitäten beansprucht. Das Schwergewicht lag hier bei der schrittweisen Angleichung der allgemeinen Umsatzsteuer(n), die sich in der Reihenfolge: Harmonisierung des Steuertyps (allgemeiner Übergang zur Mehrwertsteuer), Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen und schließlich - als Fernziel - Harmonisierung der Steuersätze, vollziehen soll. Die Fortschritte, zumindest bei den beiden erstgenannten Harmonisierungsstufen, können - trotz gewisser Verzögerungen - insgesamt als durchaus befriedigend angesehen werden¹⁾; die Tatsache, daß die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zum Teil den EG-Eigenmitteln zufließen, hat dies zweifellos begünstigt. Stärkere Rückschläge sind bei der Harmonisierung der Steuern auf spezielle Güter zu verzeichnen. Bei diesen Steuern gilt für den Harmonisierungsbedarf im Prinzip das gleiche wie für die allgemeine(n) Umsatzsteuer(n): Die steuerliche Behandlung grenzüberschreitender Transaktionen erfolgt hier im Regelfall nach dem Bestimmungslandprinzip, das die betroffenen Güter bzw. Dienstleistungen beim Grenzübertritt von der jeweiligen speziellen Steuer im Herkunftsland zu entlasten sucht und lediglich der Besteuerung im Bestimmungsland unterwirft.²⁾

-
- 1) So ist die Mehrwertsteuer inzwischen in allen EG-Ländern eingeführt worden. Mit der vom EG-Finanzministerrat 1977 ergangenen "Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie" sowie mit der Ende 1979 verabschiedeten "Achten Mehrwertsteuer-Richtlinie" (die bis zum 1.1.1981 in nationales Recht umgesetzt werden soll) ist auch eine weitgehende Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen erreicht worden, während die Anpassung der Steuersätze noch nicht so weit fortgeschritten ist. Immerhin sind auch dort gewisse Fortschritte zu verzeichnen. Siehe den Überblick in Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1980) S. 32 ff.; vgl. auch die Bemerkungen oben auf S. 41 in FN 1.
 - 2) Zu den verschiedenen Prinzipien einer Besteuerung im Gemeinsamen Markt und ihren Problemen vgl. zusammenfassend z.B. Biehl (1969).

Die Nachteile dieses Prinzips - selbst in seiner obligatorischen Form¹⁾ - liegen vornehmlich in dem häufig nicht exakt feststellbaren Entlastungsbedarf und damit in dem entsprechenden protektionistischen Spielraum der nationalen Steuerpolitik²⁾. Das Fernziel der Harmonisierung kann deshalb auch für die Steuern auf spezielle Güter nur heißen: Weitgehende Vereinheitlichung von Zahl, Typus, Bemessungsgrundlage und Steuersatz, verbunden mit der Abschaffung der Steuergrenzen bzw. dem Übergang zum Ursprungslandprinzip innerhalb der Gemeinschaft. Dabei können - wie in den gegenwärtigen nationalen Steuersystemen auch - gewisse abweichende Sonderregelungen durchaus bestehen bleiben.

Keineswegs einheitlich wird demgegenüber die Frage beantwortet, ob bzw. inwieweit in einem Gemeinsamen Markt eine Harmonisierung der "faktorbezogenen" Steuern - auch "Steuern auf die Einkommensentstehung" bzw. "direkte" Steuern genannt - erforderlich sei. So wird zwar einerseits argumentiert, daß die Preiswirkungen solcher Steuern sowohl theoretischen Überlegungen als auch empirischen Untersuchungen zufolge wesentlich schwächer sei als die der "produktbezogenen" Steuern (= "Steuern auf die Einkommensverwendung" bzw. "indirekte" Steuern), so daß für die Verwirklichung des Wettbewerbspostulats der Harmonisierungsbedarf bei den direkten Steuern entsprechend geringer, u.U.

-
- 1) Noch stärkere Kritik ist möglich, wenn das Bestimmungslandprinzip nur fakultativ vorgesehen ist. In diesem Falle erhöht sich nämlich der protektionistische Spielraum entsprechend. Siehe dazu Andel/Grasmann/Rehm/Schneider (1976) S. 76 ff.
 - 2) Vgl. dazu genauer z.B. Albers (1965) S. 379 ff.; Schmidt (1965) S. 441 ff. Dieses Problem könnte sich im übrigen auch bei den direkten Steuern ergeben, wenn eine - theoretisch durchaus vorstellbare und auch von verschiedenen Autoren geforderte - Anwendung des Bestimmungslandprinzips mit entsprechendem Grenzausgleich auf diese Steuern angestrebt würde; vgl. dazu Andel (1971) S. 231 f. mit weiteren Hinweisen auf einschlägige Literatur.

sogar weitgehend zu verneinen sei; die derzeitige steuerpolitische Praxis des sog. "dualen Systems", das für die indirekten Steuern das Bestimmungslandprinzip, für die direkten Steuern dagegen im wesentlichen das Ursprungslandprinzip vorsieht, ist Reflex einer solchen Einstellung. Andererseits ist eingewendet worden, daß auch die Unterschiede in der direkten Besteuerung in einem Gemeinsamen Markt wettbewerbsverzerrende Effekte haben könnten.¹⁾ Aus diesem Grunde sei zumindest eine Annäherung der Steuerstrukturen wünschenswert, um das Gewicht der aus direkten Steuern resultierenden Wettbewerbsverzerrungen gering zu halten. Die hierbei jeweils zugrundeliegenden Hypothesen über die Überwälzbarkeit bzw. die Preiswirkungen direkter Steuern sind für den Umfang des geforderten Harmonisierungsbedarfs zwangsläufig entscheidend.

Als vorläufiges Resumé bleibt festzuhalten, daß eine ausschließliche Orientierung am Ziel eines Gemeinsamen Marktes zwar eine weitgehende Vereinheitlichung im Bereich der indirekten Steuern als wünschenswert erscheinen läßt, das Feld der direkten Steuern hingegen weniger betrifft. Damit können zur Beurteilung eines eventuellen Harmonisierungserfolgs entsprechend diesem Harmonisierungskonzept als Kriterien weder eine Annäherung der Steuer- (bzw. der Steuer- und Sozialabgaben-) Quoten noch eine solche der Steuerstrukturen herangezogen werden. Beide können allenfalls grobe Hinweise liefern. Dabei ist jedoch durchaus denkbar, ja sogar wahrscheinlich, daß auch eine nicht wettbewerbsverzerrende Steuergestaltung in einem Gemeinsamen Markt sowohl mit differierenden Gesamtsteuerquoten als auch mit differierenden Steuerstrukturen einhergehen würde.

1) Siehe für viele Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission (1962) S. 32 f., S. 59 ff.; dieselbe (1967) S. 7; Institut "Finanzen und Steuern" (1967) S. 3 ff.; Steuernagel (1967) S. 49 ff.

2. Wirtschafts- und Währungsunion und Steuerharmonisierung

Auch bei Orientierung an der weiterreichenden Zielsetzung einer Wirtschafts- und Währungsunion in der EG behält die Forderung nach Steuerharmonisierung ihren instrumentellen Subziel-Charakter. Der Umfang des mit diesem Subziel verbundenen Harmonisierungsbedarfs und damit das entsprechende Harmonisierungskonzept im Bereich der Besteuerung werden jedoch durch das anspruchsvollere Oberziel entscheidend verändert. Wird nämlich unterstellt, daß in einer Wirtschafts- und Währungsunion eine einheitliche Wirtschafts- und Sozialpolitik betrieben werden soll, so bedeutet das auch für eine aktive Steuerpolitik im europäischen Rahmen eine Erweiterung des Zielbündels. Neben das Allokationsziel, das bereits in einem Gemeinsamen Markt als Postulat wettbewerbsneutraler Besteuerung von Bedeutung ist, werden in einer Wirtschafts- und Währungsunion zumindest die Ziele einer Beeinflussung der regionalen Distribution in Richtung auf eine gleichmäßigere Verteilung¹⁾ und einer Stabilisierung der Wirtschaftsentwicklung treten, wie sie inner-

1) Eine solche Politik, die im EG-Rahmen auf eine Verringerung der Einkommens- und Vermögensunterschiede zwischen den Mitgliedsländern hinauslief, entspräche dem Postulat einer weitgehenden "Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse", wie es im nationalen Rahmen zur Begründung von Finanzausgleichsmaßnahmen herangezogen wird und im übrigen bereits in der Präambel zum EWG-Vertrag angedeutet ist ("... in dem Bestreben, ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu fördern, indem sie den Abstand zwischen einzelnen Gebieten und den Rückstand weniger begünstigter Gebiete verringern ..."). Daraus kann freilich noch nicht die viel weitergehende Forderung nach einer EG-weiten Verringerung der personalen Verteilungsunterschiede abgeleitet werden. Zwar ist durchaus plausibel, daß auf lange Sicht auch der personale Verteilungsaspekt in der EG eine zunehmende Rolle spielen könnte. Im Vordergrund dürfte aber - auch im Rahmen einer Wirtschafts- und Währungsunion - auf absehbare Zeit sicherlich die regionale Verteilung stehen.

halb nationaler Volkswirtschaften selbstverständlich geworden sind. In dem Maße, wie diese Ziele nun für die EG als Wirtschafts- und Währungsunion Bedeutung erlangen würden, wäre auch die Steuerpolitik aufgerufen, bei ihrer Verwirklichung mitzuwirken. Damit würden aber nicht nur Anpassungen bei den indirekten Steuern, sondern auch Maßnahmen im Bereich der direkten Besteuerung erforderlich. Unter dem Aspekt einer regional gleichmäßige(re)n Verteilung legt eine nach einheitlichen Kriterien zu gestaltende rationale Finanzpolitik in einer Wirtschafts- und Währungsunion eine allenfalls lokal, nicht aber zwischen verschiedenen Ländern grundsätzlich differierende Besteuerung nahe; im Ländervergleich stark abweichende Steuersysteme (mit der notwendigen Konsequenz einer Beibehaltung von Steuergrenzen) wären zwar auch innerhalb eines Raums mit zentralisierter Wirtschafts- und Währungspolitik - bei einer entsprechend nach einheitlichen Kriterien betriebenen regionalen Distributionspolitik - theoretisch aufrechterhalten, doch würde dies schwerwiegende Komplikationen technischer Art bedingen. Analog gilt für den stabilisierungspolitischen Aspekt, daß gemeinsame Maßnahmen zwar theoretisch ohne eine weitgehende Vereinheitlichung der indirekten und direkten Steuern durchführbar wären, daß aber aus Gründen der leichteren - technischen wie politischen - Durchsetzbarkeit eine solche Vereinheitlichung (mit einer dadurch ermöglichten Abschaffung der Steuergrenzen) sicherlich zu bevorzugen wäre. Aus diesen Gründen war beispielsweise in der Entschließung des EG-Ministerrats vom 22. März 1971 über die Wirtschafts- und Währungsunion, die ihrerseits auf noch weitergehende Vorschläge im sogenannten Werner-Bericht¹⁾ zurückging, nicht nur eine stufen-

1) Werner-Bericht (1970), insbes. Abschn. V.

weise Harmonisierung der indirekten, sondern auch der direkten Steuern vorgesehen worden.¹⁾

Auch eine Vereinheitlichung der Steuersysteme wäre allerdings keineswegs zwingend mit einer Vereinheitlichung der Gesamtsteuerquoten, wie sie zuweilen verlangt wird²⁾, gleichzusetzen. Diese ließe sich vielmehr nur unter bestimmten Bedingungen erzielen. Wird - in Übereinstimmung mit den Ergebnissen neuerer empirischer Untersuchungen über Steuerlastverteilungen z.B. in der Bundesrepublik Deutschland³⁾ - vergrößernd eine tendenziell proportionale Inzidenz der indirekten Steuern in bezug auf das Einkommen unterstellt, so könnte eine einheitliche Gesamtsteuerquote nur in zwei Fällen eintreten:

- Eine einheitliche Besteuerung im Bereich der indirekten Steuern würde annahmegemäß eine übereinstimmende partielle Quote dieser Steuerart in bezug auf das Sozialprodukt⁴⁾ bedeuten. Die Forderung nach einer gleichen Gesamtsteuerquote verlangte dann (bei differierenden Einkommenniveaus zwischen den Gemeinschaftsländern) auch eine identische

-
- 1) Entschließung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten v. 22.3.1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 28/1 v. 27.3.1971, insbes. Abschn. III 2. Zum Stellenwert der Steuerharmonisierung im Rahmen der aktuellen Bestrebungen, eine Wirtschafts- und Währungsunion zu verwirklichen, vgl. auch den Bericht von Fredersdorf (1978) S. 6 ff.
 - 2) Vgl. z.B. Berthold (1967) S. 50 f.
 - 3) Siehe z.B. Göseke/Zavlaris (1969); Bedau/Göseke (1972); dies. (1977); mit Einschränkungen auch Wartenberg (1979). Vgl. jedoch Hake (1972) S. 179 ff.; Huppertz/Wartenberg (1978); Kitterer (1979).
 - 4) Bzw. je nach der gewählten Bezugsgröße für die "Steuerlastquote" auch das Inlandsprodukt oder das Volkseinkommen. Kitterer (1978) S. 277 weist jedoch darauf hin, daß die annähernde Proportionalität der Belastung nur in bezug auf die Bruttoeinkommen der privaten Haushalte gilt, daß sich dagegen ein regressiver Belastungsverlauf ergibt, sofern die Haushaltsnettoeinkommen (= verfügbares Einkommen) zugrundegelegt werden.

partielle Steuerquote bei den direkten Steuern. Für diese wiederum wäre (im Ländervergleich) ein proportionaler Tarif notwendig. In diesem Falle wäre das Ergebnis zugleich auch eine Harmonisierung der Steuerstrukturen.

- Wird dagegen angenommen, daß die inzwischen im Grundsatz allgemein akzeptierte steuerpolitische Vorstellung einer (im Ländervergleich) progressiven Einkommensbesteuerung auch in einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion verwirklicht werden sollte, so ergäben sich bei unterschiedlichen Einkommensniveaus abweichende Steuerstrukturen. Im Falle einer progressiven Einkommensbesteuerung würde nämlich die relative Bedeutung dieser Steuerart im Gesamtsteuersystem *ceteris paribus* mit wachsendem gesamtwirtschaftlichen Einkommen steigen. Eine einheitliche Gesamtsteuerquote wäre dann aber nur bei einer von Land zu Land differierenden partiellen Steuerquote bei den indirekten Steuern vorstellbar, was den obigen Annahmen widerspräche.

Festzuhalten bleibt: Ein Harmonisierungskonzept, das eine Vereinheitlichung der Gesamtsteuerquoten anstrebte, wäre an ebenso unrealistische Voraussetzungen gebunden wie ein Konzept, das eine Vereinheitlichung der Steuerstrukturen als Maßstab wählen würde. Beide scheiden daher zugleich als Beurteilungskriterien eventueller Harmonisierungserfolge weitgehend aus. Allenfalls lassen sich hiermit gewisse grobe Diskrepanzen veranschaulichen, ohne aber weitergehende Schlußfolgerungen zu erlauben.

Sinnvoller erscheint dagegen ein Harmonisierungskonzept, das die unterschiedlichen Verteilungswirkungen verschiedener Steuerarten zum Ausgangspunkt nimmt. Bei vereinfachender Unterstellung einer tendenziell proportionalen Inzidenz der indirekten Steuern ließen sich dann Harmonisierungstendenzen in diesem Bereich mit Hilfe eines Vergleichs der entsprechenden partiellen Steuerquoten (indirekte Steuern in v.H. des BSP, BIP, des privaten Verbrauchs o.ä.) beobachten. Die entsprechenden

partiellen Steuerquoten für die direkten Steuern könnten demgegenüber an der Hypothese einer grundsätzlich progressiven Lastverteilung im EG-Ländervergleich¹⁾ gemessen werden.²⁾ Differierende Quoten bei diesen Steuern brauchten demnach keineswegs ungenügende Harmonisierungserfolge widerzuspiegeln, sondern könnten durchaus mit einer progressiven Lastverteilung vereinbar sein. Einen ersten Aufschluß hierüber könnte z.B. eine Gegenüberstellung des durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukts (je Kopf der Bevölkerung oder je Erwerbstätigem) und des durchschnittlichen Aufkommens aus direkten Steuern und Sozialabgaben liefern. Dabei wäre allerdings das Ausmaß einer gewünschten Progression nur politisch bestimmbar.

Zur Aussagefähigkeit solcher partieller Steuerquoten im internationalen Vergleich ist zwar grundsätzlich anzumerken, daß solche partiellen Quoten - auch "spezielle Steuerquoten" genannt - mehr noch als der Vergleich von Gesamt-Steuerquoten mit methodischen Problemen behaftet sind, da eine Abgrenzung der einzelnen Steuergruppen fast nur nach rechtlichen Kriterien erfolgt.³⁾ Gleichwohl können auch solche partiellen Belastungsquoten aufschlußreiche Informationen vermitteln. Dabei wird in den Ausführungen im nachstehenden Abschnitt IV, die weitgehend auf der Betrachtung derartiger partieller Quoten basieren, als Bezugsgröße der jeweiligen partiellen Belastung zunächst stets das BIP verwendet. Bei den indirekten Steuern wird allerdings häufig eine annähernd proportionale Inzidenz dieser Steuern primär in bezug auf den privaten Verbrauch und nicht so sehr in bezug auf das BIP behauptet.

1) Siehe hierzu z.B. Fredersdorf (1978) S. 45.

2) Vgl. zu solchen Vorstellungen jedoch kritisch bereits Neumark (1961) S. 656 f.

3) Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1976) S. 860.

Basis hierfür ist das Vorliegen unterschiedlicher gesamtwirtschaftlicher Konsumquoten. Das bedeutet konkret, daß ein Land mit einer vergleichsweise niedrigen privaten Verbrauchsquote (bei Unterstellung einer tendenziell proportionalen Inzidenz der indirekten Steuern in bezug auf den privaten Verbrauch) eine - gemessen am BIP - geringere partielle Steuerquote bei solchen Steuern aufweisen wird als ein Land mit einer höheren privaten Verbrauchsquote, das jedoch - gemessen am privaten Verbrauch - die gleiche relative Quote an indirekten Steuern zu verzeichnen hätte. Aus diesem Grunde wird bei den indirekten Steuern im folgenden zusätzlich auch der jeweilige private Verbrauch eines Landes als Maßstab herangezogen. Bei den direkten Steuern wäre diese Größe dagegen wenig sinnvoll. Hier könnten anstelle des BIP (oder aber des BSP) möglicherweise das Volkseinkommen oder das personale Einkommen als weitere Maßstäbe von gewisser Aussagefähigkeit betrachtet werden; im Rahmen dieser Abhandlung werden als Bezugsgrundlagen für die partiellen Steuerquoten aus direkten Steuern und Sozialabgaben jeweils das BIP und das Volkseinkommen verwendet.

IV. Partielle Steuerquoten bei einzelnen Steuerarten und Konsequenzen für die Steuerharmonisierung in der EG

1. Der Bereich der indirekten Steuern

Eine tendenziell proportionale Inzidenz der indirekten Steuern würde bedeuten, daß innerhalb einer Wirtschafts- und Währungsunion die partiellen Quoten für diese Steuern, gemessen als v.H. des Bruttoinlandsprodukts und/oder des privaten Verbrauchs,

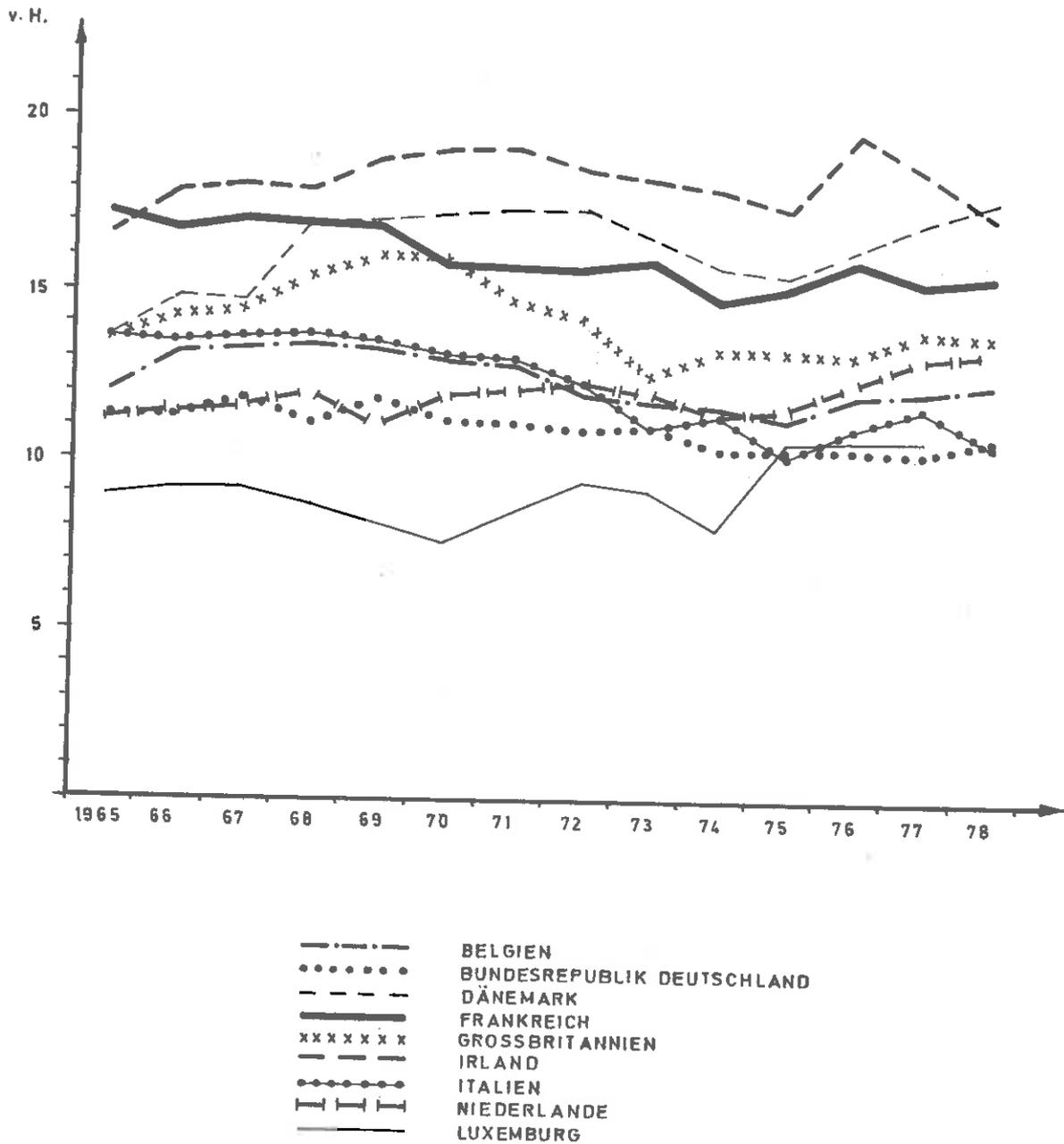
in etwa übereinzustimmen hätten.¹⁾ Inwieweit eine solche Kongruenz bereits beobachtbar ist, verdeutlichen die nachstehenden Übersichten 11a/b, 12a/b und 13a/b.

Bei den indirekten Steuern insgesamt bestehen zwar - ausgedrückt als Prozentsatz des BIP - immer noch gewisse Unterschiede im zwischenstaatlichen Vergleich, doch haben diese sich zumindest für die alten EG-Länder nicht unerheblich vermindert. So differierten die speziellen Steuerquoten für die gesamten indirekten Steuern zwischen diesen Ländern 1965 noch immerhin um 8,4 Prozentpunkte, 1977/78 dagegen nur mehr um 4,9 Prozentpunkte (1978 ohne Berücksichtigung Luxemburgs). Werden die drei neuen EG-Länder einbezogen, dann hat sich die Spannweite ebenfalls verringert, jedoch in wesentlich geringerem Maße (von 8,4 Prozentpunkten 1965 auf 8,2 Punkte 1977 bzw. 7,1 Punkte 1978 ohne Luxemburg). Dies liegt vor allem in den stark erhöhten Quoten bei Dänemark und Irland begründet; vor allem in Irland lag die Quote bis 1977 durchweg mit Abstand am höchsten.

Wird statt des Bruttoinlandsprodukts alternativ der private Verbrauch als Bezugsmaßstab herangezogen, so ist die Nivellierungstendenz im Betrachtungszeitraum für die Alt-EG noch etwas ausgeprägter, für die gesamte EG in etwa gleich stark.

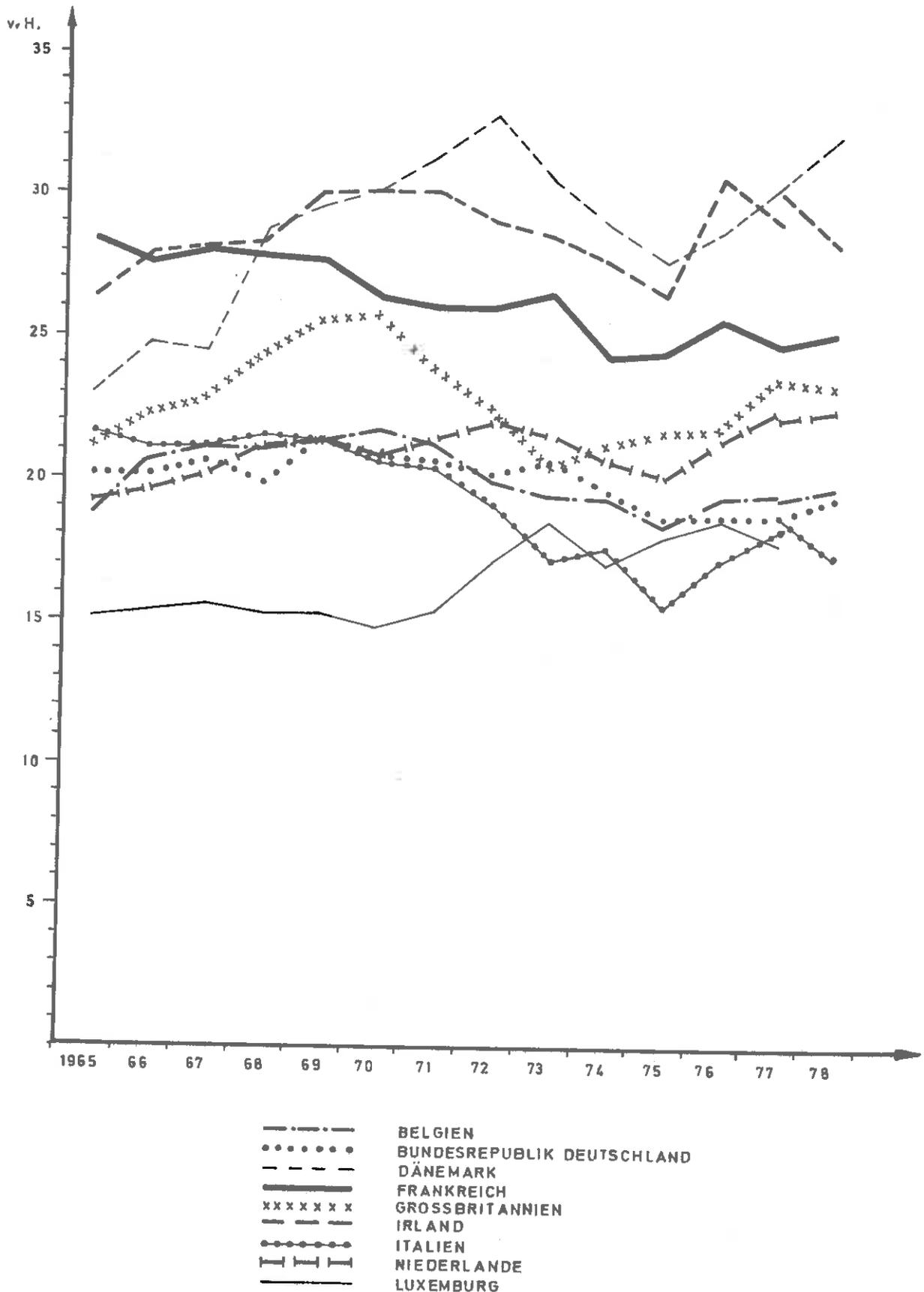
1) Dabei wird von unterschiedlichen Verbrauchsgewohnheiten abgesehen, die sogar im theoretischen Fall völlig identischer Systeme indirekter Steuern unterschiedliche Belastungen im Ländervergleich bewirken können. Das gleiche gilt für Unterschiede in Steuermentalität, Steuermoral und Steuerwiderstand sowie schließlich in der Steuerverwaltung. All diese Faktoren können unterschiedliche Steuererträge bei de jure gleichen Steuersystemen hervorrufen und somit zusätzliche Anpassungsmaßnahmen in den genannten Bereichen notwendig machen.

Übersicht 11 a: Entwicklung der speziellen Steuerquoten für indirekte Steuern einschließlich allgemeiner Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978 (in v.H. des jeweiligen nationalen BIP)

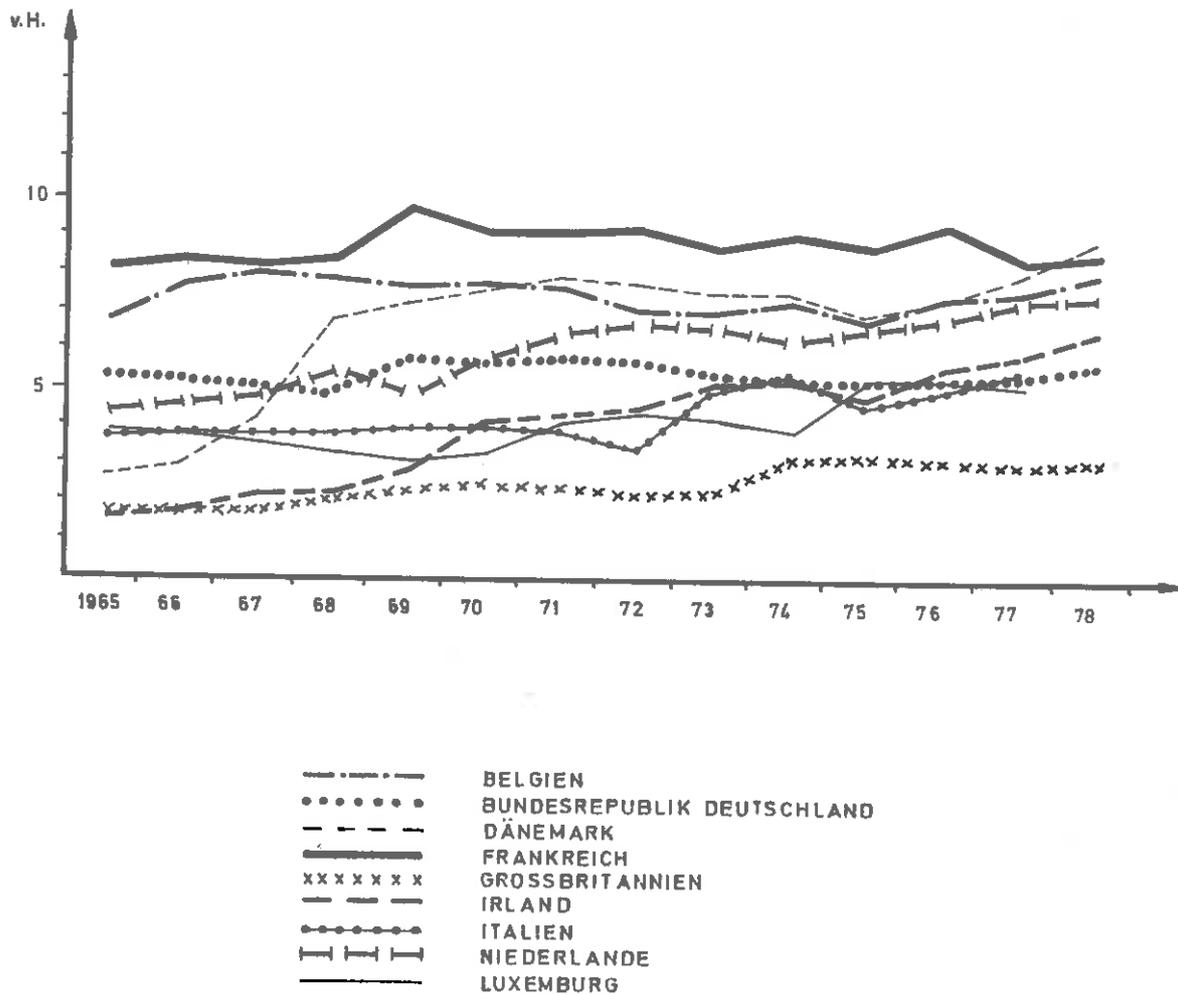


Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 11 b: Entwicklung der speziellen Steuerquoten für indirekte Steuern einschließlich allgemeiner Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978
(in v.H. des jeweiligen nationalen privaten Verbrauchs)



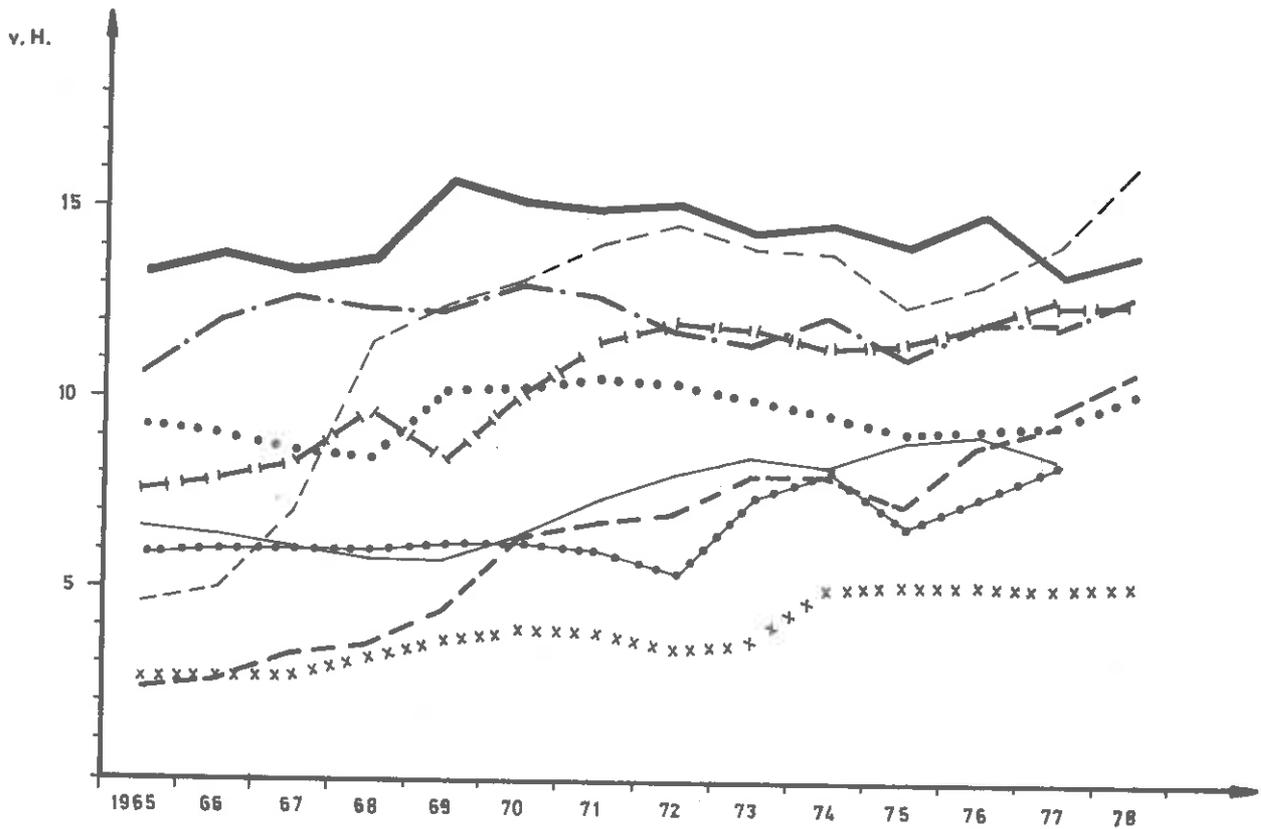
Übersicht 12 a: Entwicklung der speziellen Steuerquoten für allgemeine Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978 (in v.H. des jeweiligen nationalen BIP)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 12 b: Entwicklung der speziellen Steuerquoten für allgemeine Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978

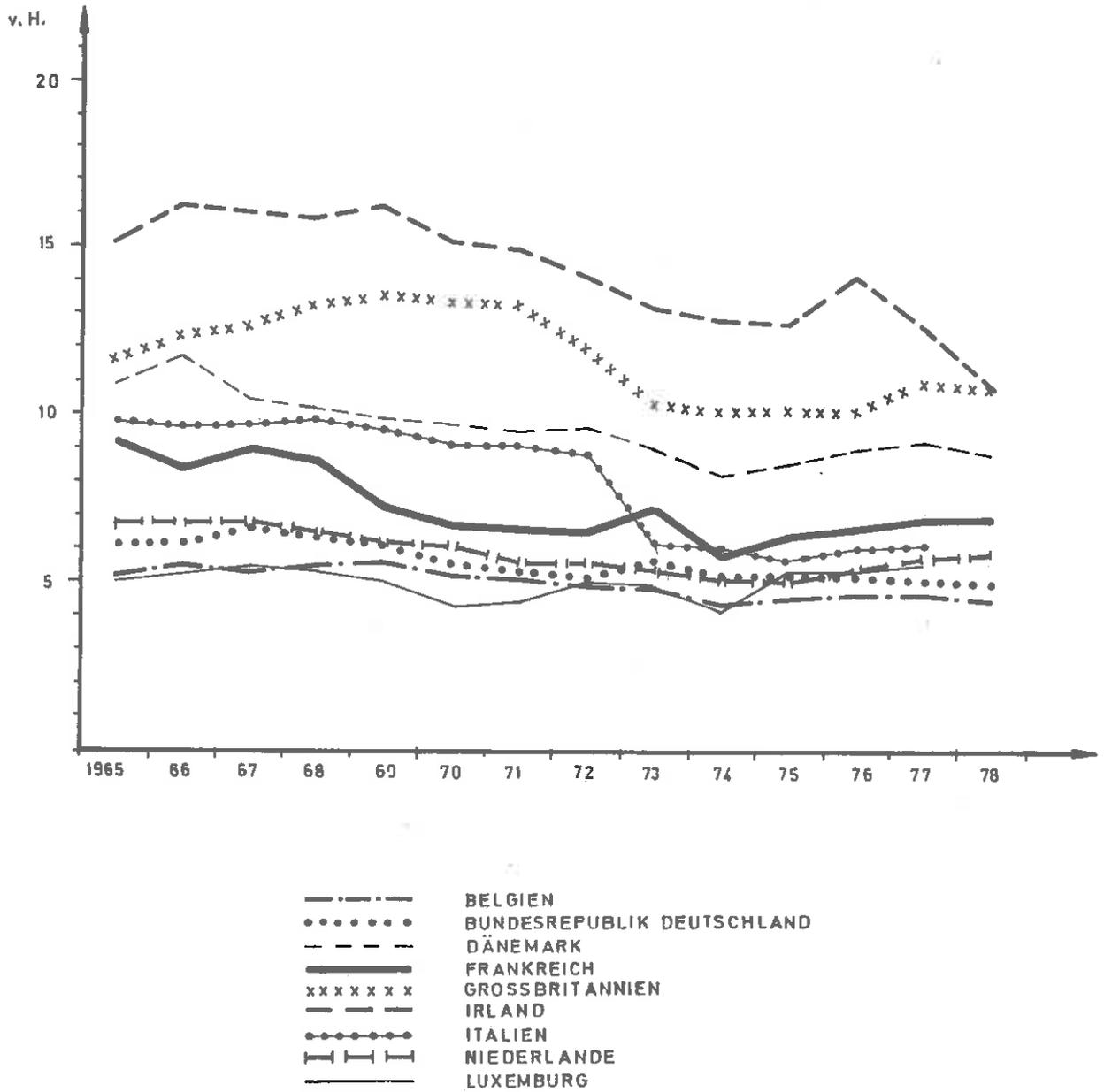
(in v.H. des jeweiligen nationalen privaten Verbrauchs)



- BELGIEN
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
- - - DÄNEMARK
- _____ FRANKREICH
- xxxxxxx GROSSBRITANNIEN
- - - IRLAND
- ITALIEN
- ||| NIEDERLANDE
- _____ LUXEMBURG

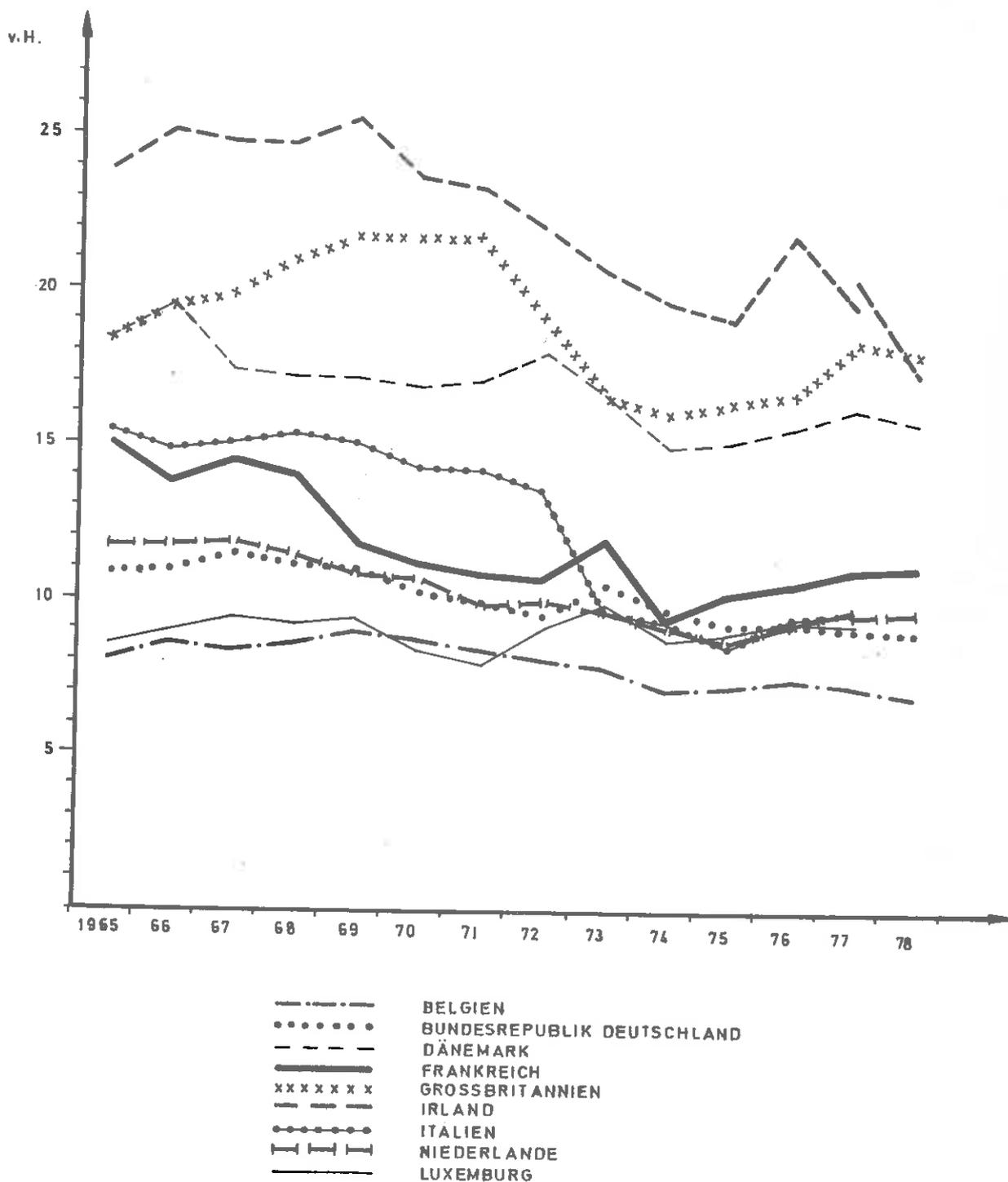
Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 13 a: Entwicklung der speziellen Steuerquoten für indirekte Steuern ohne allgemeine Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978
(in v.H. des jeweiligen nationalen BIP)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 13 b: Entwicklung der speziellen Steuerquoten für indirekte Steuern ohne allgemeine Umsatzsteuern in der EG 1965 - 1978 (in v.H. des jeweiligen nationalen privaten Verbrauchs)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Hervorzuheben ist dabei jedoch, daß nunmehr neben Irland auch Dänemark nach oben und Italien nach unten deutlicher von den übrigen Ländern abweichen. Hier ist der erwähnte Einfluß divergierender privater Konsumquoten (in Dänemark eher unterproportional, in Italien überproportional zum EG-Durchschnitt) eliminiert, die Unterschiede in der Belastung des privaten Verbrauchs mit indirekten Steuern werden klarer.

Trifft nun die Unterstellung einer tendenziell proportionalen Verteilungswirkung dieser Steuern (in bezug auf BIP und/oder privaten Verbrauch) zu, so wäre folgende Konsequenz zu ziehen: Die Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der indirekten Steuern hätten sich zwar sicherlich zum Teil auf eine Annäherung der entsprechenden partiellen Steuerquoten zu erstrecken. So wäre, würde der Durchschnitt der gegenwärtigen Quoten als ungefähre Richtschnur genommen, in Dänemark, Irland, sowie in schwächerem Maße eventuell auch in Frankreich, ein Abbau dieser Besteuerungsquoten zu postulieren, in Luxemburg, Italien, der Bundesrepublik Deutschland und Belgien dagegen eine gewisse Anhebung. Darüber hinaus wären aber die derzeit noch sehr heterogenen Strukturen der indirekten Besteuerung aneinander anzunähern, ohne daß sich die jeweilige Bedeutung dieser Steuerart in ihrer Gesamtheit zu ändern brauchte.

Solche Anpassungen könnten bei den allgemeinen Umsatzsteuern ebenso gefordert werden wie bei den übrigen indirekten Steuern. So haben zwar die bisherigen Harmonisierungsmaßnahmen bei der Mehrwertsteuer zu einer beträchtlichen Verringerung der Unterschiede geführt. Insbesondere in Großbritannien als dem Land mit der bei weitem niedrigsten relativen Bedeutung der allgemeinen Umsatzsteuern wären jedoch noch weitere steuerpolitische Aktivitäten erforderlich, um eine Annäherung an die im

übrigen bereits weitgehend übereinstimmenden Quoten der Rest-EG¹⁾ - und zwar sowohl bezogen auf das BIP wie auf den privaten Verbrauch - herbeizuführen.²⁾ Dafür erschiene es in Dänemark angebracht, einer weiteren Erhöhung der Quote entgegenzuwirken. Ähnlich ist das Bild bei den übrigen indirekten Steuern, d.h. vor allem den Steuern auf spezielle Güter: In der Mehrzahl der Länder liegen die partiellen Steuerquoten, erneut sowohl bei Bezug auf das BIP wie auf den privaten Verbrauch, bereits seit längerem nahe beieinander, so daß eher Umstrukturierungen innerhalb der Gruppe der speziellen Gütersteuern als wesentliche Erhöhungen oder Verringerungen bei dieser Steuerart insgesamt erforderlich wären. Die weitgehende Übereinstimmung gilt jedoch nur für die Alt-EG. Die Beitrittsländer weisen demgegenüber weit überdurchschnittliche Quoten auf. Insbesondere in den beiden angelsächsischen Staaten, jedoch auch in Dänemark, wäre demnach ein Abbau der Besteuerung durch spezielle Gütersteuern der Harmonisierung dienlich.

-
- 1) Diese bereits weitgehende Übereinstimmung der Quoten kann natürlich nur insoweit als Maßstab erfolgreicher bzw. wünschenswerter Harmonisierungsbemühungen gelten, als die oben gemachte vereinfachende Annahme einer tendenziell proportionalen Verteilung der allgemeinen Umsatzsteuern akzeptiert wird. Würde die Hypothese jedoch aufgegeben und statt dessen eine eher regressive Inzidenz dieser Steuern unterstellt, so könnten auch im Ländervergleich abweichende partielle Steuerquoten für die allgemeinen Umsatzsteuern als Zielgrößen der Harmonisierung vertreten werden.
 - 2) Im Falle Großbritanniens sind entsprechende Schritte in dieser Richtung im Rahmen des ersten Budgets der neuen konservativen Regierung Thatcher im Juni 1979 erfolgt: Die Mehrwertsteuer wurde (bei gleichzeitiger Senkung der Einkommensteuer) von 8 v.H. (Normalsatz) auf 15 v.H. angehoben.

2. Der Bereich der direkten Steuern und Sozialabgaben

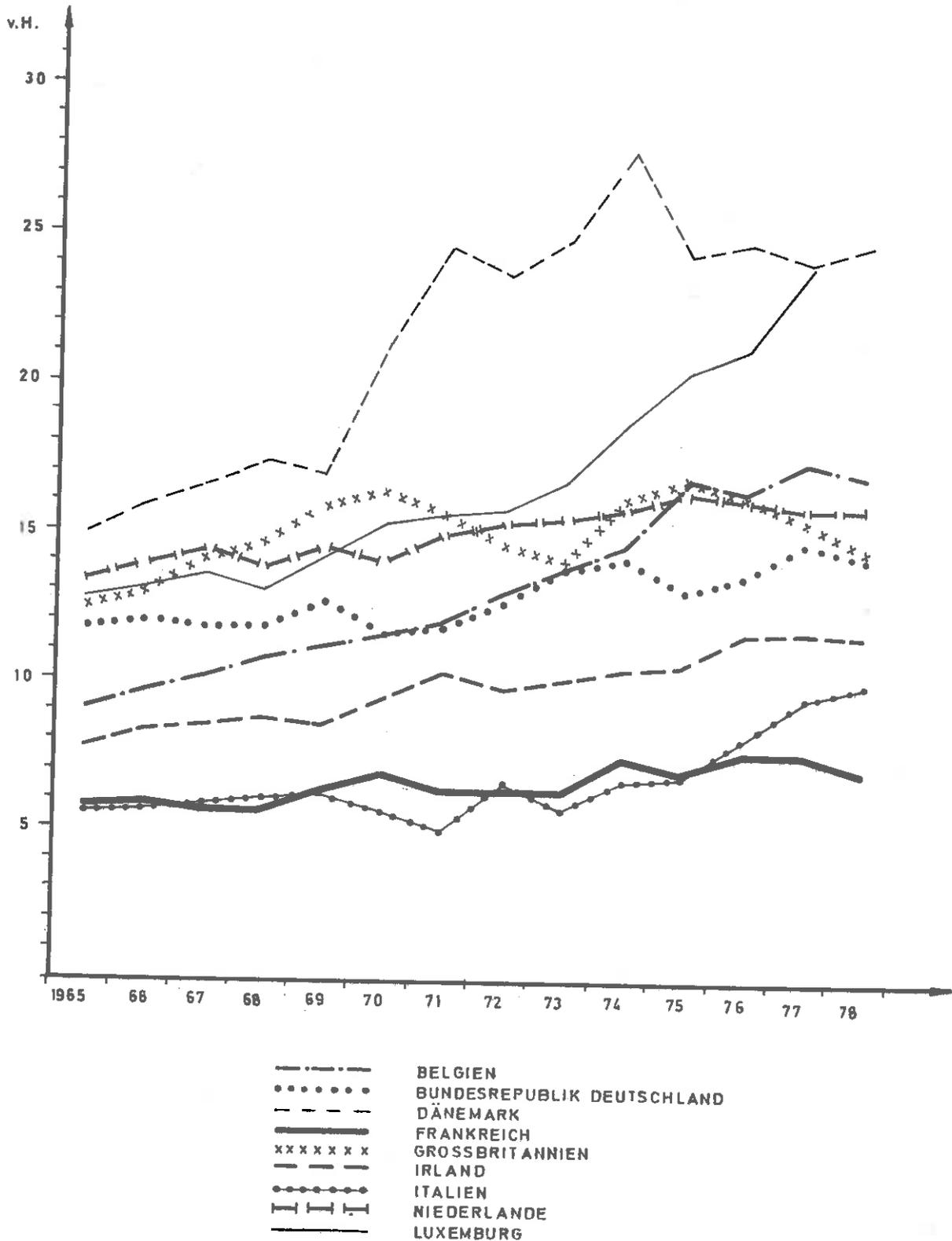
Sehr viel weitergehend sind freilich, wie die Übersichten 14a/b, 15a/b und 16a/b zeigen, die Unterschiede in den partiellen Quoten bei den direkten Steuern sowie bei den Sozialabgaben. Dabei haben sich die Differenzen bei den direkten Steuern noch beträchtlich erhöht, und zwar gleichermaßen, wenn das BIP wie wenn das VE als Bezugsgröße gewählt wird. Die auffallende Vergrößerung des Streubereichs ist zwar in erster Linie eine Folge der Verschärfung der direkten Besteuerung in den Benelux-Ländern und in Dänemark. Aber auch, wenn die beiden Länder mit der stärksten direkten Besteuerung, Dänemark und Luxemburg, ausgeklammert bleiben, sind die Unterschiede eher gewachsen als geschrumpft. Dies gilt schließlich auch für die Alt-EG ohne Luxemburg, bei der insbesondere die Entwicklung in Frankreich seit 1976 vom Trend abweicht.

Bei den Sozialabgaben sind die Bandbreiten ungefähr gleich geblieben, wenn die Betrachtung auf die Alt-EG beschränkt wird, dagegen wesentlich größer geworden, wenn alle EG-Länder berücksichtigt werden.

Akzeptiert man die Hypothese vom weitgehenden Substitutionscharakter der Sozialabgaben für die direkten Steuern im eigentlichen Sinne und betrachtet deswegen noch beide Abgabengruppen zusammen, so sind nicht nur die Unterschiede 1977 noch zumindest ebenso beträchtlich gewesen wie 1965, sondern darüber hinaus hat sich die Streuung merklich verstärkt. Während noch 1965 nur Irland einerseits, die Niederlande und Luxemburg andererseits nennenswert nach unten bzw. nach oben vom Durchschnitt abwichen, haben sich die Quoten inzwischen auch bei den übrigen Ländern wesentlich differenziert: Mit Abstand am höchsten liegen sie in den Benelux-Ländern, am niedrigsten in Irland und Großbritannien. Die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Frankreich weisen Werte in der Mitte auf; das

Übersicht 14 a: Entwicklung der speziellen Steuerquoten für direkte Steuern (ohne Sozialabgaben) in der EG 1965 - 1978

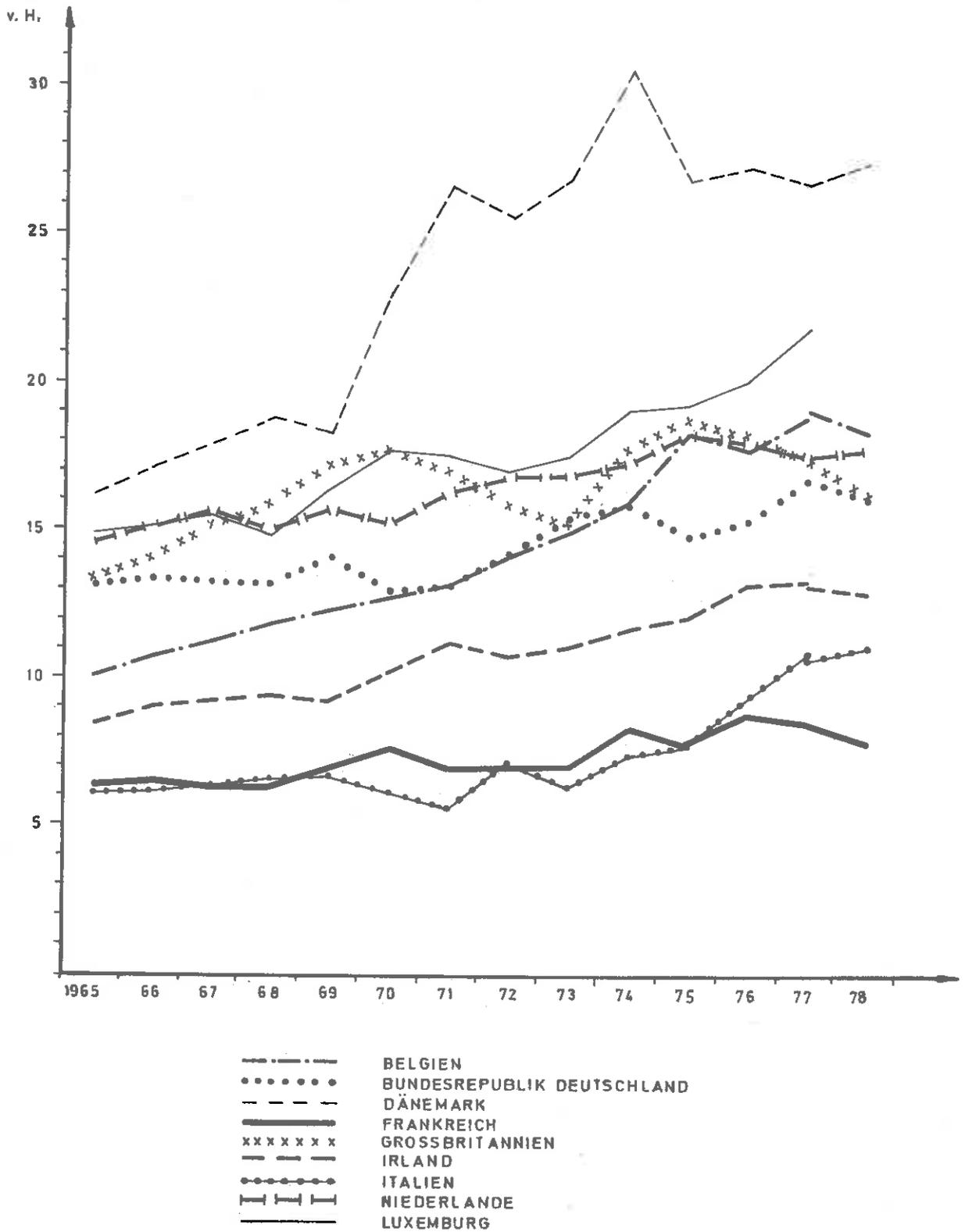
(in v.H. des jeweiligen nationalen BIP)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

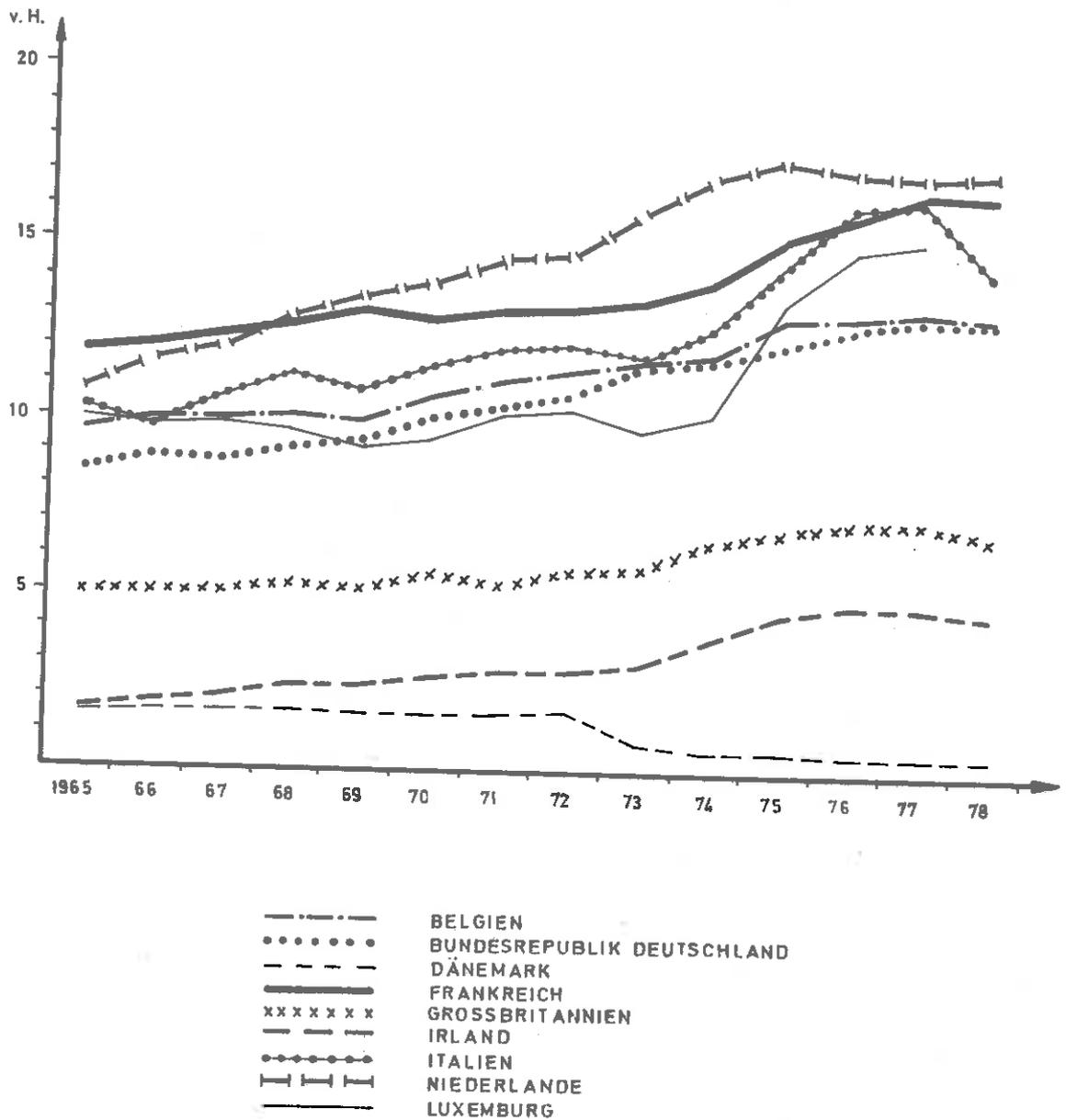
Übersicht 14 b: Entwicklung der speziellen Steuerquoten für direkte Steuern (ohne Sozialabgaben) in der EG 1965 - 1978

(in v.H. des jeweiligen nationalen Volkseinkommens)



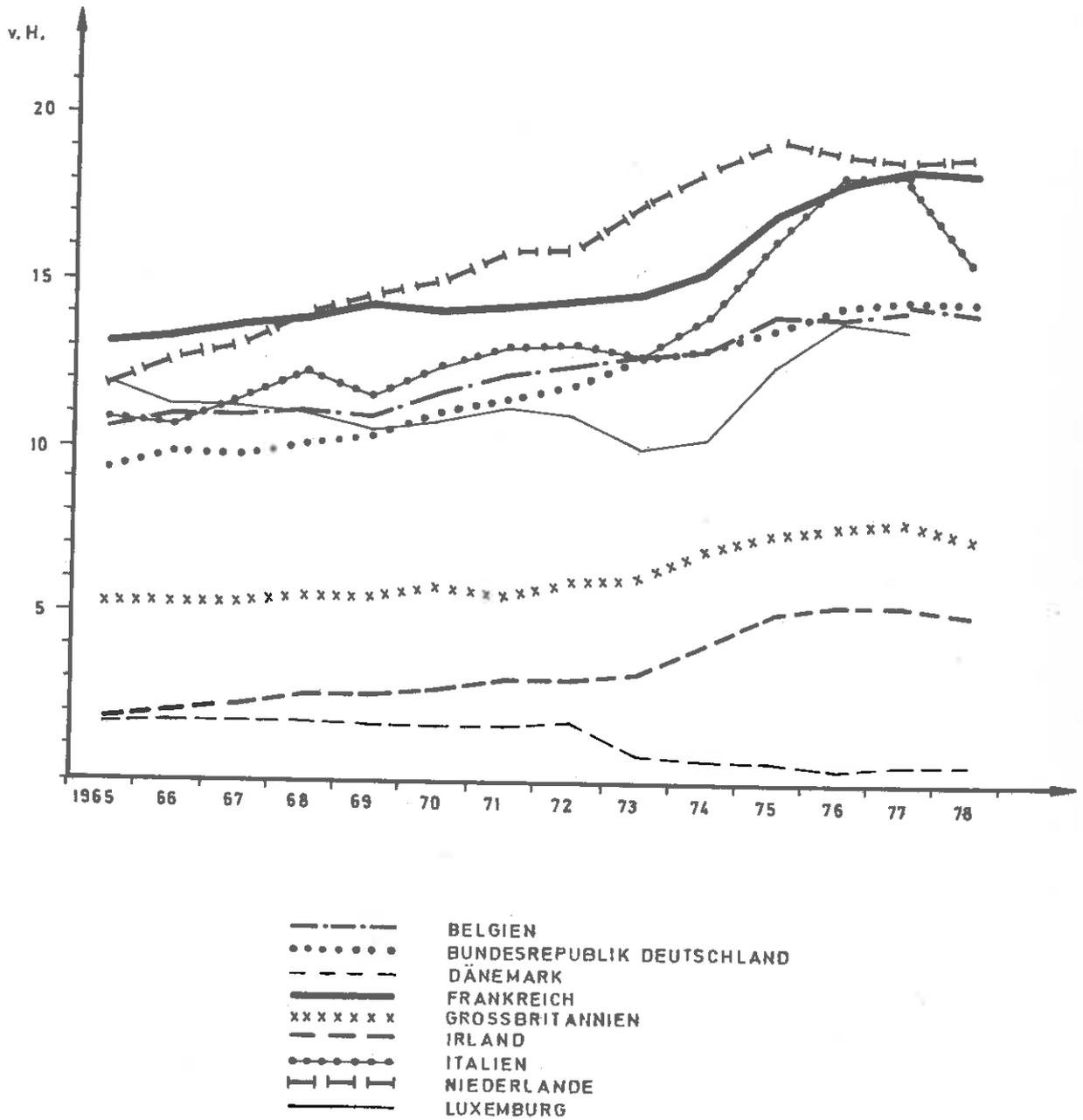
Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 15 a: Entwicklung der speziellen Abgabenquoten für Sozialabgaben in der EG 1965 - 1978 (in v.H. des jeweiligen nationalen BIP)



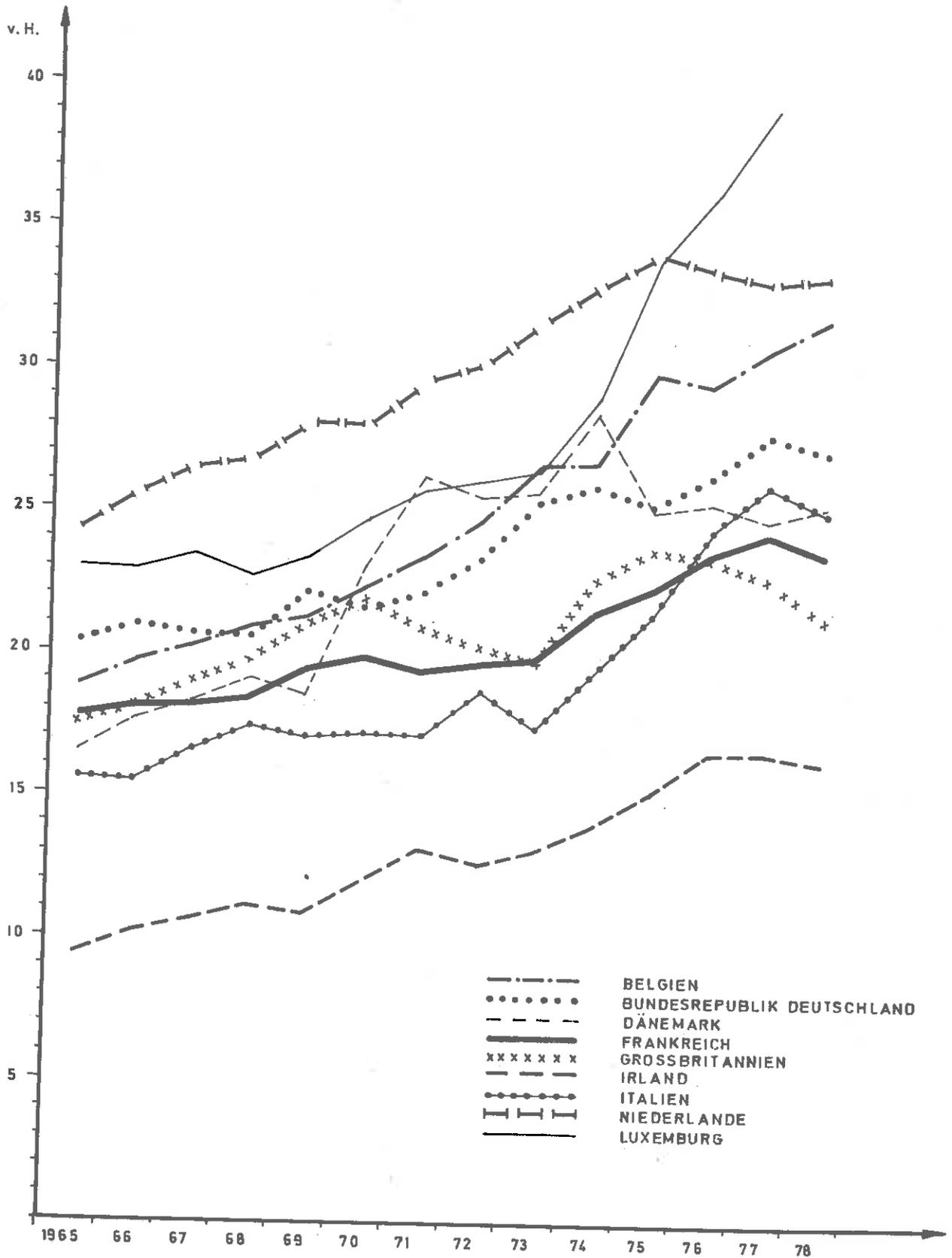
Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 15 b: Entwicklung der speziellen Abgabequoten für Sozialabgaben in der EG 1965 - 1978
(in v.H. des jeweiligen nationalen Volkseinkommens)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

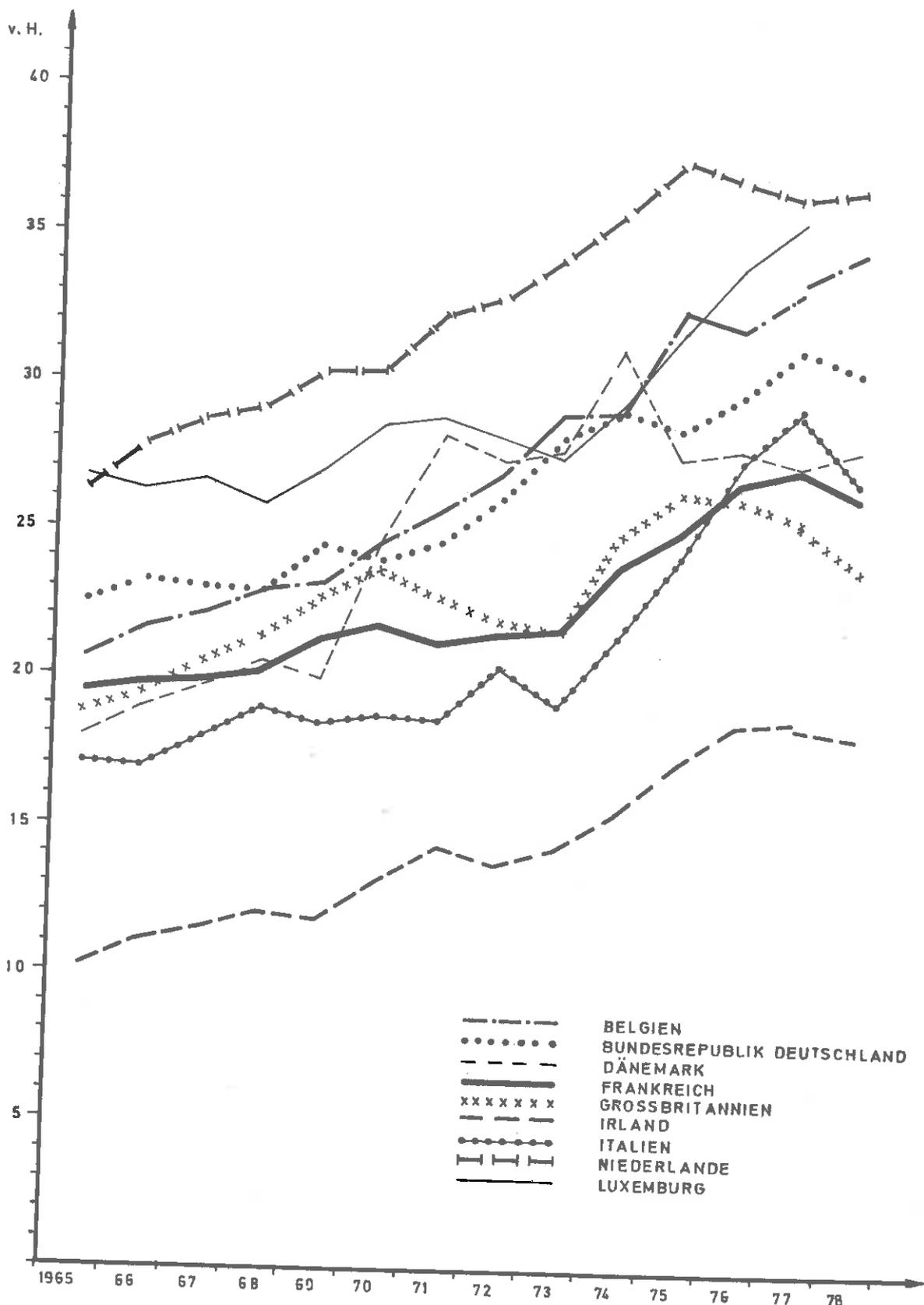
Übersicht 16 a: Entwicklung der speziellen Abgabenquoten für direkte Steuern und Sozialabgaben in der EG 1965 - 1978 (in v.H. des jeweiligen nationalen BIP)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

Übersicht 16 b: Entwicklung der speziellen Abgabequoten für direkte Steuern und Sozialabgaben in der EG 1965 - 1978

(in v.H. des jeweiligen nationalen Volkseinkommens)



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 9

gleiche trifft seit 1976 auch auf Italien zu, das in den sechziger und frühen siebziger Jahren stets die zweitniedrigste Quote für diese Abgaben aufgewiesen hatte.

Allerdings wäre es nach den obigen Ausführungen (s. Abschn. III) voreilig, aus der geschilderten Differenzierungstendenz bereits eine Forderung nach Annäherung der Quoten auch bei den direkten Steuern und den Sozialabgaben abzuleiten. Bei einer als wünschenswert unterstellten progressiven Verteilungswirkung solcher Steuern bzw. Abgaben¹⁾ wären vielmehr differierende partielle Steuerquoten in diesem Bereich nicht nur möglich, sondern sogar notwendig. Je höher nämlich die gesamtwirtschaftlichen Einkommen wären, desto höher müßte in einem EG-einheitlichen System direkter Besteuerung und Sozialabgaben die jeweilige nationale Quote für diese Abgaben sein.

Eine Überprüfung, inwieweit die derzeitigen Verhältnisse dem Gedanken einer derartigen progressiven Verteilung bereits nahekommen, ist freilich überaus problematisch. So stellen die partiellen Steuerquoten (hier: für direkte Steuern und Sozialabgaben) jeweils Gesamtdurchschnitte für ein Land dar. Soll nun auch das jeweilige Einkommensniveau - als Hilfsgröße für eine entsprechende Leistungsfähigkeit - an einem Durchschnitt gemessen werden, so wären verschiedene Bezugsgrößen vorstellbar. In der vorliegenden Abhandlung

1) Wobei die Verwendung der aus einer solchen EG-einheitlichen progressiven direkten Besteuerung fließenden Mittel auf EG-Ebene erfolgen müßte, da nur dann entsprechende Verteilungseffekte erzielt würden. Blieben dagegen die aus der progressiven EG-Steuer in einem Mitgliedsland aufkommenden Mittel in diesem Land, so würden sich die Wettbewerbseffekte in der Tat lediglich "von der Einnahme- auf die Ausgabenseite der staatlichen Tätigkeit" (Albers (1968) S. 142) verlagern.

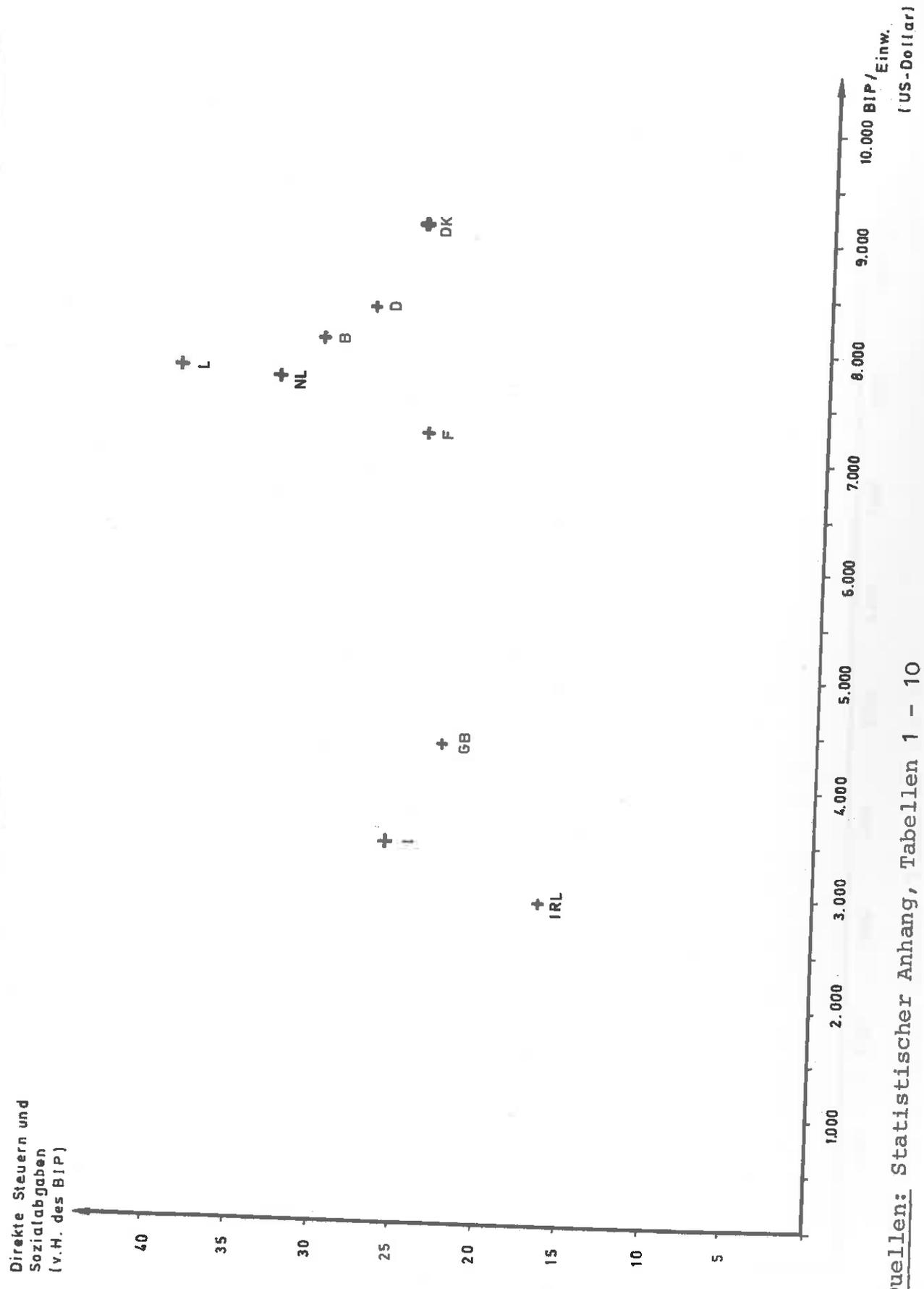
Finz. Ausg.

werden als Ausdruck der steuerlichen Leistungsfähigkeit im Ländervergleich alternativ das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner und das Volkseinkommen je Kopf (jeweils in US-Dollar, errechnet zu laufenden Preisen und Wechselkursen) herangezogen.¹⁾ Im übrigen trifft selbstverständlich zu, daß Durchschnittswerte wie diese möglicherweise ein unzutreffendes Bild von der Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Bewohner eines Landes geben, da sich hinter gleichen Durchschnitten u.U. ganz verschiedene Einkommensverteilungen verbergen²⁾; auch hiervon wird im folgenden vereinfachend abstrahiert. Es kann demnach nur darum gehen, einen groben Überblick über die Einkommensrelationen zu gewinnen, um ihnen die jeweiligen Relationen bei den partiellen Quoten für direkte Steuern und Sozialabgaben gegenüberstellen zu können.

Eine solche Gegenüberstellung erfolgt in den Übersichten 17a/b. Hieraus lassen sich einige Überlegungen ableiten: Unter Zugrundelegung der Kriterien "BIP je Einwohner" (in Übersicht 17a) bzw. "VE je Einwohner" (in Übersicht 17b) können zwei Gruppen von Ländern unterschieden werden:

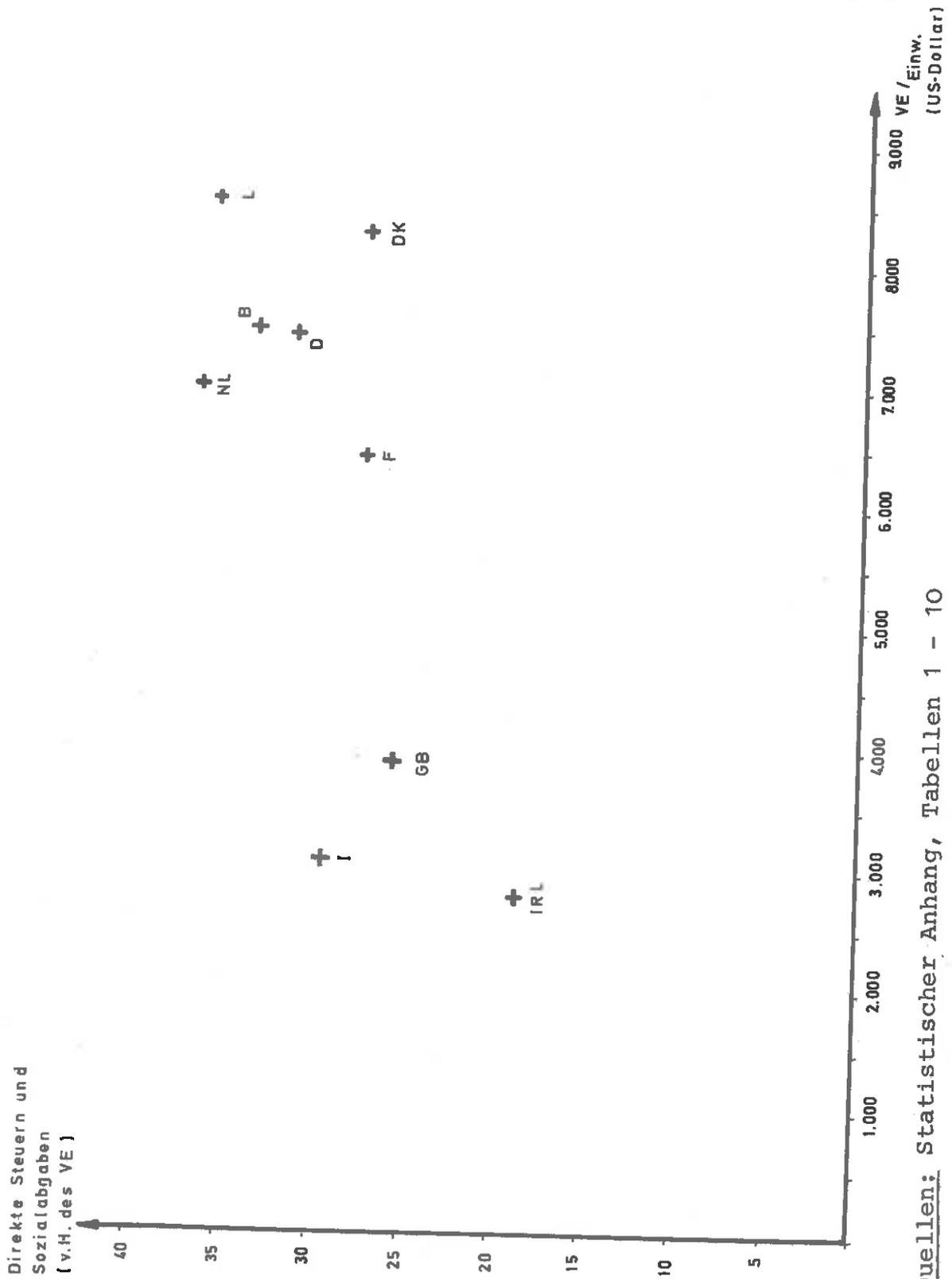
-
- 1) Alternativen wären z.B.: Statt des Bruttoinlandsprodukts bzw. des Volkseinkommens je Einwohner diejenigen je Erwerbstätigem; statt des Bruttoinlandsprodukts bzw. Volkseinkommens in laufenden Preisen und Wechselkursen diejenigen in konstanten Preisen und Wechselkursen; statt des Bruttoinlandsprodukts oder des Volkseinkommens der letzte Verbrauch, der private Verbrauch oder das Einkommen aus unselbständiger Arbeit. Die Berücksichtigung aller dieser Größen hätte jedoch den Rahmen der vorliegenden Abhandlung überschritten. Insoweit mußte eine - zweifellos kritisierbare - Entscheidung für zwei Indikatoren getroffen werden, die jedoch bei internationalen Finanzvergleichen häufig als die aussagefähigsten Indikatoren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Bevölkerung angesehen werden; siehe in diesem Sinne beispielhaft Berolzheimer (1965) S. 47.
 - 2) Vgl. in diesem Sinne auch Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission (1962) S. 16 ff.; Hedtkamp (1977) S. 662 ff.

Übersicht 17 a: Die Beziehungen zwischen den speziellen Steuerquoten für direkte Steuern und Sozialabgaben einerseits und dem Bruttoinlandsprodukt je Kopf andererseits in der EG 1977



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 10

Übersicht 17 b: Die Beziehungen zwischen den speziellen Steuerquoten für direkte Steuern und Sozialabgaben einerseits und dem Volkseinkommen je Kopf andererseits in der EG 1977



Quellen: Statistischer Anhang, Tabellen 1 - 10

Als "arme" Länder sind Irland, Italien und Großbritannien anzusehen. Die übrigen Staaten weisen allesamt ein deutlich höheres BIP auf. Hinsichtlich der partiellen Quoten für direkte Steuern und Sozialabgaben liegen zwei der drei "armen" Länder (Irland, Großbritannien) nun zugleich am niedrigsten, und zwar in der Rangfolge ihrer Einkommensstaffelung. Insoweit würden die gegenwärtigen Verhältnisse tendenziell mit dem Gedanken einer steigenden Besteuerung bei wachsendem Einkommen durchaus vereinbar sein.

Für Italien, das dritte unter den "armen" Ländern, galt bis 1975, daß es sowohl beim Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt bzw. Pro-Kopf-Volkseinkommen als auch bei der speziellen Abgabenquote für Steuern und Sozialabgaben die zweitniedrigsten Werte aller EG-Staaten aufwies, was dem genannten Gedanken progressiv direkter Besteuerung ebenfalls entsprach. Die deutliche Erhöhung der Quote in Italien seit 1976 hat nun dazu geführt, daß dieses Land etwas höhere direkte Abgabenquoten aufweist als Staaten mit erheblich höherem Pro-Kopf-BIP bzw. Pro-Kopf-VE, wie Frankreich und Dänemark.

Davon abgesehen, liegen zwar die Abgabenquoten für direkte Steuern und Sozialabgaben in der Gruppe der sechs vergleichsweise "reichen" EG-Länder deutlich höher als in den "armen" Ländern der Gemeinschaft. Die Streuung ist hier aber bei weitem stärker und das sich insgesamt ergebende Bild entsprechend uneinheitlich. Dies gilt besonders stark, wenn das Bruttoinlandsprodukt als Maßgröße gewählt wird: Hier ergibt ein Vergleich von partiellen Abgabenquoten für direkte Steuern plus Sozialabgaben mit dem Bruttoinlandsprodukt je Kopf einen eher regressiven Verlauf, wenn Frankreich außer Betracht bleibt. Gemessen am Volkseinkommen sind die Abweichungen zwar geringer. Jedoch gehen auch dann zum einen in etwa vergleichbare Einkommensniveaus mit stark differierenden partiellen Quoten einher (Frankreich/Niederlande/Belgien/Bundesrepublik Deutschland bzw. Dänemark/Luxemburg). Zum anderen finden sich nahezu übereinstimmende Quoten bei

erheblich verschiedenen Einkommensniveaus (Frankreich/Dänemark, Niederlande/Luxemburg sowie bei Einbeziehung der "armen" Länder auch Italien/Bundesrepublik Deutschland).

Nun wäre zwar die Ausgestaltung einer - im Ländervergleich grundsätzlich progressiven - EG-einheitlichen Besteuerung mit direkten Steuern und Sozialabgaben in jedem Falle ein politisches Problem und mit wissenschaftlichen Maßstäben allein nicht zu entscheiden. Jedoch würde eine prinzipielle Einigung auf das Postulat steigender Belastung bei wachsendem Einkommen immerhin zwei Alternativen einer Harmonisierung nahelegen:

- Würden die Verhältnisse in den angelsächsischen Ländern sowie in den Benelux-Staaten als Maßstab gewählt, so bedeutete dies einen relativ hohen Grad an Progression. Die Konsequenz einer derartigen Harmonisierungspolitik wäre freilich, daß in Dänemark, Frankreich sowie auch in der Bundesrepublik Deutschland die partiellen Quoten für die genannten Abgaben deutlich angehoben werden müßten¹⁾, um eine einheitlich progressive Behandlung aller EG-Länder zu bewirken. Dies könnte in Dänemark und Frankreich mit einer gleichzeitigen Entlastung bei den dort überdurchschnittlich hohen indirekten Steuern verbunden werden; per Saldo wären aber in allen drei Ländern - unterschiedlich starke - Erhöhungen der Gesamtabgabenquoten unvermeidlich. In Italien könnte dagegen eine gewisse Reduktion der Gesamtabgabenquote erfolgen.

1) Wobei über die Verteilung dieser erhöhten direkten Besteuerung innerhalb der betreffenden Länder a priori nichts gesagt werden kann. Dies wäre eine Frage der Ausgestaltung des Steuertarifs im einzelnen.

- Die zweite Möglichkeit wäre die, daß ein erheblicher Degressionseffekt lediglich den drei "armen" Ländern zugute kommen sollte, im übrigen dagegen allenfalls eine schwache Progression oder gar ein proportionaler Verlauf vorzusehen wären. In diesem Falle könnten die derzeitigen Verhältnisse der direkten Besteuerung (einschließlich Sozialabgaben) in den beiden angelsächsischen Ländern sowie in Frankreich, Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland als ungefähre Richtschnur gelten. Die Harmonisierung hätte sich dann in Form einer deutlichen relativen Entlastung in den Benelux-Staaten sowie in Italien zu vollziehen. Da in diesen Ländern das Gesamtaufkommen an Steuern und Sozialabgaben ohne kompensierende Maßnahmen wohl kaum drastisch reduziert werden könnte, wäre wahrscheinlicher, daß zugleich in den beiden anderen vergleichsweise "reichen" Ländern, d.h. vor allem in Frankreich und Dänemark, die Quoten in gewissem Umfang erhöht werden müßten. Inwieweit sich als Folge der hiermit verbundenen Budgetvolumensänderungen letztlich Finanzausgleichseffekte - bzw. eine entsprechende "Last"-Verteilung - innerhalb der EG ergeben würden, läßt sich freilich bei isolierter Betrachtung der Einnahmenseite nicht sagen. Hierzu müßten ergänzende Untersuchungen über entsprechende Variationen der Ausgaben-niveaus und der Ausgabenstrukturen angestellt werden¹⁾. Eine derartige Erweiterung des Problembereichs, die über die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung freilich weit hinausginge²⁾, wäre für einen erfolgreichen Fortgang der Integrationsbemühungen in der Europäischen Gemeinschaft zweifellos von zentraler Bedeutung.

1) Vgl. dazu zusammenfassend z.B. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission (1962) S. 15; Hedtkamp (1977) S. 658, S. 665 ff.

2) Ansätze zu einer umfassenden Analyse von Finanzausgleichsbeziehungen in der EG finden sich im Schrifttum durchaus. Vgl. dazu z.B. die Literaturhinweise bei Caesar (1980 a) S. 30 FN 6.

V. Zusammenfassung in Thesenform

1. Internationale Vergleiche der Besteuerung, die sich grober Meßzahlen wie Steuerquoten oder Steuerstrukturziffern bedienen, sehen sich einer Vielzahl methodischer Probleme gegenüber. Gleichwohl bleiben derartige Kennzahlen, wie sie in der vorliegenden Abhandlung verwendet werden, ein wichtiges Hilfsmittel vergleichender Untersuchungen über Bedingungen und Probleme der Steuerharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft.
2. Eine Gegenüberstellung der aktuellen Gesamtsteuerquoten zeigt beträchtliche Differenzen zwischen den neuen derzeitigen EG-Ländern. Die Unterschiede reduzieren sich allerdings deutlich, wenn neben den Steuern auch die Sozialabgaben einbezogen werden.
3. Im Zeitverlauf seit 1965 haben sich die Gesamtsteuerquoten sehr uneinheitlich entwickelt. Dabei haben die Diskrepanzen zwischen den EG-Ländern insgesamt noch zugenommen. Auch die Bandbreite bei den Steuer- und Sozialabgabenquoten hat sich erheblich vergrößert.
4. Die Unterschiede in den derzeitigen Steuerstrukturen sind ebenfalls gewichtig. Dies gilt besonders, wenn die Anteile einzelner Steuerarten am Gesamtsteueraufkommen ohne Sozialabgaben betrachtet werden. Eine Berücksichtigung der Sozialabgaben wirkt dagegen erneut stark nivellierend. Darüber hinaus läßt sich ein gewisser Substitutionscharakter der Sozialabgaben für direkte Steuern vermuten.
5. Im Zeitverlauf seit 1965 ist eine wachsende Bedeutung der direkten Steuern zu Lasten der speziellen indirekten Steuern festzustellen. Im übrigen hat sich eine Annäherung

der relativen Bedeutung bei den allgemeinen Umsatzsteuern wie bei den übrigen indirekten Steuern vollzogen, während die Abweichungen bei den direkten Steuern größer geworden sind. Werden direkte Steuern und Sozialabgaben zusammen betrachtet, so ist wiederum eine Angleichungstendenz unverkennbar.

6. Für die Beurteilung möglicher Erfolge einer Steuerharmonisierung in der EG liefern jedoch Gesamtsteuerquoten wie auch Steuerstrukturziffern nur unzureichende Hinweise. Eine Rückbesinnung auf die beiden wesentlichen Ursprünge der Steuerharmonisierungsdebatte in der EG legt es demgegenüber nahe, zur Einschätzung eventueller Harmonisierungseffekte ergänzend die Entwicklung von partiellen Steuerquoten heranzuziehen.
7. Bei Unterstellung einer tendenziell proportionalen Inzidenz der direkten Steuern (z.B. in bezug auf das Bruttoinlandsprodukt oder den privaten Verbrauch) würde eine Harmonisierung bei diesen Steuern auf eine Annäherung der betreffenden partiellen Steuerquoten hinauslaufen. Hieran gemessen, wären innerhalb der EG noch erhebliche steuerpolitische Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Dies trifft vor allem auf die drei während der siebziger Jahre beigetretenen Länder zu, während die Quoten für die Alt-EG bereits stärker übereinstimmen.
8. Bei den direkten Steuern und Sozialabgaben könnte statt einer im Ländervergleich proportionalen Verteilung eher eine progressive Inzidenz (z.B. in bezug auf das Bruttoinlandsprodukt oder das Volkseinkommen) zwischen den EG-Staaten gefordert werden. Eine grobe Betrachtung der gegenwärtigen Verhältnisse läßt bei aller Vorsicht die Feststellung zu, daß die derzeitige Situation diesem Postulat allenfalls sehr begrenzt entspräche. Seine Verwirklichung würde daher, je nach dem Grad der gewünschten Progression, entsprechende Anhebungen oder Senkungen der partiellen Abgabenquoten für direkte Steuern und Sozialabgaben in einzelnen Ländern der Gemeinschaft voraussetzen.

STATISTISCHER ANHANG

Vorbemerkungen zum statistischen Anhang:

Die folgenden Tabellen sind, soweit möglich, auf der Basis der Angaben der OECD-Steuerstatistiken errechnet. Da in dieser Statistik jedoch keine Angaben für das Volkseinkommen und den privaten Verbrauch enthalten waren, mußten die entsprechenden Angaben hierfür den OECD-Sozialproduktstatistiken entnommen werden. In einigen Fällen stimmten die BIP-Werte in den Steuerstatistiken jedoch nicht exakt mit denen in den Sozialproduktstatistiken überein, so für die Bundesrepublik für 1975 - 1978, für Luxemburg von 1965 - 1978, für die übrigen Länder, außer Dänemark und Frankreich, für 1978. Um eine möglichst weitgehende Vergleichbarkeit zwischen den in v.H. des BIP sowie den in v.H. des Volkseinkommens bzw. des privaten Verbrauchs ausgedrückten Quoten zu erreichen, wurden in diesen Fällen fiktive Werte für das Volkseinkommen und den privaten Verbrauch errechnet. Dazu wurden die in der OECD-Steuerstatistik angegebenen BIP-Werte im Verhältnis der jeweiligen Relationen zwischen BIP und VE bzw. privatem Verbrauch gemäß der OECD-Sozialproduktstatistik 1980 korrigiert; dabei mußten im Falle Irlands die Relationen von 1976 zugrundegelegt werden, da neuere Angaben nicht verfügbar waren. Da die derart für Belgien, Großbritannien, Irland, Italien und die Niederlande errechneten Werte für 1978 mit denjenigen für 1965 - 1977 nicht voll vergleichbar sind, wurde in diesen Fällen ein zweiter Wert für 1977 in entsprechender Weise errechnet, so daß für die genannten Länder für 1977 Doppelwerte ausgewiesen werden.

Im übrigen werden in den nachstehenden Tabellen folgende Abkürzungen verwendet:

- GSA = Gesamtsteueraufkommen ohne Sozialabgaben
- GSA + SA = Gesamtsteueraufkommen und Aufkommen aus Sozialabgaben
- BIP = Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen
- VE = Volkseinkommen
- PrV = Privater Verbrauch

Tabelle 1: Belgien: Globale und partielle Steuer- und Sozialabgabenquoten 1965-1978

Steuerart	GSA + SA in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} in v.H. des BIP		Sozialabgaben in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} und Sozialabgaben in v.H. des BIP		Indirekte Steuern ^{a)} in v.H. des BIP		Allgemeine Umsatzsteuern in v.H. des BIP		Indirekte Steuern ohne allgem. Umsatzsteuern in v.H. des BIP											
	GSA	SA	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	SA	GSA	BIP										
1965	21,1	30,8	43,2	29,6	9,1	10,0	31,4	9,7	10,6	61,0	18,8	20,6	57,0	39,0	12,0	18,7	32,4	22,2	6,8	10,6	24,6	16,8	5,2	8,1
1966	22,9	32,9	42,6	29,6	9,7	10,6	30,3	10,0	11,0	60,0	19,7	21,6	57,4	40,0	13,2	20,6	33,8	23,5	7,7	12,0	23,7	16,5	5,5	8,6
1967	23,6	33,5	43,0	30,3	10,2	11,2	29,7	10,0	11,0	60,0	20,2	22,1	56,8	40,0	13,3	21,1	33,8	23,8	8,0	12,7	23,0	16,2	5,3	8,4
1968	24,3	34,3	44,7	31,6	10,8	11,8	29,3	10,1	11,1	60,9	20,9	22,9	55,2	39,1	13,4	21,0	32,3	22,9	7,9	12,4	22,9	16,2	5,5	8,6
1969	24,5	34,5	45,5	32,3	11,2	12,3	29,1	10,0	11,0	61,4	21,2	23,2	54,4	38,6	13,3	21,3	31,6	22,4	7,7	12,3	22,9	16,2	5,6	9,0
1970	24,6	35,3	47,0	32,8	11,6	12,7	30,4	10,7	11,7	63,2	22,3	24,5	52,8	36,8	13,0	21,7	31,6	22,0	7,8	13,0	21,3	14,8	5,2	8,7
1971	25,0	36,2	48,9	33,8	12,0	13,2	30,9	11,2	12,3	64,7	23,4	25,7	51,1	35,3	12,8	21,2	30,8	21,3	7,7	12,7	20,2	14,0	5,1	8,4
1972	25,0	36,5	51,8	35,4	13,0	14,2	31,6	11,5	12,6	67,0	24,6	26,9	48,1	33,0	12,0	19,9	28,3	19,4	7,1	11,8	19,8	13,6	4,9	8,1
1973	25,6	37,4	53,7	36,8	13,8	15,0	31,6	11,8	12,9	68,4	26,6	29,0	46,2	31,6	11,8	19,4	27,2	18,6	7,0	11,5	19,0	13,0	4,8	7,9
1974	26,3	38,3	55,9	38,4	14,7	16,0	31,3	12,0	13,1	69,7	26,7	29,1	44,1	30,3	11,6	19,3	27,7	19,0	7,3	12,2	16,5	11,3	4,3	7,2
1975	28,1	41,2	59,6	40,7	16,8	18,3	31,9	13,1	14,2	72,6	29,9	32,5	40,2	27,4	11,3	18,4	24,2	16,5	6,8	11,1	16,0	10,9	4,5	7,3
1976	28,4	41,6	58,0	39,6	16,5	17,8	31,6	13,1	14,1	71,2	29,6	32,0	42,1	28,8	12,0	19,4	26,2	17,9	7,4	12,0	15,9	10,9	4,6	7,5
1977	29,6	42,9	59,1	40,8	17,5	18,9/	30,9	13,3	14,4/	71,7	30,8	33,3/	41,0	28,3	12,1	19,5/	25,2	17,4	7,5	12,1/	15,8	10,9	4,6	7,4/
1978 ^{c)}	31,3	44,4	60,0	42,3	17,0	18,4	29,7	13,2	14,5	72,0	31,9	34,6	39,7	28,0	12,4	19,8	25,4	17,9	8,0	12,8	14,3	10,1	4,4	7,0

a) Darin: Kfz-Steuer der Privaten; Aufkommen für die Jahre 1965-70 bzw. 1978 geschätzt nach dem durchschnittlichen Anteil dieser Steuer an den "taxes on use of goods" in den Jahren 1971-73 bzw. im Jahre 1977.
 b) Zu den Werten für 1977/78 siehe die Vorbemerkungen auf S. 79.
 c) Vorläufige geschätzte Werte.

Summen von mehr/weniger als 100% ergeben sich aus Rundungsfehlern.

Quellen: OECD (1975) S. 92; OECD (1977) S. 96; OECD (1979a) S. 67; OECD (1979b) S. 83 ff., S. 98, S. 198 ff.; OECD (1980) S. 37; eigene Berechnungen.

Tabelle 2 : Bundesrepublik Deutschland : Globale und partielle Steuer- und Sozialabgabenquoten 1965 - 1978

Steuerart Jahr	Direkte Steuern ^{a)} in v.H. des BIP		Sozialabgaben in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} und Sozialabgaben in v.H. des BIP		Indirekte Steuern in v.H. des BIP		Allgemeine Umsatz- steuern in v.H. des BIP		Indirekte Steuern ohne allgem. Umsatzsteuern in v.H. des BIP													
	GSA des BIP	GSA + SA des BIP	GSA +SA	BIP VE ^{b)}	GSA +SA	BIP VE ^{b)}	GSA +SA	BIP PrV ^{b)}	GSA + SA	BIP PrV ^{b)}	GSA +SA	BIP PrV ^{b)}												
1965	23,1	31,6	46,8	34,2	11,8	13,1	26,8	8,5	9,4	61,0	20,3	22,5	53,2	39,0	11,3	20,1	22,6	16,5	5,2	9,3	30,6	22,5	6,1	10,9
1966	23,3	32,2	51,6	37,4	12,0	13,3	27,6	8,9	9,9	65,0	20,9	23,2	48,4	35,0	11,3	20,1	22,0	15,9	5,1	9,1	26,4	19,1	6,2	11,0
1967	23,4	32,2	50,2	36,5	11,8	13,2	27,3	8,8	9,8	63,8	20,6	23,0	49,8	36,2	11,8	20,6	21,2	15,4	5,0	8,7	28,6	20,8	6,6	11,5
1968	23,0	32,1	52,0	37,3	11,9	13,2	28,4	9,1	10,1	65,7	20,6	22,9	48,0	34,3	11,1	19,8	20,8	14,9	4,8	8,5	27,2	19,4	6,3	11,2
1969	24,5	33,9	51,7	37,4	12,7	14,0	27,8	9,4	10,4	65,2	22,1	24,4	48,3	34,8	11,8	21,3	23,1	16,7	5,7	10,3	25,2	18,1	6,1	11,0
1970	22,8	32,8	50,8	35,3	11,6	12,9	30,4	10,0	11,1	65,7	21,6	24,0	49,2	34,3	11,2	20,7	24,6	17,1	5,6	10,3	24,6	17,2	5,6	10,3
1971	22,9	33,2	51,5	35,5	11,8	13,1	30,9	10,3	11,5	66,4	22,1	24,6	48,5	33,6	11,1	20,6	24,8	17,1	5,7	10,6	23,7	16,5	5,4	10,0
1972	24,0	34,7	53,2	36,8	12,7	14,2	30,9	10,7	11,9	67,7	23,4	26,1	46,8	32,3	10,9	20,1	23,7	16,4	5,7	10,5	23,1	15,9	5,2	9,6
1973	24,8	36,3	55,8	38,1	13,8	15,4	31,7	11,5	12,8	69,8	25,3	28,2	44,2	30,2	11,0	20,6	21,8	14,9	5,4	10,1	22,4	15,3	5,6	10,5
1974	24,6	36,3	57,5	39,0	14,2	15,9	32,2	11,7	13,1	71,2	25,9	29,1	42,5	28,8	10,4	19,5	21,1	14,3	5,2	9,7	21,4	14,5	5,2	9,7
1975	23,5	35,7	55,8	36,7	13,1	14,8	34,1	12,2	13,7	70,8	25,3	28,5	44,2	29,2	10,4	18,6	22,3	14,7	5,2	9,3	21,9	14,5	5,2	9,3
1976	24,1	36,8	56,7	37,1	13,6	15,3	34,7	12,8	14,4	71,8	26,4	29,7	43,3	28,2	10,4	18,7	21,7	14,2	5,2	9,4	21,6	14,0	5,2	9,4
1977	25,2	38,2	58,9	38,9	14,8	16,7	33,9	13,0	14,6	72,8	27,8	31,3	41,1	27,2	10,4	18,7	20,9	13,8	5,3	9,5	20,2	13,4	5,1	9,2
1978 ^{c)}	25,1	38,0	57,1	37,7	14,3	16,1	34,0	12,9	14,5	71,7	27,2	30,6	42,9	28,3	10,7	19,4	22,9	15,1	5,7	10,3	20,0	13,2	5,0	9,1

a) Darin: Kfz-Steuer der Privaten; Aufkommen für 1978 geschätzt nach dem Anteil dieser Steuer an den "taxes on use of goods" 1977.

b) Zu den Werten ab 1975 siehe die Vorbemerkungen auf S. 79.

c) Vorläufige geschätzte Werte.

Summen von mehr/weniger als 100% ergeben sich aus Rundungsfehlern.

Quellen: OECD (1975)S.97; OECD (1977)S.101; OECD (1979a)S.103; OECD (1979b)S.83 ff., S.103, S.198 ff.; OECD (1980)S.45; eigene Berechnungen.

Tabelle 3 : Dänemark: Globale und partielle Steuer- und Sozialabgabenquoten 1965-1978

Steuerart Jahr	GSA + SA in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{e)} in v.H. des			Sozialabgaben in v.H. des			Direkte Steuern ^{a)} und Sozialabgaben in v.H. des			Indirekte Steuern in v.H. des			Allgemeine Umsatz- steuern in v.H. des			Indirekte Steuern ohne allgem. Umsatzsteuern in v.H. des						
	GSA	GSA + SA	GSA	+SA	VE	GSA	+SA	BIP	VE	GSA	+SA	BIP	Prv	GSA	+SA	BIP	Prv	GSA	+SA	BIP	Prv			
1965	28,4	30,1	52,1	49,2	14,9	16,1 ^{b)}	5,4	1,6	1,7 ^{b)}	54,6	16,5	17,8 ^{b)}	48,1	45,4	13,6	22,9	9,6	9,1	2,7	4,6	38,5	36,3	10,9	18,4
1966	30,7	32,4	51,5	48,8	15,9	17,1	5,4	1,7	1,8	54,2	17,6	19,0	48,3	45,8	14,8	24,6	9,8	9,3	3,0	5,0	38,5	36,5	11,8	19,6
1967	31,3	33,0	53,0	50,2	16,6	17,9	5,2	1,7	1,8	55,4	18,3	19,7	47,0	44,6	14,7	24,4	13,3	12,6	4,2	7,0	33,7	32,0	10,5	17,4
1968	34,5	36,1	49,9	47,7	17,4	18,8	4,6	1,7	1,8	52,3	19,1	20,6	49,9	47,7	17,0	28,7	19,6	18,7	6,8	11,5	30,3	29,0	10,2	17,2
1969	34,1	35,7	49,8	47,6	17,0	18,3	4,4	1,6	1,7	52,0	18,6	20,0	50,3	48,0	17,1	29,6	21,0	20,1	7,2	12,5	29,3	27,9	9,9	17,2
1970	38,7	40,3	55,5	53,3	21,4	23,0	4,0	1,6	1,7	57,3	23,0	24,8	44,5	42,7	17,3	30,1	19,6	18,2	7,6	13,2	24,9	23,9	9,7	16,9
1971	42,0	43,6	58,6	56,4	24,6	26,5	3,7	1,6	1,7	60,1	26,2	28,3	41,4	39,9	17,4	31,3	18,9	18,2	7,9	14,2	22,5	21,7	9,5	17,1
1972	41,2	42,9	57,9	55,6	23,7	25,6	4,0	1,7	1,8	59,6	25,5	27,5	42,1	40,5	17,4	32,7	18,9	18,1	7,8	14,7	23,2	22,3	9,6	18,0
1973	41,5	42,3	59,6	58,5	24,9	26,9	2,0	0,8	0,9	60,5	25,7	27,8	40,3	39,5	16,6	30,6	18,2	17,9	7,6	14,0	22,1	21,6	9,0	16,6
1974	43,7	44,3	63,7	63,0	27,9	30,5	1,3	0,6	0,7	64,3	28,5	31,2	36,1	35,7	15,8	28,9	17,3	17,1	7,6	13,9	18,8	18,6	8,2	15,0
1975	40,0	40,6	61,0	60,1	24,5	27,0	1,4	0,6	0,7	61,5	25,1	27,6	39,1	38,5	15,5	27,7	17,5	17,2	7,0	12,5	21,6	21,3	8,5	15,2
1976	41,2	41,7	60,5	59,7	24,9	27,3	1,3	0,5	0,5	61,0	25,4	27,9	39,4	39,0	16,3	28,8	17,9	17,7	7,4	13,1	21,5	21,3	8,9	15,7
1977	41,4	42,0	58,7	57,8	24,3	26,8	1,3	0,5	0,6	59,1	24,8	27,4	41,4	40,9	17,2	30,4	19,4	19,1	8,0	14,1	22,0	21,8	9,2	16,3
1978 ^{c)}	42,7	43,2	58,2	57,5	24,9	27,6	1,2	0,5	0,6	58,7	25,4	28,2	41,8	41,3	17,8	32,1	21,2	20,9	9,0	16,2	20,6	20,4	8,8	15,9

a) Darin: Kfz-Steuer der Privaten; Einkommen für 1978 geschätzt nach dem Anteil dieser Steuer an den "taxes on use of goods" 1977.

b) Werte für 1965 geschätzt aufgrund der Relationen VE/BIP im Jahre 1966, da in der für 1966-1978 zugrundegelegten Statistik kein vergleichbarer Wert für 1965 verfügbar war.

c) Vorläufige geschätzte Werte.

Summen von mehr/weniger als 100% ergeben sich aus Rundungsfehlern.

Quellen: OECD (1975) S. 94; OECD (1977) S. 98; OECD (1979a) S. 77; OECD (1979b) S. 83 ff, S. 100, S. 198 ff.;

OECD (1980) S. 39; eigene Berechnungen.

Tabelle 4 : Frankreich: Globale und partielle Steuer- und Sozialabgabenquoten 1965-1978

Steuerart Jahr	GSA + SA in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} in v.H. des			Sozialabgaben in v.H. des			Direkte Steuern ^{a)} und Sozialabgaben in v.H. des			Indirekte Steuern in v.H. des			Allgemeine Umsatz- steuern in v.H. des			Indirekte Steuern ohne allgem. Umsatzsteuern in v.H. des					
	GSA	SA	GSA	BIP	VE	GSA	BIP	VE	GSA	BIP	VE	GSA	BIP	Prv	GSA	BIP	Prv	GSA	BIP	Prv			
1965	23,0	35,0	25,2	16,6	5,8	6,4	11,9	13,1	50,8	17,7	19,5	74,9	49,2	17,3	28,3	35,3	23,3	8,1	13,3	39,6	25,9	9,2	15,1
1966	22,7	34,8	26,1	17,0	5,9	6,5	12,1	13,3	51,7	18,0	19,8	74,1	48,3	16,8	27,5	37,0	24,1	8,4	13,8	37,1	24,2	8,4	13,8
1967	22,7	35,2	25,2	16,2	5,7	6,3	12,4	13,7	51,5	18,1	19,9	75,1	48,5	17,1	27,9	36,3	23,4	8,2	13,4	38,8	25,1	8,9	14,5
1968	22,7	35,4	26,7	17,1	5,7	6,3	12,7	13,9	52,9	18,4	20,2	73,5	47,1	17,0	27,7	37,1	23,8	8,4	13,7	36,4	23,3	8,6	14,0
1969	23,3	36,3	27,0	17,3	6,3	6,9	13,1	14,4	53,3	19,4	21,3	72,7	46,7	16,9	27,6	41,7	26,8	9,7	15,8	31,0	19,9	7,2	11,8
1970	22,7	35,6	30,2	19,3	6,9	7,6	12,9	14,2	55,5	19,8	21,8	69,8	44,5	15,8	26,3	40,0	25,5	9,1	15,2	29,8	19,0	6,7	11,2
1971	21,9	35,1	28,8	18,0	6,3	6,9	13,1	14,3	55,5	19,4	21,2	71,4	44,5	15,7	26,0	41,7	26,0	9,2	15,2	29,7	18,5	6,6	10,9
1972	22,1	35,3	29,1	18,2	6,4	7,0	13,2	14,5	55,6	19,6	21,5	70,9	44,4	15,7	26,0	41,5	26,0	9,2	15,2	29,4	18,4	6,5	10,8
1973	22,3	35,7	29,1	18,2	6,4	7,0	13,4	14,7	55,8	19,8	21,7	70,8	44,2	15,9	26,5	38,9	24,3	8,7	14,5	31,9	19,9	7,2	12,0
1974	22,3	36,3	33,5	20,6	7,5	8,3	14,0	15,5	59,2	21,5	23,9	65,5	40,8	14,8	24,2	40,6	24,9	9,0	14,7	25,9	15,9	5,8	9,5
1975	22,2	37,4	31,4	18,6	7,0	7,8	15,3	17,1	59,4	22,3	25,0	68,3	40,6	15,1	24,4	39,2	23,3	8,7	14,1	29,1	17,3	6,4	10,3
1976	23,6	39,5	32,5	19,4	7,7	8,8	15,9	18,1	59,6	23,6	26,8	67,6	40,4	15,9	25,6	39,7	23,7	9,3	15,0	27,9	16,7	6,6	10,6
1977	23,0	39,6	33,9	19,7	7,7	8,6	16,6	18,6	61,6	24,3	27,3	66,1	38,4	15,3	24,7	36,5	21,2	8,4	13,5	29,6	17,2	6,9	11,1
1978 ^{b)}	22,9	39,4	32,3	18,8	7,1	7,9	16,5	18,5	60,6	23,6	26,4	67,6	39,3	15,5	25,2	37,5	21,8	8,6	14,0	30,1	17,5	6,9	11,2

a) Darin: Kfz-Steuer der Privaten; Aufkommen für 1978 geschätzt nach dem Anteil dieser Steuer an den "taxes on use of goods" 1977.
 b) Vorläufige geschätzte Werte.
 Summen von mehr/weniger als 100% ergeben sich aus Rundungsfehlern.

Quellen: OECD (1975)S.96; OECD (1977)S.100; OECD (1979a)S.93; OECD (1979b)S.83 ff., S.102, S.198 ff.;
 OECD (1980)S.43; eigene Berechnungen.

Tabelle 5 : Großbritannien: Globale und partielle Steuer- und Sozialabgabenquoten 1965-1978

Steuerart Jahr	GSA + SA in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{e)} in v.H. des BIP		Sozialabgaben in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{e)} und Sozialabgaben in v.H. des BIP		Indirekte Steuern in v.H. des BIP		Allgemeine Umsatz- steuern in v.H. des BIP		Indirekte Steuern ohne allgen. Umsatzsteuern in v.H. des BIP											
	GSA	SA	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP										
1965	26,1	31,0	47,8	40,2	12,5	13,4	16,0	5,0	5,4	56,2	17,5	18,8	52,2	43,8	13,5	21,1	7,0	5,9	1,8	2,8	45,2	37,9	11,7	18,3
1966	27,2	32,2	47,1	39,8	13,0	14,0	15,5	5,0	5,4	55,5	18,0	19,4	52,9	44,5	14,2	22,3	6,6	5,6	1,8	2,8	46,3	38,9	12,4	19,5
1967	28,3	33,4	49,5	41,9	14,0	15,1	15,0	5,0	5,4	56,9	19,0	20,5	50,5	43,1	14,4	22,7	6,3	5,3	1,8	2,8	44,2	37,8	12,6	19,9
1968	29,9	35,2	48,5	41,2	14,6	15,8	14,9	5,2	5,6	56,1	19,8	21,4	51,5	43,9	15,4	24,4	6,9	5,9	2,1	3,3	44,6	38,0	13,3	21,1
1969	31,9	37,0	49,6	42,8	15,9	17,2	13,7	5,1	5,5	56,6	21,0	22,7	50,4	43,4	16,0	25,6	7,4	6,4	2,4	3,8	43,0	37,0	13,6	21,8
1970	32,4	37,8	50,4	43,2	16,4	17,7	14,5	5,5	5,9	57,7	21,9	23,7	49,6	42,3	15,9	25,7	7,6	6,5	2,5	4,0	42,0	35,8	13,4	21,7
1971	30,4	35,6	51,6	43,8	15,7	17,0	14,6	5,2	5,6	58,4	20,9	22,7	48,4	41,6	14,7	23,9	8,1	6,9	2,4	3,9	40,3	34,7	13,3	21,6
1972	28,9	34,4	50,1	42,1	14,6	15,9	16,2	5,6	6,1	58,3	20,2	22,0	49,9	41,7	14,2	22,6	7,5	6,3	2,2	3,5	42,4	35,4	12,0	19,1
1973	26,6	32,4	53,1	43,6	14,1	15,3	17,7	5,7	6,2	61,3	19,8	21,5	46,9	38,7	12,6	20,4	8,5	7,0	2,3	3,7	38,4	31,7	10,3	16,6
1974	29,6	36,0	54,6	44,9	16,2	17,8	17,9	6,5	7,1	62,8	22,7	24,9	45,4	37,2	13,3	21,2	10,7	8,8	3,2	5,1	34,7	28,4	10,1	16,1
1975	30,2	37,0	56,4	45,8	16,9	18,8	18,3	6,8	7,6	64,1	23,7	26,4	43,6	35,9	13,3	21,8	10,7	8,7	3,2	5,2	32,9	27,2	10,1	16,5
1976	29,5	36,6	55,5	44,7	16,4	18,3	19,5	7,1	7,9	64,2	23,5	26,2	44,5	35,8	13,1	21,9	10,7	8,6	3,1	5,2	33,8	27,7	10,0	16,8
1977	29,5	36,6	53,1	42,8	15,6	17,5/ 17,5	19,3	7,1	8,0/ 8,0	62,1	22,7	25,5/ 25,4	46,9	37,9	13,9	23,5/ 23,6	10,3	8,3	3,0	5,1/ 5,1	36,6	29,6	10,9	18,4/ 18,5
1978 ^{c)}	28,5	35,2	51,2	41,6	14,6	16,3	18,9	6,7	7,5	60,5	21,3	23,8	48,8	39,2	13,8	23,3	11,0	8,9	3,1	5,2	37,8	30,3	10,7	18,1

a) Darin: Kfz-Steuer der Privaten; Aufkommen für 1978 geschätzt nach dem Anteil dieser Steuer an den "taxes on use of goods" 1977.

b) Zu den Werten für 1977/78 siehe die Vorbemerkungen auf S. 79.

c) Vorläufige geschätzte Werte.

Summen von mehr/weniger als 100% ergeben sich aus Rundungsfehlern.

Quellen: OECD (1975)S.111; OECD (1977)S.115; OECD (1979a)S.219; OECD (1979b)S.83 ff., S.117, S.198 ff.;
OECD (1980)S.71; eigene Berechnungen.

Tabelle 6 : Irland: Globale und partielle Steuer- und Sozialabgabenquoten 1965-1978

Steuerart Jahr	GSA + SA in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} in v.H. des BIP		Sozialabgaben in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} und Sozialabgaben in v.H. des BIP		Indirekte Steuern in v.H. des BIP		Allgemeine Umsatz- steuern in v.H. des BIP		Indirekte Steuern ohne allgem. Umsatzsteuern in v.H. des BIP											
	GSA	SA	GSA	BIP	GSA	BIP	VE ^{c)}	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	PrV ^{c)}	GSA	BIP									
1965	24,3	26,0	31,5	29,5	7,7	8,4	6,5	1,7	1,9	36,0	9,4	10,2	68,5	64,0	16,6	26,3	6,1	5,7	1,5	2,4	62,4	56,3	15,1	23,9
1966	26,2	28,1	31,4	29,3	8,3	9,0	6,9	1,9	2,1	36,2	10,2	11,1	68,6	63,8	17,9	27,9	6,5	6,1	1,7	2,6	62,1	57,7	16,2	25,2
1967	26,6	28,7	32,0	29,7	8,5	9,2	7,4	2,1	2,3	37,1	10,6	11,5	68,0	62,9	18,1	28,1	8,0	7,4	2,1	3,3	60,0	55,5	16,0	24,8
1968	26,8	29,1	32,1	29,6	8,7	9,4	8,1	2,4	2,6	37,7	11,1	12,0	67,9	62,3	18,0	28,3	8,3	7,6	2,2	3,5	59,6	54,7	15,8	24,8
1969	27,4	29,8	31,2	28,6	8,5	9,2	8,0	2,4	2,6	36,6	10,9	11,8	68,8	63,4	18,9	30,0	10,3	9,5	2,8	4,4	58,5	53,9	16,1	25,6
1970	28,7	31,2	32,5	29,9	9,4	10,2	8,2	2,6	2,8	38,1	12,0	13,1	67,5	61,9	19,2	30,1	14,2	13,1	4,1	6,4	53,3	48,8	15,1	23,7
1971	29,6	32,3	34,9	32,0	10,3	11,2	8,6	2,8	3,1	40,6	13,1	14,3	65,1	59,4	19,2	30,1	14,5	13,3	4,3	6,8	50,6	46,1	14,9	23,4
1972	28,4	31,2	34,6	31,5	9,8	10,7	9,0	2,8	3,1	40,5	12,6	13,7	65,4	59,5	18,6	29,0	15,9	14,5	4,5	7,0	49,5	45,0	14,1	22,0
1973	28,4	31,4	35,5	32,1	10,1	11,1	9,6	3,0	3,3	41,7	13,1	14,3	64,5	58,3	18,3	28,6	18,0	16,3	5,1	8,0	46,5	42,0	13,2	20,7
1974	28,5	32,3	36,8	32,5	10,5	11,7	11,7	3,8	4,2	44,2	14,0	15,5	63,2	55,8	18,0	27,7	18,4	16,2	5,2	8,0	44,8	39,6	12,8	19,7
1975	28,1	32,7	38,1	32,7	10,7	12,1	13,8	4,5	5,1	46,5	15,2	17,2	61,9	53,5	17,5	26,5	17,1	14,7	4,8	7,3	44,8	38,8	12,7	19,2
1976	31,4	36,2	37,3	32,3	11,7	13,2	13,3	4,8	5,4	45,6	16,5	18,6	62,7	54,4	19,7	30,6	18,0	15,6	5,6	8,7	44,7	38,8	14,1	21,9
1977	30,5	35,2	38,6	33,5	11,8	13,3/	13,5	4,8	5,4/	47,0	16,6	18,7/	61,4	53,0	18,6	29,1/	19,6	17,0	6,0	9,4/	41,6	36,0	12,6	19,7/
1978 ^{d)}	29,1	33,7	40,6	34,6	11,7	13,0	13,6	4,6	5,1	48,2	16,3	18,2	60,0	51,7	17,4	28,4	22,7	19,6	6,6	10,8	37,3	32,1	10,8	17,6

a) Darin: Kfz-Steuer der Privaten; Einkommen für 1978 geschätzt nach dem Anteil dieser Steuer an den "taxes on use of goods", 1977.

b) Bis 1973 Fiskaljahr (1.4.-31.3.); ab 1974 Kalenderjahr.

c) Zu den Werten für 1977/78 siehe die Vorbemerkungen auf S. 79.

d) Vorläufige geschätzte Werte.

Summen von mehr/weniger als 100% ergeben sich aus Rundungsfehlern.

Quellen: OECD (1975)S.99; OECD (1977)S.103; OECD (1979a)S.131; OECD (1979b)S.83 ff., S.105, S.198 ff.; OECD (1980)S.51; eigene Berechnungen.

Tabelle 7 : Italien: Globale und partielle Steuer- und Sozialabgabenquoten 1965-1978

Steuerart Jahr	GSA in v.H. des BIP		GSA + SA in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} in v.H. des BIP		Sozialabgaben in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} und Sozialabgaben in v.H. des BIP		Indirekte Steuern in v.H. des BIP		Allgemeine Umsatzsteuern in v.H. des BIP		Indirekte Steuern ohne allgem. Umsatzsteuern in v.H. des BIP										
	GSA	SA	GSA + SA	BIP	VE ^{b)}	GSA + SA	BIP	VE ^{b)}	GSA + SA	BIP	VE ^{b)}	GSA + SA	BIP	PrV	GSA + SA	BIP	PrV								
1965	19,2	29,2	29,7	19,5	5,6	6,1	34,2	10,0	10,9	53,7	15,6	17,0	70,4	46,3	13,6	21,6	19,6	12,9	3,8	6,0	50,7	33,4	9,8	15,5	
1966	19,1	29,0	29,7	19,6	5,7	6,2	34,0	9,8	10,7	53,7	15,5	16,9	70,4	46,4	13,5	21,0	20,2	13,3	3,9	6,1	50,2	33,1	9,6	14,9	
1967	19,5	30,1	29,9	19,4	5,9	6,4	35,1	10,6	11,5	54,5	16,5	17,9	70,3	45,5	13,6	21,1	20,1	13,0	3,9	6,1	50,2	32,5	9,7	15,1	
1968	19,8	31,1	31,1	19,8	6,1	6,6	36,3	11,3	12,3	56,1	17,4	18,9	68,9	43,9	13,7	21,5	19,6	12,5	3,9	6,1	48,4	31,4	9,8	15,4	
1969	19,7	30,5	31,4	20,3	6,2	6,7	35,4	10,8	11,7	55,7	17,0	18,4	68,6	44,3	13,5	21,4	20,3	13,1	4,0	6,3	48,3	31,2	9,5	15,1	
1970	18,9	30,3	30,1	18,8	5,7	6,2	37,8	11,5	12,5	56,6	17,2	18,7	69,6	43,4	13,1	20,6	21,2	13,2	4,0	6,3	48,4	30,2	9,1	14,3	
1971	19,2	31,1	31,9	19,7	5,1	5,6	38,4	12,0	13,1	58,1	17,1	18,6	67,9	41,9	13,0	20,4	20,4	12,6	3,9	6,1	47,5	29,3	9,1	14,3	
1972	18,9	31,0	34,9	21,3	6,6	7,2	39,1	12,1	13,2	60,4	18,7	20,4	65,0	39,6	12,3	19,2	18,5	11,3	3,5	5,5	46,5	28,3	8,8	13,7	
1973	16,8	28,6	34,5	20,3	5,8	6,4	41,2	11,8	12,9	61,5	17,4	19,1	65,6	38,5	11,0	17,2	28,8	16,9	4,8	7,5	36,8	21,6	6,2	9,7	
1974	18,1	30,8	36,9	21,7	6,7	7,4	41,3	12,7	14,1	63,0	19,4	21,5	62,9	37,0	11,4	17,6	29,4	17,3	5,3	8,2	33,5	19,9	6,1	9,4	
1975	17,1	31,6	40,7	22,0	6,9	7,8	45,9	14,5	16,4	67,9	21,4	24,2	59,3	32,1	10,2	15,5	26,4	14,3	4,5	6,8	32,9	17,8	5,7	8,6	
1976	19,2	35,4	42,8	23,2	8,2	9,3	45,8	16,2	18,3	69,0	24,4	27,5	57,2	31,0	11,0	17,1	25,6	13,9	4,9	7,6	31,6	17,1	6,1	9,5	
1977	21,2	37,6	45,0	25,4	9,6	10,8/10,7	43,7	16,4	18,5/18,3	69,1	26,0	29,3/29,1	54,8	30,9	11,6	18,2/18,8	25,7	14,5	5,4	8,5	29,1	16,4	6,2	9,7	
1978 ^{c)}	20,3	34,5	49,4	29,0	10,0	11,1	41,2	14,2	15,8	70,2	24,2	26,9	50,6	29,8	10,6	17,3									

a) Darin: Kfz-Steuer der Privaten; Aufkommen für die Jahre 1965-71 und 1978 geschätzt nach dem durchschnittlichen Anteil dieser Steuer an den "taxes on use of goods" in den Jahren 1972-77.
 b) Zu den Werten für 1977/78 siehe die Vorbemerkungen auf Seite 79.
 c) Vorläufige geschätzte Werte.

Summen von mehr/weniger als 100% ergeben sich aus Rundungsfehlern.
 Quellen: OECD (1975)S.100; OECD (1977)S. 104; OECD (1979a)S.137; OECD (1979b)S.83 ff., S.106, S.198 ff.;
 OECD (1980)S. 53; eigene Berechnungen.

Tabelle 8: Luxemburg: Globale und partielle Steuer- und Sozialabgabenquoten 1965-1978

Steuerart	GSA in v.H. des BIP		GSA + SA in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} und Sozialabgaben in v.H. des		Sozialabgaben in v.H. des		Direkte Steuern ^{a)} und Sozialabgaben in v.H. des		Indirekte Steuern in v.H. des		Allgemeine Umsatzsteuern in v.H. des		Indirekte Steuern ohne allgem. Umsatzsteuern in v.H. des											
	GSA	GSA + SA	GSA	GSA + SA	GSA	+SA	BIP	VE ^{b)}	GSA	+SA	BIP	VE ^{b)}	GSA	+SA	BIP	Pr.v ^{b)}	GSA	+SA	BIP	Pr.v ^{b)}						
1965	21,6	31,9	58,5	39,6	12,7	14,8	32,2	10,3	12,0	71,8	23,0	26,8	41,5	28,2	8,9	15,1	18,2	12,3	3,9	6,6	23,3	15,9	5,0	8,5		
1966	22,2	32,0	59,1	41,0	13,1	15,1	30,7	9,8	11,3	71,7	22,9	26,3	40,9	28,3	9,1	15,3	17,0	11,8	3,8	6,4	23,9	16,5	5,3	8,9		
1967	22,7	32,6	59,8	41,6	13,6	15,5	30,3	9,9	11,3	71,9	23,5	26,7	40,2	28,1	9,1	15,5	15,9	11,1	3,6	6,1	24,3	17,0	5,5	9,4		
1968	21,7	31,4	59,7	41,2	13,0	14,8	30,9	9,7	11,1	72,1	22,7	25,9	40,3	27,9	8,7	15,2	15,3	10,6	3,3	5,8	25,0	17,3	5,3	9,2		
1969	22,4	31,5	63,1	44,9	14,2	16,4	29,1	9,2	10,6	74,0	23,4	27,0	36,9	26,0	8,1	15,2	13,9	9,9	3,1	5,8	23,0	16,1	5,0	9,4		
1970	22,9	32,3	66,0	46,8	15,3	17,7	29,1	9,4	10,9	75,9	24,7	28,6	34,0	24,1	7,6	14,7	14,4	10,2	3,3	6,4	19,6	13,9	4,3	8,3		
1971	24,2	34,3	64,3	45,4	15,7	17,6	29,5	10,1	11,3	74,9	25,8	28,9	35,7	25,1	8,5	15,3	16,9	11,9	4,1	7,4	18,8	13,2	4,4	7,9		
1972	25,2	35,5	62,8	44,6	15,8	17,0	28,9	10,3	11,1	73,5	26,1	28,2	37,2	26,5	9,4	17,1	17,6	12,5	4,4	8,0	19,6	14,0	5,0	9,1		
1973	25,9	35,6	65,0	47,3	16,8	17,5	27,3	9,7	10,1	74,6	26,5	27,6	35,0	25,4	9,1	18,5	16,3	11,9	4,2	8,5	18,7	13,5	4,9	9,9		
1974	26,8	37,0	69,8	50,6	18,8	19,1	27,6	10,2	10,4	78,2	29,0	29,4	30,2	21,8	8,0	17,0	14,6	10,6	3,9	8,3	15,6	11,2	4,1	8,7		
1975	31,1	44,5	65,7	45,9	20,5	19,3	30,2	13,4	12,6	76,1	33,9	31,9	34,3	23,9	10,6	18,0	17,0	11,9	5,3	9,0	17,3	12,0	5,3	9,0		
1976	32,2	47,0	65,5	45,6	21,4	20,1	31,7	14,9	14,0	77,3	36,3	34,1	33,5	22,7	10,7	18,6	16,4	11,2	5,3	9,2	17,1	11,5	5,4	9,4		
1977	34,8	50,0	69,3	48,2	24,1	21,9	30,4	15,2	13,8	78,6	39,3	35,7	30,7	21,4	10,7	17,8	14,8	10,3	5,1	8,5	15,9	11,1	5,6	9,3		
1978																										

a) Darin: Kfz-Steuer der Privaten; Aufkommen für 1978 geschätzt nach dem Anteil dieser Steuer an den "taxes on use of goods" 1977.
 b) Siehe hierzu die Vorbemerkungen auf Seite 79.

Summen von mehr/weniger als 100% ergeben sich aus Rundungsfehlern.
 Quellen: OECD (1975) S.102; OECD (1977) S.106; OECD (1979a) S.147; OECD (1979b) S.83 ff.; S.108, S.198 ff.;
 OECD (1980) S. 55; eigene Berechnungen.

Tabelle 9 : Niederlande: Globale und partielle Steuer- und Sozialabgabenquoten 1965-1978

Steuerart Jahr	GSA + SA in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} in v.H. des BIP		Sozialabgaben in v.H. des BIP		Direkte Steuern ^{a)} und Sozialabgaben in v.H. des BIP		Indirekte Steuern in v.H. des BIP		Allgemeine Umsatz- steuern in v.H. des BIP		Indirekte Steuern ohne allgem. Umsatzsteuern in v.H. des BIP											
	GSA	SA	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP	GSA	BIP								
1965	24,6	35,5	54,4	37,7	13,4	14,5	30,6	10,9	11,8	68,3	24,3	26,4	45,7	31,7	11,2	19,2	17,7	12,3	4,4	7,6	28,0	19,4	6,8	11,7
1966	25,3	37,0	54,9	37,6	13,9	15,1	31,6	11,7	12,7	69,2	25,6	27,9	45,1	30,8	11,4	19,6	18,3	12,5	4,6	7,9	26,8	18,3	6,8	11,7
1967	25,9	38,1	55,6	37,8	14,4	15,6	31,9	12,1	13,1	69,7	26,5	28,7	44,4	30,3	11,6	20,1	18,7	12,7	4,8	8,3	25,7	17,6	6,8	11,8
1968	25,8	38,8	53,5	35,6	13,8	15,0	33,5	13,0	14,1	69,1	26,8	29,1	46,5	30,9	12,0	21,1	21,5	14,3	5,5	9,7	25,0	16,6	6,5	11,4
1969	25,6	39,1	56,5	37,0	14,5	15,7	34,7	13,6	14,7	71,7	28,1	30,4	43,2	28,3	11,0	19,2	18,8	12,3	4,8	8,4	24,4	16,0	6,2	10,8
1970	25,9	39,9	54,3	35,2	14,0	15,2	35,0	14,0	15,2	70,2	28,0	30,4	45,9	29,8	11,9	20,8	22,5	14,6	5,8	10,1	23,4	15,2	6,1	10,7
1971	26,9	41,7	55,5	35,8	14,9	16,3	35,3	14,7	16,0	71,1	29,6	32,3	44,8	28,9	12,1	21,4	24,0	15,5	6,5	11,5	20,8	13,4	5,6	9,9
1972	27,7	42,5	55,7	36,3	15,4	16,8	34,8	14,8	16,1	71,1	30,2	32,9	44,3	28,9	12,3	22,0	24,2	15,8	6,7	12,0	20,1	13,1	5,6	10,0
1973	27,6	43,7	56,4	35,6	15,6	16,9	36,8	16,1	17,5	72,4	31,7	34,4	43,6	27,6	12,0	21,6	24,1	15,2	6,6	11,9	19,5	12,4	5,4	9,7
1974	27,3	44,4	58,3	35,9	15,9	17,3	38,5	17,1	18,6	74,4	33,0	35,9	41,7	25,6	11,4	20,6	23,3	14,3	6,3	11,4	18,4	11,3	5,1	9,2
1975	28,2	45,7	58,8	36,3	16,5	18,3	38,5	17,6	19,5	74,7	34,1	37,7	41,1	25,3	11,6	20,1	23,3	14,4	6,6	11,5	17,8	10,9	5,0	8,7
1976	28,6	45,9	56,8	35,4	16,3	18,0	37,8	17,3	19,1	73,2	33,6	37,0	43,0	26,8	12,3	21,4	24,1	15,0	6,9	12,0	18,9	11,8	5,4	9,4
1977	29,1	46,3	55,0	34,6	16,0	17,6/17,6	37,1	17,2	18,9/18,9	71,7/71,7	33,2/36,5/36,5	36,5/36,5	45,0/45,0	28,3/28,3	13,1/13,1	22,5/22,2/22,2	25,3/25,3	15,9/15,9	7,4/7,4	12,7/12,6/12,6	19,7/19,7	12,4/12,4	5,7/5,7	9,8/9,7
1978 ^{c)}	29,4	46,7	54,8	34,5	16,1	17,8	37,0	17,3	19,1	71,5	33,4	36,8	45,2	28,5	13,3	22,5	25,6	16,1	7,5	12,7	19,6	12,4	5,8	9,8

a) Darin: Aufkommen der Kfz-Steuer der Privaten für 1978 geschätzt nach dem Anteil dieser Steuer an den "taxes on use of goods" 1977.
 b) Zu den Werten für 1977/78 siehe die Vorbemerkungen auf Seite 79.
 c) Vorläufige geschätzte Werte.

Summen von mehr/weniger als 100% ergeben sich aus Rundungsfehlern.

Quellen: OECD (1975)S.103; OECD(1977)S.107; OECD (1979a)S.153; OECD (1979b)S.83 ff., S.109, S.198 ff.; OECD (1980)S. 57; eigene Berechnungen.

Tab. 10: Länderanteil am EG-BIP, Bruttoinlandsprodukt
und Volkseinkommen je Einwohner in der EG 1977

Land	Anteil am EG-BIP in v.H.	BIP je Einw. in \$	VE je Einw. in \$
Belgien	5,0	8.057,5	7.445,1
Bundesrepublik Deutschland	32,5	8.353,5	7.417,9
Dänemark	2,9	9.112,3	8.255,7
Frankreich	24,2	7.190,9	6.407,1
Großbritannien	15,5	4.371,5	3.890,1
Irland	0,6	2.941,5	2.779,7
Italien	12,4	3.472,1	3.076,3
Luxemburg	0,2	7.741,5	8.515,7
Niederlande	6,7	7.679,4	6.988,3

Quellen: OECD (1979 a) S. 67 ff (VE außer Bundesrepublik Deutschland, Irland und Luxemburg); OECD (1979 b) S. 94 (für BIP); Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (1979) S. 11 (für Einwohnerzahlen); die Werte des VE für die Bundesrepublik Deutschland, Irland und Luxemburg wurden in der oben auf S. 79 angegebenen Weise nach OECD (1979 b) S. 94 sowie OECD (1980) S. 45, S. 51 und S. 55 errechnet.

LITERATURVERZEICHNIS

- Albers, W. (1965): Steuer- und Finanzprobleme in einem Gemeinsamen Markt, in : Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 4. Band, Tübingen, S. 349 ff.
- Albers, W. (1968): Die Harmonisierung der Steuern im Gemeinsamen Markt, in : Wirtschaftsdienst, 48. Jg., S. 141 ff.
- Andel, N. (1967): Problems of Harmonization of Social Security Policies in a Common Market, in: C.E. Shoup (Ed.): Fiscal Harmonization in Common Markets, Vol. I: Theory, New York, London, S. 353 ff.
- Andel, N. (1971): Die Harmonisierung der Steuern im Gemeinsamen Markt, in: Finanzarchiv, N.F. Bd. 30, S. 224 ff.
- Andel, N., Grasmann, G., Rehm, H., Schneider, K. (1976), Berichterstatter: Bericht der Arbeitsgruppe Steuerharmonisierung, in: Möglichkeiten und Grenzen einer Europäischen Union, hrsg. von H. von der Groeben und H. Möller, Band 3: Transnationale Kooperation/Steuerharmonisierung, Baden-Baden, S. 69 ff.
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (1950): 20. Jahresbericht (1.4.1949 - 31.3.1950), Basel.
- Bedau, H.-D., Göseke, G. (1972): Wirken indirekte Steuern regressiv?, in: DIW-Wochenbericht, Jg. XXXIX, S. 187 ff.
- Bedau, H.-D., Göseke, G. (1977): Die Belastung der privaten Haushalte mit indirekten Steuern, in: DIW-Wochenbericht, Jg. XLIV, S. 377 ff.
- Berolzheimer, J. (1965): Probleme internationaler Finanzvergleiche, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 4. Band, Tübingen, S. 1 ff.
- Berthold, M.W. (1967): Die Steuerharmonisierung gemäß dem EWG-Vertrag, ihre Rechtsproblematik im besonderen für die Bundesrepublik Deutschland, Diss. Würzburg.
- Biehl, D. (1969): Ausfuhrland-Prinzip, Einfuhrland-Prinzip und Gemeinsamer-Markt-Prinzip. Ein Beitrag zur Theorie der Steuerharmonisierung, Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Heft 30, Köln, Berlin, Bonn, München.
- Caesar, R. (1980 a): Grundfragen einer Theorie des internationalen Finanzausgleichs, in: Quartalshefte der Girozentrale Wien, 15. Jg., Heft 1, S. 29 ff.
- Caesar, R. (1980 b): "Pfennigabgaben" - fiskalisch motivierte Steuertarnung und Rückfall in die Fondswirtschaft? Eine finanzwissenschaftliche Analyse, erscheint demnächst in: Finanzarchiv.

- Crinius, W. (1976): Staatliche Einnahmen und Ausgaben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, HWWA-Report Nr. 36, Hamburg.
- Eßer, J. (1970): Zwischenstaatliche Belastungs- und Strukturvergleiche, Institut "Finanzen und Steuern" e.V., Schriftenreihe, Heft 96, Band 1 - 5, Bonn.
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission (1962): Bericht des Steuer- und Finanzausschusses, o.O.
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission (1967): Programm für die Harmonisierung der direkten Steuern, Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26.6.1967, in: Sonderbeilage zum Bulletin 8-1967 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, S. 6 ff.
- Fredersdorf, H. (1978), Berichterstatter: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Europäische Atomgemeinschaft, Wirtschafts- und Sozialausschuß: Informationsbericht der Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen zur "Steuerharmonisierung", Dok. CES 846/78, Brüssel, 12.7.1978.
- Göseke, G., Zavlaris, D. (1969): Die Belastung des privaten Verbrauchs durch indirekte Steuern, in: DIW-Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Jg. 1969, S. 50 ff.
- Hake, W. (1972): Umverteilungseffekte des Budgets. Eine Analyse seiner personalen Inzidenz, Abhandlungen zu den Wirtschaftlichen Staatswissenschaften, hrsg. von H.C. Recktenwald, Band 4, Göttingen.
- Hansmeyer, K.-H. (1979): Umbau des Steuersystems?, Wirtschaftspolitische Kolloquien der Adolf-Weber-Stiftung, Band 4, Berlin.
- Hansmeyer, K.-H. mit Caesar, R., Koths, D., Siedenbergh, A. (1979): Steuern auf spezielle Güter, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Band II, Tübingen, S. 709 ff
- Hedtkamp, G. (1977): Internationale Finanz- und Steuerbelastungsvergleiche, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Band I, Tübingen, S. 649 ff.
- Huppertz, P.-H., Wartenberg, U. (1978): Wirkt die Umsatzsteuer verteilungsneutral?, in: Wirtschaftsdienst, 58. Jg., S. 395 ff.
- Institut "Finanzen und Steuern" (1967): Brief Nr. 96: Finanz- und Steuerfragen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - Stand und weitere Planung der Harmonisierung, Bonn.
- Kitterer, W. (1978): Die Belastung der privaten Haushalte mit indirekten Steuern, in: Mitteilungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, 29. Jg., S. 263 ff.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1980): Bericht der Kommission an den Rat über die Aussichten für eine Angleichung der Steuersysteme in der Gemeinschaft, Dok. KOM (80) 139 endg., Brüssel, 27.3.1980.

- Littmann, K. (1975): Definition und Entwicklung der Staatsquote - Abgrenzung, Aussagekraft und Anwendungsbereiche unterschiedlicher Typen von Staatsquoten -, Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel, 42, Göttingen.
- Lochner, N. (1962): Was bedeuten die Begriffe Harmonisierung, Koordinierung und Gemeinsame Politik in den Europäischen Verträgen?, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 118. Band, S. 35 ff.
- Mann, F.K. (1928): Die intermediären Finanzgewalten und ihr Einfluß auf Deutschlands finanzielle Belastung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 129. Band, S. 219 ff.
- Mann, F.K. (1930): Die Staatswirtschaft unserer Zeit. Eine Einführung, Finanzwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von F.K. Mann, Heft 1, Jena.
- Mennel, A. (1963): Die Problematik internationaler Steuerbelastungsvergleiche, in: Internationale Wirtschaftsbriefe, Fach 10, Gruppe 2, Loseblattsammlung, Herne, Berlin, Nr. 21/1963, S. 81 ff.
- Mesenberg, H. (1962): Zur Aufhebung der Steuergrenzen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters, 8. Jg., S. 213 ff.
- Metze, I. (1969): Steuerharmonisierung in einer Wirtschaftsgemeinschaft, Hamburg.
- Neumark, F. (1954): Die budgetären und steuerlichen Aspekte einer wirtschaftlichen Integration. Generalbericht, in: Aspects Financiers et Fiscaux de l'Intégration Economique Internationale, Travaux de l'Institut Internationale de Finance Publiques, Neuvième Session, Francfort 1953, La Haye o.J. (1954), S. 21 ff.
- Neumark, F. (1961): Finanz- und Steuerbelastungsvergleich, internationaler, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 3. Band, Stuttgart, Tübingen, Göttingen, S. 653 ff.
- Neumark, F. (1963): Möglichkeiten und Grenzen einer Steuerangleichung im Gemeinsamen Markt, in: Steuer-Kongress-Report 1963, München, Berlin, S. 29 ff.
- OECD (1975): Revenue Statistics of OECD member countries 1965 - 1973, Paris.
- OECD (1977): Revenue Statistics of OECD member countries 1965 - 1975, Paris.
- OECD (1979 a): National Accounts of OECD countries 1960 - 1977, Paris.
- OECD (1979 b): Revenue Statistics of OECD member countries 1965 - 1978, Paris.
- OECD (1980): National Accounts of OECD countries 1960 - 1978, Paris.

- Schaft, W. (1978): Verschiebungen in der Struktur des Steuersystems, in: Wirtschaftsdienst, 58. Jg., S. 451 ff.
- Schmidt, K. (1965): Zur Koordination von Steuern bei wirtschaftlicher Koordination, in: Weltwirtschaftliche Probleme der Gegenwart, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Band 35, hrsg. von E. Schneider, Berlin, S. 429 ff.
- Schmölders, G. (1951): Der Internationale Vergleich der Steuerbelastung, in: Archivio Finanziario, Vol. II, S. 250 ff.
- Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (1978): Steuerstatistik, 1970 - 1976, Luxembourg, Bruxelles.
- Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (1979): Statistische Grundzahlen der Gemeinschaft, 17. Aufl., Luxemburg, Brüssel.
- Steuernagel, W. (1967): Die Angleichung der Besteuerung in der EWG als Problem der finanzpolitischen Willensbildung, Diss. Köln.
- Wartenberg, U. (1979): Die Belastung der privaten Haushalte mit Steuern auf spezielle Güter, in: Wirtschaftsdienst, 59. Jg., S. 34 ff.
- Werner-Bericht (1970): Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft, Brüssel, 8.10.1970, abgedr. in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 136/1 vom 11.11.1970, S. 1 ff.
- Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1976): Gutachten zur Aussagefähigkeit staatswirtschaftlicher Quoten, abgedr. in: Bulletin, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 90/1976 vom 30.6.1976, S. 849 ff.